Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks.

Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät der : : : Universität Basel : : :

vorgelegt von

KARL SCHIB
aus **Möhlin.**

MULHOUSE
Société Alsacienne d'Edition « Alsatia »
1927

Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks.

Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät der : : : Universität Basel : : :

vorgelegt von

KARL SCHIB
aus **Möhlin.**

MULHOUSE
Société Alsacienne d'Edition « Alsatia »
1927

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. H. Bächtold und Dr. A. Baumgartner.

Basel, den 9. November 1926.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Prof. Dr. H. Bächtold
Dekan.

Quellen.

1. C. v. Rotteck: Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntnis bis auf unsere Zeiten. 15. Orig.-Ausg., Braunschweig 1844, 9 Bde., zit.: W. G.
2. C. v. Rotteck: Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände von den frühesten Zeiten bis zum Jahre 1831. Stuttgart 1833, 4 Bde., zit.: Allg. G.
3. Das Staatslexikon, Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, hsg. von C. v. Rotteck und C. Welcker. 14 Bde., Altona 1834 ff., zit.: Lex. mit Angabe des betreffenden Artikels.
4. C. v. Rotteck: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. 2 Bde., Stuttgart 1829—30., zit.: V. R.
5. Aretin-Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 2. Aufl., Leipzig 1838, 3 Bde. (die ersten anderthalb Bände von Aretin, der Rest von Rotteck; die zweite Aufl. ist von Rotteck besorgt), zit.: Aretin.
6. C. v. Rotteck: Sammlung kleinerer Schriften meist historischen und politischen Inhalts. Stuttgart 1829—37, 5 Bde., zit.: S. kl. Sch.
7. H. v. Rotteck: C. v. Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften. 5 Bde., Pforzheim 1841—43, zit.: N. Sch.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546707_0024

Einleitung.

Die naturrechtliche Staatslehre des 18. Jahrhunderts zeichnet sich dadurch aus, dass sie jede Gemeinschaft, und vor allem den Staat aus dem Individuum ableitet. Für sie ist der Staat nicht etwas Absolutes, sondern nur die Summierung selbständiger Individuen. Selbständig sind die Individuen, weil sie Träger angeborener, unveräusserlicher Rechte sind. Diese Hochachtung vor dem Individuum, die das 18. Jahrhundert auszeichnet, rührt daher, dass man es als Träger der Vernunft betrachtet. Auf der in den Individuen verkörperten Vernunft werden alle überindividuellen Gebilde aufgebaut. Der vernünftige Wille der Einzelnen begründet den Staat durch Abschluss eines Vertrages.

Das individualistische Naturrecht ist die Verneinung des absoluten Staates. Es ist zum Teil direkt aus Opposition gegen die unbeschränkte Macht enstanden, die der Staat des 18. Jahrhunderts gegenüber dem Individuum ausübt. Das Hauptziel der Naturrechtler ist nun, die Gewaltsphäre des Staates zu beschränken. Zu diesem Zwecke bauen sie die Staatsgewalt aus veräusserten Individualrechten auf. Nach ihrer Theorie gibt es überhaupt keine andere Möglichkeit einer Gewaltentstehung, weil nur die Individuen im ursprünglichen Besitz von Rechten sind. Nur sie können deshalb auch über die Menge der zu entäussernden Rechte entscheiden. Vernünftigerweise werden die Individuen nur auf diejenigen Rechte verzichten, die zur Gründung einer Gesellschaftsgewalt unbedingt erforderlich sind — einer Gesellschaftsgewalt, die keine andere Aufgabe hat, als dem Individuum die Ausübung der ihm gebliebenen Rechte zu garantieren, die sich also auf den Rechtsschutz beschränkt. Dazu gehört auch die Befreiung des Individuums von den Zwischengewalten wie Kirchen und Zünfte.

Über die Folgen der Befreiung des Individuums herrscht grösster Optimismus. Die Harmonie der Interessen wird sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Betätigung der Individuen regulieren. Das sind die Grundgedanken derjenigen Staatsauffassung, die wir als Liberalismus bezeichnen.

Auf derselben individualistischen Grundlage beruht die Demokratie. Den Theoretikern der Demokratie fehlt aber der Glaube an die Harmonie der Interessen der freien Individuen. Nicht Befreiung vom Staat, sondern Beherrschung des Staates erstreben sie, indem sie die Staatsgewalt identifizieren mit der Gesellschaftsgewalt, d. h. mit der Herrschaft des Gesamtwillens der zum Staate Vereinigten. Nur wo der Gesamtwille herrscht, kann das Hauptpostulat der Demokratie, die Gleichheit aller Staatsbürger, verwirklicht werden.

Liberalismus und Demokratie triumphieren in der französischen Revolution mit dem Unterschied, dass in der Verfassung von 1791 die liberale Tendenz und in der Verfassung von 1793 die demokratische Tendenz vorherrscht.

Die Realisierung der naturrechtlichen Forderungen durch die Revolution in Frankreich löste in Deutschland begeisterte Anhängerschaft an die naturrechtlichen Ideen aus.

W. v. Humboldt konstruiert den Rechts- und Sicherheitsstaat mit äusserster Konsequenz. Für Schlözer ist der Staat eine Einrichtung gleich einer Brandkasse. Der jüngere Fichte und Kant sind entschiedene Verfechter der staatsfeindlichen, individualistisch-naturrechtlichen Ideen: nur durch die Zustimmung des autonomen Ich kann staatliches Leben entstehen.

Gegen das Vorherrschen der französischen Naturrechtsideen erhebt sich in Deutschland um 1800 die romantische Staatsauffassung, die darauf ausgeht, das Individuum der staatlichen Gemeinschaft unterzuordnen, die im Gegensatz zum individualistischen Naturrecht die personalen Werte den transpersonalen untergeordnet wissen will.[1])

Unter dem Einfluss Burkes bekämpfen die Romantiker die Ideen der französischen Revolution. Der Staat ist für sie nicht eine künstliche Einrichtung zum Nutzen der Individuen, sondern er ist « die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen »[2]); ohne den Staat sind die Individuen gar nicht zu denken. An die Stelle der Staatsfeindschaft der Naturrechtler tritt bei den Romantikern die Idealisierung des Staates.

Fichte wendet sich von der Staatsfeindschaft ab (1800), indem er im « geschlossenen Handelsstaat » dem Staate

---

[1]) Vgl. Spranger E.: Philosophie und Pädagogik der preussischen Reformzeit. Historische Zeitschrift Bd. 104, p. 278—321.

[2]) Müller A.: Elemente der Staatskunst I 48, zit. von Baxa, Dr.: Einführung in die romantische Staatswissenschaft. Jena 1923, p. 108f.

Selbständigkeit zuerkennt und ihm die Leitung des gesamten Wirtschaftslebens überträgt.

Im Gegensatz zu den rationalistischen Naturrechtlern verlangt Schelling, dass sich die menschliche Reflexion vom Staate fernhalte; denn der Staat ist ein organisches Gebilde, das wie jeder andere Organismus sein eigenes inneres, von aller menschlichen Willkür unabhängiges Gesetz hat.

Das Individuum ist immer ein Teilglied eines organischen Ganzen. Das geschichtliche Leben beruht nicht auf der willkürlichen Betätigung der Individuen, sondern wird hervorgerufen durch eine mystische Macht, den unbewusst schöpferischen Volksgeist.

Die Staatslehre der Romantiker wird zur theoretischen Grundlage des Konservativismus; dieser siegt in Deutschland nach den Befreiungskriegen; das Naturrecht ist aber nicht ganz überwunden; vor allem in den konstitutionellen süddeutschen Staaten bleiben die Ideen von 1789 lebendig. Wir haben uns die Aufgabe gestellt, die Staatsauffassung ihres einflussreichsten Vertreters, Karl von Rottecks, zu analysieren.

Karl von Rotteck ist geboren am 18. Juli 1775 in Freiburg im Breisgau als Sohn des Professors der Medizin Karl Anton v. Rotteck und der Charlotte Prirot d'Ogeron, einer Französin aus Lothringen. Er studierte die Rechte und wurde 1798 Professor der Geschichte an der Universität seiner Vaterstadt. Im Jahre 1818 vertauschte er den Lehrstuhl der Geschichte mit dem des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Sein Freund und Biograph C. Welcker bezeichnet im Staatslexikon als die Grundidee von Rs. Leben: « ...die Idee der Mündigkeit, des Rechts, der Freiheit der Völker oder, wie R. sich gern ausdrückte, der Sieg des Vernunftrechts über das historische Recht »[1]). Nicht die elterliche Erziehung habe ihm diese Grundidee geben können — der Vater huldigte « treu den österreichischen streng monarchischen und aristokratischen Prinzipien », die Mutter teilte mit den Emigranten « den bittern Hass gegen die französische Revolution und alle ihre Grundsätze » — Rs. Grundidee ist die Grundidee seiner Zeit, der Aufklärung; sie wurde in ihm « erweckt und ausgebildet » durch die französische Revolution[2]).

Rs. publizistische Wirksamkeit beginnt im Jahre 1811 mit der Herausgabe seiner Weltgeschichte. Seine parlamentarische Wirksamkeit beginnt im Jahre 1819 mit seinem Ein-

---

[1]) St. Lex. 2. Aufl. XI 633.

[2]) ibid. 634.

tritt in die erste badische Kammer. Hier vertrat er mit Welcker als Abgeordneter der Universität die liberale Opposition. Im Jahre 1825 verhinderte die Regierung seine Wiederwahl. 1831 in die zweite Kammer gewählt, blieb er bis zu seinem Tode am 26. November 1840 Führer der liberalen Opposition. 1832 war R. durch Bundestagsbeschluss seiner Professur enthoben und in den Ruhestand versetzt worden; gleichzeitig wurden die von ihm gegründeten Zeitschriften, die « Politischen Annalen » und der « Freisinnige » unterdrückt und ihm auf fünf Jahre die Redaktion einer Zeitschrift verboten. Im gleichen Jahre verweigerte die Regierung seiner Wahl zum Bürgermeister von Freiburg die Bestätigung. Radikaler als R. trat die Gruppe um Karl Follen für die Verwirklichung der naturrechtlichen Forderungen ein.[1]) Ihr Ziel war eine deutsche Republik mit einem Grundgesetz, dessen Vorbild die französische Verfassung von 1793 sein sollte. Eine Mittelstellung zwischen R. und den Konservativen nahm die Richtung ein, an deren Spitze Dahlmann stand. Dahlmann lehnte die Neugestaltung des Staates auf Grund der naturrechtlichen Prinzipien ab; sein Ziel ist die organische Weiterentwicklung der ständischen Verfassung zur parlamentarischen nach englischem Vorbild, die englische Verfassung ist Dahlmanns Vorbild, während R. sie streng ablehnt und die französische Verfassung von 1791 und die Verfassung der Vereinigten Staaten als vorbildlich erklärt.

Nachdem wir die beim Eintritt Rs. ins politische Leben herrschenden politischen Strömungen skizziert haben, können wir zur Analyse seiner Staatslehre übergehen.

---

[1]) Vgl. Treitschke II 473ff.

Die naturrechtlichen Grundlagen der politischen Anschauungen Rottecks.

Die Einstellung Rottecks in die geistigen Strömungen seiner Zeit hat uns dieser leicht gemacht, indem er sich unaufhörlich als Vorkämpfer des Naturrechts und der Ideen der französischen Revolution bekennt. Im ganzen Mittelalter findet R. nur wenige Lichtpünktchen in der « dichten Nacht » des historischen Rechts. « Die Scholastiker gaben leeren Wortkram oder phantastische Subtilitäten. »[1]) Grotius wird von R. als Vater des Naturrechts begrüsst, denn er hat ihm selbständiges Leben gegeben, indem er es sowohl vom göttlichen als vom menschlichen Recht schied. Der theoretischen Blüte des Naturrechts folgte sein Triumph mit dem Ausbruch der französischen Revolution. Vorher hat Joseph II. den Versuch gemacht, « das allgemeine, nach dem Anspruch ewige, aber durch die Unbild eiserner Zeiten fast in Vergessenheit geratene Menschenrecht » zum Prinzip seiner Regierung zu machen; er ist aber am Widerstand der Anhänger des historischen Rechts gescheitert.[2]) Am 4. August 1789 aber ward Frankreich « in ein paar wenigen denkwürdigen Stunden » von all dem entlastet, « was seit Jahrhunderten seine Not und seine Schmach gewesen, von allen Fesseln des dem Nationalglück wie dem ewigen Menschenrechte feindlich entgegenstehenden historischen Rechts... » In der « Déclaration des droits de l'homme » waren die Prinzipien niedergelegt, an denen das historische Recht geprüft werden konnte. In der Vornahme dieser Prüfung und im Verlangen nach Uebereinstimmung des positiven Rechts mit dem Vernunftrecht, darin besteht Rs. ganze politische Tätigkeit. Ein moderner Rechtsphilosoph hat den Naturrechtlern den Vorwurf gemacht, dass sie nicht Männer der Wissenschaft, nicht Rechtsphilosophen, sondern bloss Politiker seien.[3]) R. war sich dessen wohl bewusst. Er will nicht erkennen, was geworden ist, sondern für das kämpfen, was

---

[1]) V. R. I, p. 115.

[2]) W. G. VIII, p. 308.

[3]) Bergbohm: Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. 1892, p. 127ff.

sein soll. « Das Naturrecht ist keineswegs eine Spekulation über Jenes, was nach Naturgesetzen geschieht, sondern über dasjenige, was nach Vernunftgesetzen der Freiheit geschehen darf. » Dem mündig gewordenen Menschen sagt nun sein gesunder Menschenverstand, dass er frei ist, dass aber alle andern auch frei sein wollen. Wer sich nun seine eigene Freiheit als unbeschränkt denkt, setzt die beiden Sätze in Widerspruch. Die « von dem egoistischen Triebe der einzelnen wohl zu unterscheidende, allen gemeinschaftliche und daher alle zusammen im Auge behaltende Vernunft aber erkennt es als ihre durchaus nicht abzulehnende Aufgabe, dem unvernünftigen, die Freiheit tötenden Missbrauch der Freiheit ein Ziel zu setzen, mittels Beschränkung derselben.[1]) Diese allgemeine Menschenvernunft hat eine Regel aufzustellen, welche die Harmonie herstellt zwischen dem Freiheitsgebrauch des Einzelnen und aller andern. Die Verwirklichung dieser Regel ist das Recht. Aus der Idee des Rechts fliesst nun auch sein Begriff: « Recht ist alles, was der (von uns geforderten und durch Rechtsgesetze eben zu verwirklichenden) grösstmöglichen Freiheit aller... nicht widerspricht... » Aus dem Begriff der grösstmöglichen Freiheit aller fliesst der Begriff der Gleichheit. Die Menschen, die die Vernunft sich in Wechselwirkung denkt, sind Abstraktionen, dem Begriff nach gleich, « sinnlich vernünftige Wesen ». Würde nun dem einen Menschen mehr Freiheit als den andern zugeteilt, so hätten die Verkürzten weniger Freiheit erhalten, als mit der Freiheit aller andern verträglich ist. Die Harmonie, um derentwillen doch das Recht geschaffen wurde, wäre gestört. « Die Vernunft geriete mit sich selbst in Widerspruch, hörte also auf, Vernunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtssystems irgend eine Ungleichheit statuierte. »[2]) Da das Vernunftrecht ein Produkt der Menschenvernunft ist, gilt es für alle Völker und für alle Zeiten; wenn ein Volk noch in Unkenntnis des Vernunftrechts lebt, so ist das kein Grund gegen seine Gültigkeit. Es gibt ein Vernunftrecht für alle Völker wie es eine Logik und eine Mathematik gibt, wenn auch nicht alle gleichmässig deren Gesetze erkennen.[3]) « Die gesamte Geschichte meines Volkes und aller andern Völker kann mein natürliches Recht nicht aufheben. Ich bin nicht

---

[1]) Lex. XI Art. « Naturrecht » IV, p. 168.

[2]) Op. cit., p. 172.

[3]) V. R. I, p. 65.

einmal schuldig, diese Geschichte zu kennen; ... Mein wahres Recht also ist unabhängig von der Geschichte... »[1])

R. ist überzeugt, dass seine Zeit zur « Verstandesreife » gelangt ist und deshalb die Pflicht hat, « die Fesseln eines aus barbarischen Zeiten stammenden historischen Rechts » zu zerschlagen. Im Kampfe gegen das historische Recht, das er kurz als das vor Ausbruch der Revolution faktisch bestehende Recht bezeichnet, wendet sich R. gegen Hegel und gegen die « Historische Schule ». « Wenn der berüchtigte Ausspruch eines fast vergötterten Denkers: ‚Alles, was ist, ist vernünftig; alles Vernünftige ist wirklich'... wahr ist, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, sondern bloss ein historisches, partikuläres, zeitliches... ; ... »[2]) Demnach wäre es also unvernünftig, gegen Bestehendes zu lehren. Gelänge es aber, die jetzigen Verhältnisse umzustürzen und etwas Neues an ihre Stelle zu setzen, so wäre dieses Neue dann vernünftig allein schon, weil es existierte. Mit der Aufdeckung dieses Selbstwiderspruches ist Hegel für R. erledigt. Gegen die Lehre der historischen Schule, nach welcher sich das Recht aus dem Volksgeist, aus den eigentümlichen Naturanlagen des Volkes entwickelt hat,[3]) wendet R. ein, dass das historische Recht seine Existenz meist der Gewalt verdankt. « Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partien... hat... seinen Ursprung gefunden in dem Missbrauch der Gewalt oder der List gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. » « Kriegshäupter », « verschmitzte Priester » haben den « stupiden Massen » das Joch auf den Hals gelegt. Erst unter dem Druck der Gewalt ist dann jene Geistesverfassung entstanden, welcher nach der Meinung der historischen Rechtslehrer das Recht entsprungen sein soll.

R. hätte gegen die romantische Rechtstheorie einwenden können, dass das jetzt bestehende historische Recht in ver-

---

[1]) V. R. I, p. 64f.

[2]) Lex. VIII, p. 3: Art. Histor. Recht.

[3]) Savigny schreibt: « Wo wir zuerst urkundliche Geschichte finden, hat das bürgerliche Recht schon einen bestimmten Charakter, dem Volk eigentümlich, so wie seine Sprache, Sitte, Verfassung. Ja diese Erscheinungen haben kein abgesondertes Dasein, es sind nur einzelne Kräfte und Tätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden und nur unserer Betrachtung als besondere Eigenschaften erscheinend. Was sie zu einem Ganzen verknüpft, ist die gemeinsame Ueberzeugung des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Notwendigkeit, welches alle Gedanken an zufällige und willkürliche Entstehung ausschliesst. » Vom Beruf unserer eit für Gesetzgebung und Recht. Heidelb. 1818, p. 8.

gangenen Zeiten wirklich einmal dem Volksgeist entflossen sei und mit ihm übereingestimmt habe, dass aber der Volksgeist sich geändert, entwickelt habe und so in Widerspruch mit dem historischen Recht gekommen sei, dass also dem neuen Volksgeist ein neues Recht entfliessen müsse. Doch für eine solche Überlegung denkt R. zu ungeschichtlich, zu rationalistisch; für ihn existiert nur ein Volk, und für dieses Volk passt nur ein Recht. Wenn dieses Recht in vergangenen Zeiten nicht lebendig war, so trägt die Übermacht der Gewalt die Schuld, die den Freiheitsinstinkt, die Vernunft erstickt hatte. R. ist blinder bei der Betrachtung der Vergangenheit als seine romantischen Gegner bei der Beurteilung der Gegenwart. Scharf lehnt R. auch den Organismusgedanken ab. Die Vertreter der rechtshistorischen Schule waren nicht nur der Meinung, dass sich das Recht aus dem Volksgeist entwickelt habe, sondern sie lehrten auch, dass das Recht im organischen Zusammenhang mit dem Wesen und Charakter des Volkes bleibe und sich mit diesem organisch weiter entwickle, wie die Sprache. « So wie für diese, gibt es auch für das Recht keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes, es ist derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen, wie jede andere Richtung des Volkes, und auch diese Entwicklung steht unter demselben Gesetz innerer Notwendigkeit, wie jene früheste Erscheinung »[1]), d. h. wie die Geburt des Rechts. Während seine Gegner an innere Notwendigkeit glauben, glaubt R. an die Macht des vernünftigen menschlichen Willens. « Das Rechtsverhältnis ist gerade der Gegensatz zum Organismus. Denn es bezieht sich auf Individualität, der Organismus auf den Zusammenhang zu einem Ganzen. »[2])

Jedes « verständige Rechtssystem » muss vom Individuum ausgehen; wer das Individuum zum organischen Teil der Nation oder der Menschheit macht, vernichtet seine Persönlichkeit.[3]) Nur das Individuum hat Rechte; dies ist selbstverständlich im vorstaatlichen Zustand, von dem wir jetzt reden, es gilt aber auch für das Individuum im Staat, wie wir später sehen werden. Die Idee des Organismus ist ein treffliches Hilfsmittel der Reaktionäre « zur Rechtfertigung alles gedenkbaren Unrechts, z. B. zur Niederwerfung ganzer Klassen von Menschen (wie der Bauern, als etwa des Volks-Bauches) in Staub, durch praktische Ausführung der von einem Organismus entnommenen Gleichnisse, oder zur Ver-

---

[1]) Savigny: op. cit., p. 11.

[2]) S. kl. Schr. III, p. 302.

[3]) St. Lex. XI Art. Naturrecht, p. 207.

nichtung aller selbständigen Rechtsansprüche der Einzelnen durch ihre Versenkung in das Meer der ‚unendlichen Persönlichkeit' und durch die Majestät des dieselben vorstellenden, zur Realisierung der Menscheitsidee berufenen Hauptes ».[1]) Savigny hatte, indem er die Einführung eines Gesetzbuches für ganz Deutschland verwarf, vorgeschlagen, statt dessen das jetzt bestehende Recht historisch zu interpretieren, es bis zur Wurzel zu verfolgen, um so sein organisches Prinzip zu entdecken; mit dessen Hilfe werde man dann das Abgestorbene vom noch Lebendigen trennen können. Das germanische Recht hänge noch « unmittelbar und volksmässig mit uns zusammen, und dadurch, dass die meisten ursprünglichen Formen wirklich verschwunden sind, dürfen wir uns hierin nicht irre machen lassen. Denn der nationale Grund dieser Formen, die Richtung, woraus sie hervorgingen, überlebt die Form selbst... »[2])

Dass diese Idee für den Vernunftrechtler R., der die französische Revolution begrüsste als die « welterschütternde Geburt eines neuen Zeitgeistes », als « Kriegserklärung » des vernünftigen an das historische Recht,[3]) unannehmbar war, ist selbstverständlich. Er erhebt denn auch lauten Protest dagegen, dass der Rechtszustand eines Volkes abhängig gemacht werden soll von « Grübeleien der Professoren ». « Die Idee eines aus der altdeutschen Rechtsgeschichte... abzuleitenden gemeinen oder allgemeinen deutschen Rechtes, bedroht die Nation mit ganz masslosem Rechtselende. »[4])

R. erklärt sich aber auch bereit, den Kampf auf rechtsgeschichtlichem Boden aufzunehmen; dann hofft er, den Aristokraten und Absolutisten zeigen zu können, dass in der germanischen Urzeit demokratische Verfassungen und demokratisches Recht existierten. Entscheidend aber sollen solche Argumente nicht sein; allein auf vernunftrechtlichem Boden soll gekämpft werden. Nicht die Vergangenheit sollen die Politiker im Auge haben, sondern nur die Gegenwart und die Zukunft.

Aus dem Wesen des Naturrechtes ergibt sich für R. das Tempo, mit dem es verwirklicht werden muss. Drei Gruppen nehmen zu dieser Frage Stellung:

1. die Anhänger der Revolution,
2. die Anhänger des Systems der Reformen, und
3. die Anhänger der Reaktion.

---

[1]) S. kl. Sch. III, p. 303f.

[2]) Savigny: op. cit., p. 117f.

[3]) N. Sch. I, p. 374.

[4]) Lex. VIII, p. 21 Art. Historisches Recht.

Für die erste Gruppe gilt die Losung « Herrschaft des Vernunftrechts », für die dritte « Herrschaft des historischen Rechts »; die Reformer wollen bloss Veraltetes auf Grund des Historischen zeitgemäss fortbilden.

R. steht in diametralem Gegensatz zur Reaktion; mit grösster Entschiedenheit verwirft er aber auch das System der Reform. Schon in seinem « Lehrbuch des Vernunftrechts » hatte er erklärt, dass er die Richtung ehre, sie aber nicht teile; « wir sprechen unumwunden die Forderung aus, dass das Vernunftrecht herrsche, womöglich überall und allsogleich ».[1]) Infolge der Anfangs der 30er Jahre erlebten Enttäuschungen wird sein Urteil radikaler: die Anhänger des Systems der Reformen sind « grösstenteils entweder bloss verkappte Reaktionsmänner oder zwar gutmütige aber schwache Menschen », die jede Bewegung meiden und mit der ganzen Welt im Frieden leben möchten. Aus Bequemlichkeit weichen sie der Wahl zwischen den Extremen aus und stützen sich auf den ihrer Mittelmässigkeit entsprechenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas. R. wählt für seine Richtung selber die Bezeichnung Radikalismus.[2]) « Eine weise Politik wird auch überall, wo ein klar erkanntes natürliches Recht die Abschaffung einer historischen Einsetzung fordert, dieselbe ohne Zagen und Zaudern ins Werk setzen; sie wird das als Unrecht erkannte sofort und vollständig und mit der Wurzel ausrotten... überall endlich und so schnell als möglich die Gesamtheit der Bürger in den Vollgenuss der ihnen gebührenden und allzulange durch historisches Unrecht vorenthaltenen natürlichen Menschen- und Bürgerrechte einsetzen... »[3]) Bei der Abschaffung von Gesetzen oder Institutionen soll nie darauf Rücksicht genommen werden, ob diese alt oder neu, sondern nur darauf, ob sie recht oder unrecht, gut oder schlecht sind.

Der erste Schritt zur Verwirklichung des Naturrechts ist die Umgestaltung des bestehenden Staates nach den naturrechtlichen Prinzipien. Der alte Staat war der Hort des historischen Rechts; der neue soll die Schöpfung des zur Verstandesreife gelangten Menschen sein, d. h. des Menschen, der sich bewusst ist, dass Freiheit und Gleichheit zum Wesen seiner Natur gehören, und der den Staat gründet zu seinem eigenen Schutz.

Wir haben nun im Folgenden zu untersuchen, wie R. sich die Entstehung des wahren Staates denkt, was dieser ist und was er für eine Aufgabe hat.

---

[1]) V. R. II, p. 43.
[2]) Lex. VIII Art. Hist. Recht., p. 11f.
[3]) Op. cit., p. 19.

Die Entstehung und das Wesen des Staates.

Um die Entstehung des Staates zu erklären, bedient sich R. nach naturrechtlicher Tradition zweier Hypothesen, nämlich des Naturzustandes und des Gesellschaftsvertrags. Vom Menschen im Naturzustand reden heisst über ihn reden unter Abstraktion vom Staat. In diesem Zustand stellt sich nun R., wie wir gesehen haben, den Menschen vor als ein mit natürlichen Rechten ausgestattetes Wesen — mit Rechten, die ihm angeboren sind, die sein Wesen ausmachen, die er besitzt unter Abstraktion von allen positiven Einrichtungen.

Rousseau hatte eine optimistische Vorstellung von diesem vorstaatlichen Zustande: unter der Herrschaft des Naturgesetzes herrscht Harmonie zwischen der vernünftigen und der geselligen Natur des Menschen[1]); der Mensch war noch nicht genötigt, gesellig zu leben; nachdem diese Notwendigkeit eingetreten ist, lässt Rousseau den Menschen den Contrat social abschliessen. Kant hat jenen Optimismus verworfen und den Naturzustand wegen der ursprünglichen Bösartigkeit der menschlichen Natur als Kriegszustand bezeichnet, dessen Aufhebung eine Forderung der Vernunft ist. Ihm folgt R.. Wie Kant verwirft er im Gegensatz zu Rousseau die Hypothese vom Naturzustand als Ideal und erklärt: « Eigentlich sollte man nicht jenen Zustand, worin wir den Menschen ursprünglich antreffen, sondern jenen, wozu die Natur ihn bestimmt hat, den natürlichen heissen und dann würde es der Zustand der gleichmässigen Entwicklung aller seiner Anlagen sein. »[2])

Daher werden die « Gutdenkenden » bestrebt sein, aus dem Naturzustand herauszutreten, um die Anstalt zu gründen, die ihre angeborenen Rechte « beschütze und handhabe », « d. h. also den Staat zu gründen, der da mit seiner Gesamtkraft jedem ungerechten Regiment entgegentrete und durch seine Autorität das Recht — nicht eben schaffe oder gültig mache, denn solches ist es schon vor dem Staat — wohl aber zur allgemeineren und tatsächlichen Anerkennung .. bringe ... »[3])

Seit Rousseau waren die Naturrechtler davon abgekommen, den Abschluss des Gesellschaftsvertrags als historisches Faktum zu betrachten. Rousseau will nicht die historische

---

[1]) Esmein I 285.

[2]) W. G. I 318.

[3]) Lex. XI Art. Naturrecht, p. 177.

Frage beantworten, warum der doch frei geborene Mensch überall in Ketten sei, sondern er will sich nur mit dem befassen, wodurch der jetzige Zustand rechtmässig werden könne. Er beginnt das Kapitel, in welchem er seine Theorie des Gesellschaftsvertrags entwickelt, mit « Je suppose... ».

Ganz eindeutig drückt sich Kant aus.[1]) Für ihn ist der Gesellschaftsvertrag eine « Idee der Vernunft »; nur nach ihr kann der Staat a priori konstruiert werden; der Staat soll so sein, also ob alle Bürger durch freien Entschluss ihn gegründet und ihm beigetreten wären; wenn er so ist, ist er rechtmässig.

Gierke erwähnt unter denjenigen, die in Bezug auf diese Ansicht vom Gesellschaftsvertrag auf Kant fussen, auch R.[2]) Tatsächlich erklärt R., dass die Frage nach dem Ursprung der Staaten « nicht eine historische, sondern eine philosophische Frage » sei, dass es sich nicht um die « faktische Entstehungsweise » handle, sondern um das, was hinzugefügt oder vorausgesetzt werden müsse, damit ein beliebiger Staat dem Begriff vom Staat entspreche, den die Vernunft verlangt.[3]) Ein andermal sagt er, dass die Philosophie « aus einem Rechtsbedürfnis » die Entstehung der Staaten aus einem Vertrage ableite.[4]) Rs. Auffassung ist aber nicht eindeutig wie diejenige Kants; er geht vielmehr wieder hinter Kant zurück, fusst eigentlich nicht auf diesem, sondern auf Rousseau.[5]) Mit dem Kant'schen Begriff gibt er sich nicht zufrieden, sondern ist der Meinung, dass es in der Geschichte doch tatsächlich abgeschlossene Verträge gebe. « Einige wenige » Staaten « sind auf vernünftige, d. h. von der Vernunft gebilligte Weise entstanden durch freiwilligen Verein mehrerer, durch nachbarliche Berührung schon naturgemäss sich befreundeter, das allseitige Interesse einer gemeinschaftlichen Verteidigung erkennenden Familienhäupter ».[6])

R. weist sogar den Einwand zurück, als sei der Staatsvertrag nur ein « gedichteter » (« denn von Dichtungen weiss das Vernunftrecht nichts »); er sei im Gegenteil ein « wirklicher und wahrhaft geschlossener Vertrag ». Wenn die « Willenserklärung des wechselseitigen Versprechens » nicht

---

[1]) Vergl. Gierke: J. Althusius und die naturrechtl. Staatstheorien. 3. Aufl. Breslau 1913.

[2]) Gierke: 122, Anm. 126.

[3]) V. R. II 50f.

[4]) W. G. I 215.

[5]) Rousseaus Auffassung hat klar dargelegt Gierke: op. cit., p. 349.

[6]) V. R. II 51.

ausdrücklich vorliegt, was aber oft der Fall sei, so begnügt sich R. wie Rousseau mit « stillschweigenden, d. h. durch Taten gegebenen » Willenserklärung.[1])

Diese widerspruchsvolle Auffassung Rs. erklärt sich vielleicht aus dem allgemeinen Charakter seiner Kategorien, die immer für die Politik zugeschnitten sind — die « historische Realität » des Staatsvertrages war doch in die Augen springender als die bloss « praktische Realität » des Staatsvertrages als « Idee der Vernunft ».

Vor Rousseau hatten die Naturrechtler die Entstehung des Staates aus zwei Verträgen abgeleitet; die einzelnen, im Naturzustand sich befindenden Individuen schlossen den Gesellschaftsvertrag, d. h. sie verzichteten auf einen mehr oder weniger grossen Teil ihrer Rechte zugunsten der Gesamtheit; diese schloss dann mit dem Herrscher den zweiten, den Unterwerfungsvertrag. Hobbes aber hatte im Gegensatz zu allen anderen Naturrechtlern den Gesellschaftsvertrag aus der Staatstheorie beseitigt und damit den Absolutismus theoretisch begründet, indem er nur einen Unterwerfungsvertrag annahm, und zwar liess er die im Naturzustand sich befindenden Einzelindividuen einen Unterwerfungsvertrag schliessen, durch welchen sie auf alle ihre angeborenen Freiheitsrechte verzichteten und sich einem Willen unterwarfen, dem Willen des Herrschers.[2]) Die « revolutionäre Neuerung » Rousseaus war, dass er den Unterwerfungsvertrag strich und den Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Grundlage des Staates machte; die Individuen unterwerfen sich nur der « volonté générale »; die so entstandene gesellschaftliche Gewalt besitzt die gesamte, unteilbare, unveräusserliche Souveranität. Damit ist die reine Demokratie begründet.

Auch R. erklärt Unterwerfungsvertrag und Vereinigungsvertrag für identisch: « Wie in jeder andern Gesellschaft, so auch in jener des Staates, entsteht die Gesellschaftsgewalt alsogleich durch den Vereinigungsvertrag; ja es ist dieser Vertrag nichts Anderes, als eben der Akt, wodurch eine solche Gewalt, d. h. ein für alle Mitglieder verbindlicher Gesamtwille geschaffen oder in rechtlich giltige Herrschaft gesetzt wird. »[3]) R. wird aber damit doch nicht zum unbedingten Anhänger der reinen Demokratie. Den relativistischen Charakter seiner Lehre von der Volkssouveränität werden wir später kennen lernen. Rousseau lehrte, « que la volonté générale peut seule diriger les forces de l'Etat selon la fin de son institution qui

---

[1]) V. R. II 53.

[2]) Gierke op. cit. 115.

[3]) V. R. II 85.

est le bien commun ».[1]) Die Souveranität ist die Ausübung des allgemeinen Willens und deshalb unübertragbar; da der Souverän ein « être collectif » ist, ist es auch unmöglich, ihn zu repräsentieren; il « ne peut être représenté que par lui-même »[2]); « si donc le peuple promet simplement d'obéir, il se dissout par cet acte, il perd sa qualité de peuple ».[3]) Die praktische Frage der Einsetzung einer Regierung löste nun Rousseau, indem er diese Einsetzung als einen widerrufbaren Akt des souveränen Volkes bezeichnete. « Il faut donc à la force publique un agent propre qui la réunisse, et la mette en œuvre selon les directions de la volonté générale... »[4]) Diese Regierung « n'est absolument qu'une commission, un emploi ». Die Glieder der Regierung sind « simple officiers du souverain, ils exercent en son nom le pouvoir dont il les a fait dépositaires, et qu'il peut limiter, modifier et reprendre quand il lui plaît... »[5]) R. erklärt diese Lehre Rousseaus für realisierbar in kleinen Staaten, hier sei reine Demokratie, in welcher das Volk ohne Stände regiere und deshalb nicht der Regierung gegenüberstehe, möglich, der Volksausschuss ist selber « Teil der Regierung oder Regierungs-Commission ».[6]) Da aber nach der Meinung Rs. nur kleine Staaten das Ideal der reinen Demokratie verwirklichen können, stellt R. für die Konstituierung aller derjenigen Staaten, für welche die reine Demokratie nicht passt, eine Theorie auf, die im Gegensatz zur Rousseau'schen steht.

Durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat der Staat ein einziges natürliches Organ, den Gesamtwillen; die Teilung der Gesamtheit in Regierende und Regierte existiert noch nicht. « In den meisten Fällen kann aber dieser Zustand nicht dauern; man wird sich genötigt... sehen, auch künstliche Organe ins Leben zu rufen. »[7]) Der « ideale Gesamtwille » verzichtet auf die direkte Ausübung seiner Souveränetät und überträgt sie zum Teil auf die Regierung, z. B. auf den Monarchen und zum Teil auf die Regierten. So sind « zwei von einander verschiedene, einander wechselwirkend gegenüberstehende Persönlichkeiten entstanden, nämlich Regierung... und Untertanschaft. » Diesen konstituierten Organen werden selbstständige Rechte übertragen — Rechte,

---

[1]) Rousseau: Contrat social liv. II, chap. I, 155.
[2]) Op. cit. I 156.
[3]) Op. cit. 157.
[4]) Op. cit. liv. III, chap. I 210.
[5]) Op. cit. 211.
[6]) S. kl. Sch. I 77.
[7]) V. R. II 95.

die sie sowohl gegenüber den Einzelnen als gegenüber der Gesamtheit geltend machen können. Die Untertanschaft lässt ihre Rechte ausüben durch ihr natürliches Organ, die Landstände.

« Die Landstände sind ein gegenüber der Regierung auftretender Volksausschuss. Sie setzen... das Vorhandensein eines künstlichen oder rein positiven Organs des Gesamtwillens — zumal eines monarchischen Organs — voraus und sind sodann die Repräsentanten der Untertanen. »[1]) Sie haben diejenigen Rechte auszuüben, die bei der Bildung der Regierung für das Volk vorbehalten worden sind; selber zu regieren haben sie nicht.

Der so entstandene Staat ist also dualistisch. Zwei Persönlichkeiten teilen sich in die Staatsgewalt — die Regierung und die Landstände. Keine ist der andern untergeordnet; sie « befinden sich untereinander im rein naturrechtlichen Verhältnis. »

Wie soll ein Konflikt zwischen gleichberechtigten Persönlichkeiten gelöst werden? R. ist sich selber bewusst gewesen, dass nach seiner Theorie ein Staat als einheitliche Persönlichkeit nicht existierte, und er hat Mittel und Wege gesucht, um im Konfliktfall eine Lösung zu finden. Zuerst hat er eine Fiktion zu Hilfe genommen; er erklärte nämlich, die beiden einander gegenüberstehenden Persönlichkeiten seien in « einer höhern Gesamtpersönlichkeit, nämlich in jener des Staatsganzen oder der Nation, als in ihrer gemeinschaftlichen Wurzel ideal vereinigt ».[2])

Die Einheit der Staatsgewalt wäre demnach ein Postulat: die beiden sich praktisch in die Staatsgewalt teilenden Persönlichkeiten sollen die rechtliche Herrschaft des Gesamtwillens verwirklichen. Die « personifizierte Staatsgewalt ist nicht ‚eine'. Zwei sich wechselseitig beschränkende Gewalten müssen sein, eine natürliche und eine künstliche... können als Einheit gedacht werden nur durch die Idee des idealen Gesamtwillens, welchen möglichst treu darzustellen, sie gemeinschaftlich berufen sind ».[3]) Nun können aber nicht etwa die Landstände sich als Personifikation dieses Gesamtwillens erklären; denn die Wurzel der beiden Persönlichkeiten ist der « ideale oder wahre Gesamtwille », mit dem sowohl die Regierung als die Landstände übereinstimmen können. Eine Möglichkeit zur Lösung eines Konfliktes ist damit noch nicht gefunden. Ein Ausgleich kann bloss « auf

---

[1]) V. R. II 235ff.
[2]) N. Sch. III 255.
[3]) V. R. II 106.

kompromissarische Weise, d. h. durch ein kontraktmässig zum vornhinein dafür bestimmtes Gericht entschieden werden ».[1])

Eine befriedigende Lösung war damit natürlich nicht gefunden. Diese Theorie, nach welcher zwischen Kammer und Regierung eine Art Kriegszustand möglich war, entspricht in gewissem Sinne Rs. parlamentarischer Praxis. Zeitgenossen und Historiker haben ihm nämlich den Vorwurf gemacht, dass er die Regierung in ihrem Wesen als Antipode der Kammer betrachtet und deshalb immer bekämpft habe, dass er systematisch Opposition gemacht habe.[2])

R. ist nicht auf diesem Standpunkt stehen geblieben. Nachdem er in den 30er Jahren die Durchführung des Prinzips der Volkssouveranität auch in der konstitutionellen Monarchie verlangte, hatte er die Möglichkeit, das Zerreissen des Staates in zwei sich befeindende Persönlichkeiten zu vermeiden. Nachdem er im Artikel « Constitution » im Staatslexikon verneint hatte, dass in der konstitutionellen Monarchie von den zwei Gewalten die eine notwendig die andere überflügeln müsse, macht er die Einschränkung: « Wahr ist's, der constitutionelle König wird sich in Notwendigkeit sehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wohlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung sich endlich zu fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden. Aber ist denn dies wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung eines Mannes... mehr gelten, als der laute Ruf einer ganzen Nation...? »[3])

Damit ist das Uebergewicht der Kammer über die Regierung entschieden; denn jetzt gibt nicht mehr der « ideale Gesamtwille » den Ausschlag, sondern die wahlberechtigten Bürger — ein realer Gesamtwille — und damit die Kammer. So wird durch das Ueberordnen der Kammer über die Regierung die Zerreissung der Staatsgewalt vermieden.

Durch die vertragsmässige Entstehung des Staates wird ein weiteres Problem aufgeworfen. Der Sinn der Vertragslehre war, dem Individuum zu zeigen, dass der Staat die vernünftige Schöpfung seines eigenen Willens ist.[4]) Der

---

[1]) N. Sch. III 244.

[2]) Ruckstuhl K.: Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. Diss. Freiburg 1911, p. 23f. Müller: Badische Landtagsgeschichte. Berlin 1900. IV 141 zitiert Rs. Ausspruch: « Zum Höfling bin ich verdorben, ich bin ein Volksvertreter ».

[3]) Lex. Art. « Constitution », p. 786f.

[4]) Jellinek G.: Allg. Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1920, p. 214.

Staat ist einzig und allein für das Individuum da. « Nicht für andere, sondern für sich selbst und zur möglichsten Sicherstellung des eigenen Lebensglückes tritt man in den Staatsverein. »[1]) Das Individuum ist ein wirkliches, freies, verantwortliches Wesen. Der Staat hat keine eigenen Rechte, die ihm ursprünglich gehören; er ist überhaupt kein wirklich existierendes Wesen; er ist « bloss eine Idee, ein Rechtsverhältnis und die im Staat bestehende Wechselwirkung von Kräften und Bestrebungen, also das Staatsleben wird... in der Staatswissenschaft nur in Beziehung zum Rechtsgesetz, d. h. zur Idee betrachtet ».[2])

So hat denn Rs. Staat alle jene Mängel, die Gierke dem naturrechtlich konstruierten Staate vorwirft.[3]) Dieser Staat sei kein « lebendiges Ganze », sondern nur eine « kollektive Einheit ». Durch Verträge der Individuen konnte kein wirklich lebendiges Gemeinwesen geschaffen werden. « Nur aus einer vom Ganzen ausgehenden Betrachtungsweise[4]) » hätte die organische, wirkliche Staatspersönlichkeit gefunden werden können. Für R. durfte diese gar nicht existieren. Er bekämpft die Lehre der Romantiker, die behauptete, der Staat sei « ideeller Organismus », der seine Entstehung niemand verdanke, er sei nicht das Produkt des frei schaffenden menschlichen Willens; für den Staat gelte alles, was zum Begriff Organismus gehöre; sein Leben verlaufe, in bestimmte Grenzen eingeschlossen, nach ihm eingeborenen Gesetzen, er sei ein Individuum, wie eine Pflanze, ein Tier, ein Mensch, aber auch die Menschheit, die Nation Individuen seien. Diese Lehre hatte für den Rationalisten R. etwas geradezu Exasperierendes. Auch erklärt er, nachdem er die Lehre skizziert hat, er wolle nur mit ein paar Worten deren Nichtigkeit andeuten.[5]) Die Idee eines idealen, d. h. bloss der « intelligiblen Welt » angehörigen Organismus ist für R. eine willkürliche Konstruktion. Er glaubt an die Existenz zweier Welten, einer Sinnenwelt, die ohne Bewusstsein ist und nach ihr innewohnenden Kräften geleitet wird, und einer « bloss intelligiblen » Welt, die nur durch « den Willen der Menschen Geltung » erhalte. Diese Geltung wird realisiert unmittelbar durch den « rein moralischen Willen »; mittelbar « durch eine äussere Veranstaltung », den Staat. « Es ist demnach abgeschmackt, den Satz: ‚In jedem organischen Körper sind

---

[1]) V. R. II 140.
[2]) S. kl. Sch. II 250.
[3]) Gierke: op. cit. 356ff.
[4]) Gierke: op. cit. 358.
[5]) S. kl. Sch. II 246ff.

Elemente, gebunden eines durch das andere', auch auf den Staat anzuwenden. Der Staat ist ja kein Körper, also auch kein organischer Körper, das Band seiner Vereinigung ist kein organisches und Staatsglieder sind also nicht gleich oder ähnlich den Gliedern eines Leibes. Jenes Band ist bloss eine Idee, ein Rechtsverhältnis... »[1])

Für die Romantiker bestand das Leben im Staate im Bewusstsein der Individuen, organische Teile eines übergeordneten Organismus zu sein. Der Staat der Naturrechtler ist für sie etwas Totes, ein mechanisches Gebilde, blosse Summierung von Individuen.

Für R. aber besteht das Leben im Staate im Bewusstsein der Bürger, wollende Elemente des Gesamtwillens zu sein. Ein Staat, der keine Verfassung hat, in dem die Einzelwillen sich also nicht betätigen können, ist für R. etwas Totes — die Einzelnen sind tot, also das Ganze auch. Die Persönlichkeit des Staates anerkennen heisst für ihn, die Herrschaft des Gesamtwillens anerkennen; wo dies nicht geschieht, wo, wie in der absoluten Monarchie das Volk « gleich einer Sache oder gemeinem Erbstück »[2]) behandelt wird, da existiert für R. kein lebendiger Staat mehr; er sieht nur noch eine Herde Menschen, die nach Privatrecht von einem Monarchen regiert werden.[3]) Mit denselben Schlagworten, mit dem seine romantischen Gegner den naturrechtlichen Staat bekämpfen, bekämpft er den nichtliberalen Staat; nur « Summen oder Haufen »[4]) von Untertanen, nur einen « kollektiven Begriff » findet er dort, wo nicht der bewusste Wille der Einzelnen tätig ist.

Zweck des Staates.

Das Naturrecht ist nicht nur Quelle, sondern auch Zweck des Staates. Um Schutz für ihre natürlichen Rechte zu finden, haben die Menschen den Naturzustand verlassen und sich zum Staate vereinigt; der so entstandenen Gesamtheit haben sie die Rechtspflege und die Strafgewalt übertragen. Der Staat « ist und soll nach seiner ersten Hauptbestimmung nichts anderes sein, als eine grosse und allgemeine Rechtsanstalt; so muss... seine erste Sorge dahin gerichtet sein,

[1]) S. kl. Sch. II 250.
[2]) V. R. II 198.
[3]) W. G. IX 237; W. G. VIII 206; V. R. II 100.
[4]) V. R. II 56; N. Sch. II 407.

das Recht zu handhaben » und ihm, wenn es nötig ist, durch Zwang Geltung zu verschaffen.[1])

Historisch betrachtet ist diese Beschränkung der Staatsgewalt die Reaktion gegen den Polizeistaat. Das allgemeine Wohl zu verwirklichen galt dem Polizeistaat als höchster Zweck des Staates. Unter Berufung auf diesen alles umfassenden Zweck des Staates erlaubte sich der absolute Staat, der Polizeistaat, jeden Eingriff in die Rechtssphäre des Individuums. R. warnt « alle Freunde des Rechts und der Freiheit » vor der « Aufstellung der Salus publica zum höchsten Gesetz im Staate ».[2])

Als erster hatte Locke nach dem Sturze der Stuarts den Staatszweck auf Verwirklichung des Rechts beschränkt und so den liberalen Staat begründet.[3]) Unmittelbare Vorgänger Rs. in dieser Lehre waren Kant, Fichte und Humboldt.

Kant definierte den Staat als « die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen »; das Recht soll keine andere Funktion haben, « als die Koexistenz der Menschen zu garantieren ».[4]) Der Satz « salus reipublicae suprema lex est » soll nur unter der Bedingung Gültigkeit haben, dass « öffentliches Heil » nicht « Wohl und Glückseligkeit », sondern die möglichste Uebereinstimmung der Verfassung mit den Rechtsprinzipien bedeutet.[5])

R. definiert den Staat als « eine auf keine Zeit beschränkte Gesellschaft eines ansässigen Volkes, errichtet zum Zweck: a, des unter seinen Gliedern herzustellenden Rechtszustandes, sodann b, der innerhalb eines bestimmten Teiles der Erdfläche durch gemeinschaftliche Kraft zu bewirkenden Sicherheit... », c, zur Erstrebung weiterer Lebenszwecke, die « leichter oder vollständiger... durch solche vereinte Kraft zu erreichen sind ».[6])

Eine gewisse Erweiterung des Staatszweckes ist also möglich; ausser den Störungen des Rechts gibt es nämlich noch die « tausendfältigen Anfeindungen der Elemente und Naturkräfte »; von der Gesamtheit der Staatsangehörigen ist « mit Gewissheit anzunehmen, dass sie Hilfsanstalten gegen jene begehren ».[7]) Aber nur was unzweifelhaft alle wollen,

---

[1]) Lex. VIII Art. « Justiz », p. 722.
[2]) N. Sch. II 26.
[3]) Gierke: Althusius, p. 114.
[4]) Jellineck: op. cit. 248.
[5]) Gierke: op. cit., p. 303 Anm. 100; Metzger W. Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus. Heidelberg 1917, p. 99ff.
[6]) V. R. II 65; V. R. I 211.
[7]) V. R. II 63.

kann Staatszweck sein, d. h. was der Mensch naturnotwendig will: äussere Freiheit ist die erste Bedingung zur Möglichkeit der Befriedigung seiner Wünsche. « Rechtlich notwendig » unterwirft er sich dann dem Rechtsgesetz, weil nur durch diese Unterwerfung die äussere Freiheit in der Gesellschaft möglich wird. Was also nicht entweder naturnotwendig oder rechtlich notwendig ist, ist vom Staatszweck ausgeschlossen. Nur der Einzelne allein ist fähig, zu bestimmen, was für ihn Glück ist; nur er kann es erstreben; niemand kann es ihm aufdringen. « Das Glückseligkeitsprinzip ist in seinen Wirkungen ein wahrhaft heilloses gewesen, in der Politik nicht minder, als in der Moral »[1]). Die Macht, die notwendig ist, um das allgemeine Wohl mit Zwangsmitteln zu verwirklichen, kann menschlichen Händen nicht anvertraut werden, ohne dass der « evidente Staatszweck », die Rechtsgewährung, leidet. Einzelnen Despoten ist es gelungen, bei ihrem Streben das allgemeine Wohl ihrer Untertanen zu verwirklichen, einiges Elend zu lindern, « aber nimmer erhoben sie sich zu dem Gedanken eines auf Rechtsprinzipien gebauten und den Zufälligkeiten der Herrscherlaune entrückten Gründung des Volksglückes ».[2]) Die Despotie ist eigentlich gar kein Staat, sondern ein rein « faktischer Zustand »; denn der Staat ist zum Schutz des Privatrechts gegründet worden, und das Privatrecht hat ja in der Despotie « keine Heimat ».[3])

Nach der vom Naturrecht verlangten Idee vom Staatszweck haben sich die nordamerikanischen Freistaaten konstituiert. Hier zeigt es sich, dass nichts die Wohlfahrt so sicher verbürgt, wie « Recht und Freiheit ». « Hier war keine geheime Polizei, kein Presszwang, keine Suspension der persönlichen Freiheit, keine Sperre gegen das Ausland, keine Massregel des Schreckens nötig, um die Ruhe des Staates, den Frieden der Bürger und das Ansehen der Autoritäten zu erhalten. »[4])

Noch verwerflicher ist für R. jene Theorie, die unter dem zu verwirklichenden Wohl das sittliche Wohl versteht, die also die Verwirklichung der Sittlichkeit als Staatszweck betrachtet.[5])

Für Hegel war der Staat die « höchste Form der objektiven Sittlichkeit ». Stahl setzte ihm als Zweck « nicht bloss eine Erfüllung sittlicher Ordnungen, sondern auch ein Dienst

---

[1]) V. R. II 59.
[2]) V. R. II 33.
[3]) V. R. II 188.
[4]) W. G. IX 383f.
[5]) Jellineck: op. cit. 244ff.

und Gehorsam gegen die Person Gottes und die Aufrichtung eines Reiches zur Ehre Gottes ».

R. erwähnt noch als unbedingt verwerfliche Staatszwecke « die Darstellung der Idee der Menschheit », « die Erziehung des Menschengeschlechtes ». Er ist überzeugt, dass solche ideale Staatszwecke « für gewöhnliche Menschen ohne bestimmendes Interesse sind »; nie werden alle die Verwirklichung dieser Zwecke durch die Staatsgewalt wollen; dazu zwingen aber kann sie rechtlich niemand. Durch die Aufstellung solcher Staatszwecke gibt man dem Despotismus der Machthaber einen « heillosen Spielraum ».[1])

R. will es daher der Natur überlassen, « ihren ewigen Gesetzen durch selbsteigene, unwiderstehliche Kraft die Herrschaft zu geben ». Dieses Werk schafft die Natur im Individuum, das vor den Uebergriffen der Staatsgewalt geschützt ist.

Individuum und Staat.

Dem Staate sind so enge Grenzen gesetzt, weil « die allergrössten und entscheidendsten Fortschritte der Humanität... nicht das Werk der Staaten, sondern des freien Menschengeistes » gewesen sind.[2]) Was für eine rechtliche Grundlage hat nun diese ausgedehnte Freiheitssphäre des Individuums?

Um diese rechtlich zu begründen, bedient sich R. wieder der beiden Fiktionen, des Naturzustandes und des Gesellschaftsvertrages.[3])

Im vorstaatlichen Zustande, im Naturzustande ist der Mensch ausgerüstet mit allen Freiheitsrechten. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat er nur auf den Teil seiner angeborenen Rechte verzichtet, der unbedingt erforderlich war zur Konstituierung des Staates. Die Rechte, die dem Bürger geblieben, sind Rechte höherer Art, als die dem Staate abgetretenen; es sind « Sonderrechte », « Menschenrechte ». Um für dieselben einen Schutz zu finden, haben die Menschen sich zum Staate vereinigt; um ihretwillen ist der Staat da. Im eigensten Interesse ist der Einzelne in den Staat eingetreten. Daraus ergibt sich die scharfe Begrenzung der Tätigkeit des Staates. Woher sollte die Anstalt, die um der

---

[1]) V. R. II 60.

[2]) Lex. III Art. « Buchdruckkunst », p. 41.

[3]) V. R. II 140, 206; Lex. III Art. « Concession », p. 585; S. kl. Sch. II 20f.

Einzelnen willen gegründet worden ist, das Recht haben, diese Einzelnen ihrer unveräusserlichen Rechte zu berauben. R. betont ausdrücklich, dass diese Abgrenzung der Sphäre der Gesamtheit durch die Sphäre des Individuums nichts zu tun hat mit der Gewaltenteilung. Würden nicht die individuellen Rechte beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorbehalten, so könnten die der Gesamtheit übertragenen Rechte unter noch so viele Persönlichkeiten verteilt werden, die Persönlichkeit des Volkes wäre doch vernichtet; die vielgliedrige Staatsgewalt würde kollektiv dem Volke als Despotin erscheinen.[1])

R. macht Rousseau den Vorwurf, dass er « Uebertragung » und Vorbehalt nicht näher bestimmt habe und dass darum sein « sonst trefflicher Begriff vom Gesamtwillen zu sehr allgemein und idealisch geblieben » sei.[2])

Tatsächlich vertritt R. einen ganz andern Standpunkt. Die grosse Verschiedenheit ist R. nicht bewusst geworden. Rousseau schreibt: « On convient que tout ce que chacun aliène, par le pacte social, de sa puissance, de ses biens, de sa liberté, c'est seulement la partie de tout cela dont l'usage importe à la communauté... »[3]); dann folgt aber die Einschränkung: « Mais il faut convenir aussi que le souverain seul est juge de cette importance ».[3]) Bleiben also dem Einzelnen Rechte, so verdankt er sie dem Staat. Eine absolute Begrenzung der Staatsgewalt gibt es für Rousseau nicht. Rousseaus Individuum konnte auf seinen eigenen Willen verzichten, da es dank diesem Verzicht aufging im Willen der Gesamtheit, in der volonté générale. Die Gesamtheit hat trotz ihrer Berechtigung kein Interesse, alle ihr übertragenen Rechte auszuüben; sie wird nur in soweit davon Gebrauch machen, als ein Nutzen für sie daraus fliesst. Bei Rousseau finden wir also nur eine relative Ab grenzung der Staatsgewalt.

Vorgänger Rs. in der Lehre von den unveräusserlichen Menschenrechten sind Locke, Sieyès und Kant. Locke hat unterschieden zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten. Der Mensch besitzt Menschenrechte als Mensch, also schon im Naturzustande; die Bürgerrechte verdankt er dem Gesellschaftsvertrag; sie gehören ihm als Glied der Gesellschaft.[4]) Ganz klar drückt sich auch Sieyès aus: « Lorsqu'une asso-

---

[1]) V. R. II 203.

[2]) S. kl. Sch. II 22.

[3]) Contrat social L. II, chap. IV 166.

[4]) Esmein: op. cit. I 541; Redslob R.: Die Staatstheorien der franz. Nationalversammlung von 1789. Leipzig 1912, p. 79f.

ciation politique se forme on ne met pas en commun tous les droits que chaque individu apporte dans la société ... ; on ne met en commun, sous le nom de pouvoir public ou politique, que le moins possible, et seulement ce qui est nécessaire pour maintenir chacun dans ses droits et ses devoirs ».[1]) Kant definiert die Freiheit als « die Befugnis, keinen äusseren Gesetzen zu gehorchen als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können ».[2]) Nun sind aber Freiheit und Gleichheit die « zur Menschheit notwendig gehörenden und unveräusserlichen Rechte ».[2]) Hätte ein Mensch durch Abschluss eines Vertrages seine persönliche Freiheit veräussert, so hätte er aufgehört, eine Person zu sein und wäre deshalb auch nicht verpflichtet, den Vertrag zu halten.

Die Fiktion der beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorbehaltenen Rechte dient R. eigentlich nur zur Veranschaulichung der Idee, dass der Mensch die Quelle alles Rechtes sei.[3]) Um auch äusserlich festzulegen, dass die individuellen Rechte vorstaatlich sind und dass der Staat zu ihrem Schutze da ist, wird in den Verfassungsurkunden der eigentlichen Verfassung ein Verzeichnis derselben vorangesetzt.[4]) « Diese einfachen und sonnenklaren Grundsätze sind keineswegs bloss müssige Spekulation der Schule, sondern sie haben eine höchst wichtige, praktische Bedeutung ... sie begründen eine höhere Achtung der Menschen und Bürger, machen die Staatsgewalt aufmerksam auf die Grenzen ihrer Befugnis. »[5])

Die individuellen Rechte fasst R. unter dem Begriff Zivilrecht zusammen und stellt dieses dem Staatsrecht gegenüber. Wie der Staat um des Individuums willen existiert, so existiert das öffentliche Recht um des Privatrechts willen; es ist bloss eine « Fortbildung », eine « Abteilung » des Privatrechts.[6]) Das Staatsrecht enthält oder verordnet « Mittel zum Staaszweck »; das Zivilrecht ist die « blosse Verdeutlichung des Zweckes selbst ». « Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Rechtsgesetzgebung diesen Standpunkt niemals verlasse, d. h. dass sie niemals Zweck und Mittel miteinander verwechsle und gerade den höchsten Staatszweck, nämlich das Recht zum Mittel herabwürdige für Erreichung irgend eines andern ... politischen Zweckes. »[7]) R. polemi-

---

[1]) Zitiert von Esmein: op. cit. I 542 Anm. 14.
[2]) Kant I.: Zum ewigen Frieden.
[3]) Lex. II 73 Art. « Auswanderung ».
[4]) V. R. II 283.
[5]) V. R. I 146f.
[6]) Lex. XI 193 Art. « Naturrecht ».
[7]) Lex. III 509 Art. « Zivilrecht ».

siert gegen Hugo und Haller, weil der erste behauptet, es gebe nur öffentliches, und der zweite, es gebe nur wahres Privatrecht. Wenn Hugos Behauptung auf Wahrheit beruhte, so wäre der Staat einzige Rechtsquelle, die Staatsgewalt hätte keine Schranken, die Persönlichkeit der Einzelnen wäre vernichtet; es existierte keine « Feste » mehr, in welche sich der Einzelne vor den « Anmassungen der Gesamtheit » zurückziehen könnte.

Gibt es aber, wie Haller behauptet, kein Staatsrecht, so ist kein Rechtszustand möglich. Wo die Missbräuche des positiven Rechts: Kasten-, Privilegien- und Zunftwesen die Menschenrechte überwuchert haben, da existiert dann keine Gewalt, die die niedergedrückten Einzelnen befreien und dem natürlichen Recht zum Siege verhelfen könnte.[1])

Der Unterschied zwischen Privatrecht und Staatsrecht ist « wesentlich und unermesslich folgenreich ». Das Privatrecht ist primär, unabhängig; das Staatsrecht ist sekundär, bedingt entweder durch den Gesellschaftsvertrag oder durch den freien Willen der Gesamtheit.[2])

Betrachten wir nun im einzelnen die Rechte, welche R. der Machtsphäre des Staates entzogen wissen will. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich in das Recht der Individuen auf Gleichheit und in das Recht auf Freiheit. Rs. Postulat ist formuliert im ersten Artikel der Déclaration des droits de l'homme von 1789: Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droit. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune. « Es wird hiernach jeder mit gleichem Recht der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit geboren und mit ganz gleichem Recht auf Sachen, die keines andern sind; endlich auch im Staat mit ganz gleichem Anspruch auf diejenige Teilnahme an gesellschaftlichen Rechten und Pflichten, welche einerseits seiner natürlichen Befähigung dazu, anderseits der vom Gesamtwillen ausgegangenen rechtskräftigen Bestimmung gemäss ist. »[3]) Es können also nur solche Ungleichheiten herrschen, die « aus Gründen des gemeinen Wohls » im Interesse aller Staatsangehörigen statuiert sind. Die politische Gleichheit besteht im Recht aller Bürger auf eine Wahlart, die ihnen eine möglichst getreue, natürliche Vertretung sichert.[4]) Wenn einzelne in ihren politischen Rechten verkürzt werden, so müssen sie so entschädigt werden, dass ihnen das Opfer

---

[1]) V. R. I 103ff.
[2]) V. R. I 106.
[3]) V. R. I 66f; V. R. II 197.
[4]) V. R. II 269.

selber zum Vorteil gereicht. Ungleichheiten können nur so lange dauern, als der wahre Gesamtwille sie verlangt.[1]) Sobald er das nicht mehr tut, fallen alle Privilegien, seien es die Vorrechte des Adels oder der Geistlichkeit, Zunftrechte, Handelsmonopole oder politische Bestimmungen über das Wahlrecht.

Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter, gleiches Recht auf Zulassung zu den Staatsämtern, Gleichheit in Bezug auf die Besteuerung sind demnach garantierte Rechte.[2]) Die Verteilung der Staatslasten hat sich nach dem Verhältnis der jedem Einzelnen vom Staate gewährten Wohltaten zu richten. Wer den Rechtsschutz des Staates für grosse materielle Güter in Anspruch nimmt, hat den Staat durch Steuerzahlung entsprechend zu entschädigen. Wer durch Fronen dem Staat mehr leistet als dem Prinzip der Gleichheit entspricht, der soll eine nachträgliche Kompensation erhalten, oder dann müssen die Fronen abgeschafft werden.[3])

In Uebereinstimmung mit der Déclaration definiert R. die individuelle Freiheit als das Recht des Menschen in jeder Beziehung alles tun zu können, was nicht das Recht anderer verletzt, und überall ist die Gleichheit das Grundgesetz der rechtlichen Wechselwirkung.[4]) Zur individuellen Freiheit rechnet R. das Recht des Individuums auf Unabhängigkeit vom Staat in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die Schule. Rs. Stellung zu diesen drei Fragen werden wir in besondern Kapiteln behandeln.

Weitere Ausstrahlungen der individuellen Freiheit sind die Pressfreiheit, das Petitionsrecht[5]) und das Auswanderungsrecht. Die Pressfreiheit ist die « erste Bedingung » eines Rechtsstaates, das köstlichste aller Rechte; sie ist ursprüngliches Menschenrecht, ein « unentbehrlicher Bestandteil der Nation ».[6]) Mit der Pressfreiheit aufs innigste verknüpft ist das Prinzip der Publizität aller öffentlichen Angelegenheiten.[7]) Nur unter dieser Bedingung können das Volk und die Repräsentanten die Handlungen der Regierungen kontrollieren; nur so kann sich mit Hilfe der öffentlichen Meinung der wahre Gesamtwille bilden. Ohne Pressefreiheit gibt es keine öffentliche Meinung im guten Sinne, d. h. keine Anteilnahme des

---

[1]) V. R. II 150f.
[2]) W. G. IX 49ff; V. R. II 283.
[3]) Lex. 180f. Art. « Frohnen ».
[4]) V. R. I 66f.
[5]) V. R. II 257.
[6]) W. G. IX 376; Aretin III 228f.
[7]) Lex. III 780 Art. « Constitution ».

Volkes an der Regierung. Der Presse « ist in letzter Instanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Privatrechtes anvertraut ».[1]) Die freie Presse klärt die Bürger auf über die öffentlichen Angelegenheiten, « erfüllt sie mit Gemeingeist und gibt ihnen eine dem Gemeinwohle entsprechende Gesamtrichtung. Denn in dem freien Kampf der Meinungen erringt naturgemäss das Wahre und das Gute den Sieg und das Verkehrte, das Unlautere verliert durch Beleuchtung allen gefährlichen Einfluss ».[2]) Die Zensur ist « unter allen Umständen eine Kriegserklärung gegen das Volk auf Tod und Leben ... »[3])

Vereine und Gesellschaften bestehen im Staate « vermöge selbsteigenen Rechtes »; denn zum angeborenen « Recht der Persönlichkeit oder Freiheit » gehört das Recht auf Selbstvervollkommnung durch geistigen Verkehr mit andern. Der Staat beschränkt sich darauf, festzustellen, dass bestehende Vereine weder mit dem vernünftigen Staatszweck, noch mit dem Gemeinwohl im Widerspruch sind; nur wenn sie widerrechtlich oder gemeinschädlich wären, hätte der Staat das Recht sie zu unterdrücken. Alle geheimen Gesellschaften kann der Staat verbieten. Sind aber in einem Staat so widerrechtliche Zustände, dass « alle Hoffnungen des Heiles nur auf geheimen Gesellschaften beruht », dann « gibt nicht mehr das Recht, sondern die Klugheit das Gesetz ».[4])

Das Auswanderungsrecht begründet R. mit dem Hinweis, dass der Mensch nicht für andere, sondern aus eigenem Interesse, zur « Sicherstellung des eigenen Lebensglückes » in der Staatsgemeinschaft ist; kann er dieses Ziel nicht erreichen, so hat er keinen Grund mehr, im Staate zu verbleiben; er hat das Recht auszuwandern. Der absolute Staat, der die Auswanderung verbietet, vernichtet des Menschen Würde, seine Persönlichkeit, indem er ihm das Recht nimmt, sich nur dann einem Gesetz zu unterwerfen, wenn er selber seine Zustimmung dazu gegeben hat; mittelbar verlieren dann auch alle andern Verfügungen des despotischen Staates den Rechtsboden, « indem die stillschweigende Einwilligung in dieselben nur zur blossen Dichtung, ja zur frechen Lüge wird ».[5]) Hörigkeit gibt es dem Staate gegenüber so wenig als gegenüber Einzelnen; ein Staat, der das Auswanderungsrecht vernichtet, wird aus einer Rechtsanstalt zu einem « Zwinger », zu einem « Sklavenbehälter »; die individuelle Persönlichkeit

---

[1]) Lex. III 40 Art. « Buchdruckkunst ».
[2]) Aretin III 227.
[3]) N. Sch. I 223; W. G. VI 240; N. Sch. I 202/3.
[4]) V. R. II 137f; 143ff.
[5]) V. R. II 140f. Lex. II 73ff. Art. « Auswanderung ».

geht unter in einem « mystischen Gesamtwesen ». Das freiwillige Verbleiben im Staate ist die letzte Möglichkeit der Zustimmung zu den erlassenen Gesetzen; wer nicht zustimmen kann, der muss auswandern können, um nicht durch erzwungenes Bleiben zum Leibeigenen zu werden.[1])

Rs. Einstellung zum Problem der unveräusserlichen Rechte des Individums ist aber nicht ganz eindeutig. In erster Linie gegenüber dem despotischen Staat betont R., dass ein gesicherter Rechtszustand, der dem Individuum die Bahn frei macht, der Genialität der Einzelnen genüge. Durch die Einmischung des Staates würde ihr « Geistesflug » nur erdrückt, statt befördert. Der absolute Staat hat sein « eifrigstes Streben auf solches Hemmen und Niederhalten gerichtet »; der Menschengeist aber ist nicht durch ihn, sondern trotz ihm vorangeschritten.[2]) Ein Staat, dessen Verfassung alle menschlichen Fähigkeiten absorbieren will, ist « eine unglückliche Verkehrtheit »[3]) Die « Erklärung der Rechte des englischen Volkes » beim Regierungsantritt Wilhelms III. nennt R. « einen glänzenden Triumph der vernunftmässigen Legitimität » über die Despotie.[4]) Der Despotismus hatte sich auch die Wissenschaft unterworfen. « In der ganzen ersten Hälfte des 18. Jhs. war die origo majestatis immediata a Deo der alles übertönende Ruf der Schule. Kaum dass leise und schüchtern hie und da noch eine Stimme an Sidneys und Lockes Lehren erinnerte. Eine freisinnige Schrift des grossen Thomasius war in Kopenhagen durch Henkershand verbrannt worden. Wer sollte noch wagen, von Menschenrecht zu sprechen. » Erst die französische Revolution hat das wieder ermöglicht.[5])

Wenn aber R. den unveräusserlichen Charakter der Menschenrechte in seinem Verhältnis zum demokratischen Staat betrachtet, so verliert die Unveräusserlichkeit etwas von ihrer Absolutheit.[6]) Zwar spricht R. auch von der Rechtsbegrenzung zwischen Individuum und Landsgemeinde oder Volksrepräsentation[7]), aber er erwähnt schon in seinem « Lehrbuch des Vernunftrechts » die Möglichkeit, dass wenigstens die konstituierende Gewalt die natürlichen Rechte unter den

---

[1]) Lex. II 75 Art. « Auswanderung ».

[2]) V. R. II 61.

[3]) W. G. I 235.

[4]) W. G. VIII 90.

[5]) W. G. VIII 206.

[6]) Dass Modifikationen des Naturrechts nicht unbedingt im Sinne der Demokratisierung liegen müssen, hat uns schon die Einschränkung der Gleichheit gezeigt, die R. mit den Verfassern der Konstitution von 1789 gemein hat.

[7]) V. R. II 132.

gleichen Bedingungen verändern könne, unter denen sie die Verfassung ändere[1]) die vorstaatlichen Rechte sind damit der Verfassung gleichgesetzt; R. entfernt sich von Locke und nähert sich Rousseau.

Wir haben gesehen dass R. die Opposition der Kammer gegenüber der Regierung fast als etwas Naturnotwendiges betrachtete. Nun identifiziert R. oft Volk und Landtag; « Volk oder Volksausschuss », « Volk oder sein natürliches Organ » sind immer wiederkehrende Wendungen.[2]) So ist es erklärlich, dass der Landtag zum eigentlichen Verteidiger der Menschenrechte gegenüber der Regierung wird. Von dieser Identifizierung, bis zur Erteilung der vollen Kompetenz über die « unveräusserlichen Rechte » an den Landtag ist nur noch ein kleiner Schritt.

Diese Tendenz verschärft sich noch mit Rs. Entwicklung zu einer demokratischeren Staatslehre in den 30er Jahren. Im Jahre 1836 spricht er im Staatslexikon davon, dass die Staatsbürger auch auf vorstaatliche Rechte verzichten können, wenn der Vorteil für die Gesamtheit die Beeinträchtigung der Rechte des Einzelnen aufhebt. Zur Modifizierung der vorstaatlichen Rechte, wie des Naturrechts überhaupt, ist ausschliesslich der « wahre Gesamtwille » der Staatsbürger berechtigt. Indem die zum Staate vereinigten über eine derartige Modifizierung Beschluss fassen, handeln sie nach ihrer rechtlichen Doppelstellung, nämlich als Inhaber der in Frage stehenden Rechte und als Träger der Staatsgewalt.[3])

« Je freier und republikanischer also die Verfassung ist, desto weiter reicht die Sphäre jener Zulässigkeit »[3]); d. h. um so mehr Rechte können der Staatsgewalt übertragen werden; « eine autokratisch verkündete Abänderung des natürlichen Rechts dagegen ist immer verdächtig und gehässig ».[3]) Damit ist R. in der Theorie Rousseau sehr nahe gekommen; für seine politische Praxis war diese Entwicklung aber fast bedeutungslos; denn da hatte er es ja nie mit demokratischen, sondern fast immer mit volksfeindlichen Regierungen zu tun. Diesen gegenüber musste natürlich immer die absolute Unveräusserlichkeit der vorstaatlichen Rechte betont werden.

---

[1]) V. R. II 283.
[2]) V. R. II 254.
[3]) Lex. III 511 Art. « Civilrecht ».

Kirche und Staat.

Nirgends hat R. den Ideen des 18. Jahrhunderts unbedingter gehuldigt, als auf dem Gebiete der Kirche und Religion. Durch alle seine Schriften ziehen sich Betrachtungen über das, was Kirche und Mönchstum in der Geschichte geleistet haben, und oft spricht R. von dem, was die Religion nützen könnte, wenn sie nicht mehr zur Geistesherrschaft der Kirche missbraucht würde. Wir müssen R. zuerst in dieser Richtung kennen lernen, um verstehen zu können, wie er, der geschworene Feind des Staatsabsolutismus, auf dem Gebiete der Kirchenpolitik zum Verherrlicher der kirchenpolitischen Tätigkeit Josephs II. hat werden können.

Schon die Geschichte der Juden erscheint R. voll Priesterbetrug, « wodurch so oft die Eingebungen der Leidenschaft und der Selbstsucht für göttliche Befehle erklärt und so die Menschheit im Namen Gottes geplagt, mit Drangsalen überhäuft und die bürgerliche Gewalt mit Füssen getreten wurde ».[1]) Die griechische Religion war für das Gefühl belebend, aber der Philosophie hinderlich und für die Moral unfruchtbar; diese Mängel aber wurden gut gemacht « durch die glückliche Organisation der Priesterschaft, welche zwar hier wie allenthalben Feindin der Volksaufklärung war », aber durch Ausschluss von der Jugenderziehung unschädlich gemacht wurde.[2]) Die Beschränkung der Priestermacht war auch der Geisteskultur der Römer hold.

Die Schlagwörter, mit denen R. die mittelalterliche Kirche verurteilt, sind sämtliche in der Polemik des 18. Jahrhunderts heimisch. Condorcet hatte sie zum letzten Mal, gleichsam als Testament des Jahrhunderts, in seiner « Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain » vereinigt. Die wesentlichen Züge der mittelalterlichen Geschichte sind nach Condorcet « ses pontifes subjuguant l'ignorante crédulité par des actes grossièrement forgés ; mêlant la religion à toutes les transactions de la vie civile, pour s'en jouer au gré de leur avarice ou de leur orgueil ; ... ayant dans tous les états une armée de moines, toujours prêts à exalter par leurs impostures les terreurs superstitieuses, afin de soulever plus puissamment le fanatisme ; ... faisant tour à tour des rois et des guerriers les instruments et les victimes de leurs vengeances ».[3])

---

[1]) V. R. I 112.

[2]) W. G. II 241ff.

[3]) Condorcet: Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain. Bâle 1795, p. 142ff.

Kaum waren die Westgoten[1]) bekehrt, so wusste sich die Klerisei einen überragenden Einfluss auch in politischen Dingen zu verschaffen; die Folge war die Entnervung der Nation zu einem Geschlecht von schwachen, aber verfolgungssüchtigen Schwächlingen und früher Untergang. Im Mittelalter war nach Rs. Ansicht die Hierarchie kein Gegengewicht gegen die weltliche Gewalt, sondern selbst vor allem Macht.[2]) « Es sind daher beide nicht in ihrer Wechselwirkung, sondern in blosser Vergleichung zu betrachten. » Welche Tyrannei war die heillosere? Nach Rs. Ansicht die der Priester, weil sie nicht nur leibeigen macht, sondern auch bestrebt ist, die Seele zu ertöten, « und darum unheilbarer, weil aus dem Geistestode ein Volk nicht leicht wieder erwacht ». Der Papst[3]), « der Feind jeder bürgerlichen Gewalt », beschützte die freien Städte, um die Gewalt des rechtmässigen Königs zu vernichten und um die scheinbar befreiten Städte nachher der allgemeinen Sklaverei zuzuführen. Zufällig möchte der Priester zum Retter Unterdrückter werden — « aber er bleibt immer selbst der gefährlichste Despot. »[4])

Hätte Kaiser Heinrich III. länger gelebt, so wäre es vielleicht zur Niederwerfung der Grossen und zur Aussöhnung mit dem Papst gekommen. Die Folge davon wäre der vollendete Despotismus gewesen; die Keime der modernen Gesittung und der Humanität, die Forderungen des Menschenrechts wären in völlige Vergessenheit geraten.[5]) Eine der dunkelsten Stellen in der « dichten Nacht » des Mittelalters ist in Rs. Augen das Möchstum. « Ein Staat, wo das Mönchstum herrscht, ist der liberalen Geistesbildung verschlossen, verschlossen der Freiheit, dem Bürgerglück und der edleren Humanität ».[6]) In Philipp dem Schönen begrüsst R. « den Rächer der bürgerlichen Majestät gegen die Anmassungen der Hierarchie ».[7])

Trotz allem aber verteidigt R. den Liberalismus gegen den Vorwurf der Religionsfeindlichkeit. Der Liberalismus sei nur dann religionsfeindlich, wenn die Religion zur Knechtung des Volkes missbraucht werde. Sobald die Kirche zur Reinheit der frühchristlichen Zeit zurückkehrt, wird sie nicht mehr die Feindin des Liberalismus sein. R. ist mit Pfitzer darin

---

[1]) W. G. IV 97.
[2]) W. G. V 322.
[3]) W. G. V 97.
[4]) W. G. V 79.
[5]) W. G. V 76.
[6]) W. G. IV 267f.
[7]) W. G. V 127.

einig, dass Christentum und Liberalismus teilweise das gleiche Ziel verfolgen. « Auch das Christentum will dass kein Mensch über seinesgleichen sich willkürlich Gewalt anmasse, dass jeder dem andern tue, was er selbst von ihm erwartet, dass alle Menschen Brüder seien ».[1])

Das Verhältnis von Kirche und Staat, wie es R. in der Geschichte entgegentritt, steht nach seiner Meinung in grellem Widerspruch mit dem Vernunftrecht. Ueberall starrt ihm Geisteszwang entgegen, wo er Geistesfreiheit sehen möchte. Bevor ich nun darstelle, wie dieses Verhältnis nach Rs. Meinung sein soll, möchte ich einen Blick auf die beiden wichtigsten kirchenpolitischen Doktrinen werfen, auf Febronianismus und Josephinismus, die am Ende des 18. Jhs. herrschten und an die sich R. eng anlehnt.

Hontheim — Febronius kämpfte im Geiste der Väter des Basler Konzils und des französischen Gallikanismus gegen die zentralistische Verfassung der Kirche für die bischöflich — aristokratische.[2]) Die Amtsgewalt der Bischöfe stammt nicht vom Papst, sondern direkt von Gott. Jeder Bischof ist daher Inhaber der vollen bischöflichen Gewalt in seiner Diözese. Der Primat des Papstes ist nur das Symbol der kirchlichen Einheit; er verleiht dem römischen Bischof nicht die geringste Jurisdiktion über den Episkopat. Dagegen untersteht der Papst der Gesamtheit der Bischöfe, dem allgemeinen Konzil. Die Schlüsselgewalt gehört principaliter allen Gläubigen, usualiter und usufructualiter wird sie von den Bischöfen ausgeübt. Damit die Bischöfe diese ihre Rechte behaupten oder zurückerobern können, sollen sie sich in den Schutz der Landesherren stellen. In seinem eigensten Interesse wird der Staat für die Rechte der Bischöfe eintreten; denn die päpstliche Alleinherrschaft ist die Ursache des religiösen Fanatismus. Die Landesherren werden also von ihrem Recht des Placet immer dann Gebrauch machen, wenn päpstliche Bullen die Kirchenfreiheit bedrohen; ausserdem steht ihnen das Recht der Berufung von Nationalkonzilien zu. Sobald es sich um das öffentliche Wohl handelt, hat nach der Ansicht des Febronius der Fürst Anteil an der kirchlichen Regierungsgewalt; er hat für Friede und Ordnung in der Kirche zu sorgen. Febronius ist also der Meinung, der Staat solle in enger Verbindung mit der Kirche stehen; doch reines Staatskirchentum

---

[1]) Pfitzer: Staats-Lex. Art. « Liberalismus » IX 717f.

[2]) Zum Folgenden vgl. Meier Otto: Febronius Weihbischof, Joh. Niklaus von Hontheim und sein Widerruf. Tübingen 1880, p. 4off.; Goyau Georges: L'Allemagne religieuse. Le Catholicisme T. I, 6me éd., Paris 1923.

lag nicht in seiner Absicht; sein Ziel war der vom Staat beschützte Episkopalismus.

Der Febronianismus hat sich aber dem Josephinismus untergeordnet; auch die kirchliche Aristokratie fiel dem Absolutismus Joseph II. zum Opfer. Für Joseph II. ist die Kirche eine Staatsanstalt,[1]) die bei der Erziehung der Untertanen eine wichtige Rolle zu spielen hat. Der Staat soll Träger und Förderer der Aufklärung sein. « Die Kirche muss ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles werden. Da viele kirchliche Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche diesem Staatsideal widersprechen, muss der Staat diese Kirche reformieren, bevor er sie sich nutzbar machen kann. Alle kirchlichen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der Moralisierung des Lebens dienen, sind deshalb abzuschaffen oder einzuschränken, so z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Bruderschaften, viele gottesdienstliche Gebräuche. Geistliche Orden, die nicht unmittelbar dem praktischen Leben dienen, sind aufzuheben. Kontemplation und Aszetismus waren in den Augen der Rationalisten Spielerei der Fanatiker oder Spekulationen der Müssiggänger.[2])

Aber nicht durch den Sieg des Episkopalismus hoffte Joseph II. diese Reformen zu erreichen; auch die Bischöfe sollen nichts als Organe des absoluten Staates sein. Die Erziehung des Klerus wurde ihrer Aufsicht entzogen; in den Generalseminarien sollen die zukünftigen Kleriker unter staatlicher Aufsicht zu Staatsdienern herangebildet werden. Von Nationalsynoden wollte Joseph II. nichts wissen, da die Bischöfe noch weit davon entfernt seien, « vernünftigen Prinzipien » zu huldigen.[3])

Febronius selbst wurde zum Verteidiger der Kirchenpolitik Josephs II. Zur Zeit, als man ihn noch für den Vorkämpfer des Episkopalismus hielt, unterstützte er den Kaiser gegen den Fürstbischof von Trier indem ihm das Recht zugestand, aus Gründen der Staatsräson bischöfliche Rechte zu übergehen.[4])

Wie kann nun R., der Verteidiger der individuellen Freiheit gegen den absolutistischen Staat, Bewunderer der Kirchenpolitk Josephs II. sein?

R. ist zweifellos ein entschiedener Gegner des Absolutismus; aber doch noch viel ausgeprägter ist seine Begeisterung für die Befreiung des Individuums aus der Gewalt

---

[1]) Goyau: op. cit. I 23.
[2]) Goyau: op. cit. I 45ff.
[3]) Goyau: op. cit. I 36ff.
[4]) Goyau: op. cit. I 40ff.

anderer historischer Mächte, nämlich der Aristokratie und der Kirche. Wenn es sich darum handelt die Priestermacht im Namen der Aufklärung und Befreiung der Geister zu vermindern, so lässt R. den Staat gerne gewähren, dessen Macht er sonst so sehr beschränkt. Voll Entrüstung wendet sich R. gegen die Belgier, die sich gegen ihren « hochherzigen, milden, väterlichen Freund empören, weil er Justiz, Kirche und Schule zeitgemäss einzurichten beflissen war, weil er Prozessionen einschränkte, überflüssige Klöster aufhob, Toleranzgesetze verkündete, ein Generalseminarium der Geistlichkeit, woraus wohlunterrichtete und wohlgesinnte Hirten, anstatt beschränkter und sittenloser Pfaffen hervorgehen sollen, errichtete ».[1]) Der Satz, dass eine « der weltlichen Macht untertane Kirche gar keine Kirche im edleren Sinne ist, nämlich keine Religionsanstalt »[2]), gilt nur für die Kirche, die den Prinzipien der Aufklärung entspricht. Widerspricht die Kirche diesen Prinzipien, so hat der Staat das Recht zu erklären, « dass gewisse kirchliche Satzungen oder Anstalten... ihm nachteilig und daher abzuschaffen oder abzuändern seien ».[3]) Zu dieser Kategorie von kirchlichen Einrichtungen rechnet R. die allzu zahlreichen kirchlichen Feiertage, die den Müssiggang befördern und der Nationalwirtschaft schaden, Fastenmandate, die aus Gesundheits- oder Humanitätsgründen verwerflich sind, den Priesterzölibat, der die Moral gefährdet und schlimmste Folgen hat, Zeremonien und Gebräuche, die den Aberglauben befördern, wie Wallfahrten etc. Dem Mönchstum muss durch Verminderung der Klosterzahl ein Damm gesetzt und durch zweckmässige Verordnungen eine gemeinnützige Richtung gegeben werden; die Institute der Bettelorden sind aufzuheben.[4]) Die Klöster, wie sie bis jetzt bestanden waren, « Schulen des Aberglaubens, der Werkheiligkeit und der Unnatur ».[5]) Die Uebereinstimmung mit dem Reformprogramm Josephs II. ist frappant.

Trotz dieser Nivellierung und trotz dieser Umwandlung der überlieferten Religiosität in die wasserklare Aufklärerreligion ist R. der Meinung, der Staat werde durch diese Massnahmen sich in nichts einmischen, was Glaubens- und Gewissenssache sei. Der « Aberglaube » ist gemeingefährlich und der « Staat darf alles, was gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist, hindern oder untersagen, ob es sich um Kirch-

---

[1]) W. G. VIII 323.
[2]) Lex. IX 291 Art. « Kirche ».
[3]) ibid. 308.
[4]) Lex. IX 308.
[5]) W. G. IX 92.

liches oder Weltliches handle ».[1]) Der Staat hat also das Recht, die Einzelnen von der Priesterherrschaft zu befreien und sie dadurch zu zwingen, geistig frei zu werden. Immerhin macht R. noch die Einschränkung, dass der Staat wenn immer möglich « zwanglose Massregeln » vorziehen soll. Er soll nicht nur den Laien, sondern auch den Priestern allgemeine Denk- und Lehrfreiheit sichern und besondere Sorgfalt auf die « Bildung tüchtiger, aufgeklärter und patriotischer Seelsorger » verwenden. Da Febronius[2]) und Joseph II. in den Augen Rs. Vorkämpfer sind gegen « Beschränktheit, Fanatismus, Pfaffentum » und Ansprüche des Papsttums, ist er mit ihnen einig im Kampfe gegen die alte Kirche.

Dass Febronius dieses Ziel mit Hilfe der arstiokratischen Kirchenreform und Joseph II. mittels des Staatsabsolutismus zu erreichen suchten, war für den Demokraten R. kein Stein des Anstosses. Beruhigend fügt er noch bei, dass die « diktatorisch verordneten Reformen » Joseph II. nachträglich durch laute Zustimmung der öffentlichen Meinung bekräftigt worden seien.[3])

Im Kampfe gegen die aufklärungsfeindliche Papstkirche folgt also R. ganz dem Weihbischof Febronius-Hontheim und dem « unsterblichen Kaiser Joseph II. » Selbständig aber wird R., wenn es sich um den Aufbau der neuen Kirchenverfassung handelt.

Im Kölner Kirchenstreit wendet sich R. gegen die preussische Regierung und gegen den Erzbischof und kämpft für die Demokratisierung der Kirche. Damit entfernte er sich von Febronius und Joseph II. und betrat eigenen Boden. Im Jahre 1837 hatte sich die preussische Regierung mit Erzbischof Cl. A. von Droste-Vischering im Streit um den Hermesianismus dahin geeinigt, dass der Erzbischof seine gegen die theologische Fakultät von Bonn verfügten Massnahmen zurücknahm und sie die päpstliche Verurteilung des Hermesianismus für Preussen gültig erklärte.[4]) R. wirft deshalb der preussischen Regierung vor, sie habe dem Erzbischof die Hand geboten zur wirksamen Unterdrückung der Freiheit und habe so « an die Stelle des wissenschaftlichen Lehren und Lernens das geistlose Hersagen und Wiederholen vorgeschriebener Formeln gesetzt ».[5]) Die preussische Regierung hätte den höchsten Dank verdient, wenn sie dem Bestreben des Erz-

---

[1]) Lex. IX 307.
[2]) W. G. VIII 303.
[3]) W. G. VIII 301.
[4]) R. G. G. III 1564; Goyau: op. cit. II 166ff.
[5]) Rotteck: Die Cölnische Sache 1838, p. 13.

bischofs, « das Volk zu verdummen », sich widersetzt hätte.[1]) « Keine Autorität in der Welt, also auch die kirchliche nicht, hat das Recht, das heranwachsende Geschlecht von der Quelle der freien Erkenntnis abzuhalten; der Staat muss also auch die dem Kirchendienst sich Widmenden in ihrer kostbaren und heiligen Freiheit des Denkens und Lernens schirmen, und er hat ein hohes Interesse dabei, dass nur geistig gebildete und aufgeklärte sich des wichtigen... Jugendunterrichtes bemächtigen und die Religionslehrer des Volkes werden ».[2]) Der Streit wegen der gemischten Ehen brachte den Bruch zwischen dem Erzbischof und der preussischen Regierung und damit die Verhaftung Drostes. Gegen dieses Verfahren der preussischen Regierung wendet sich R. im Namen der Kirchenfreiheit. Die preussische Regierung hätte nicht durch Diktate, sondern nur durch Gewährung der « freien Rede und Lehre » einschreiten sollen.[3]) Die Staatsgewalt ist weder berufen noch geeignet, in kirchlichen Dingen Entscheidung zu treffen; nur der Kirche steht dieses Recht zu; allerdings, wie wir bald sehen werden nur der demokratisierten Kirche. Wenn es nun der Kirche nicht vergönnt ist, sich durch « das natürliche Organ ihrer Gesamtheit, d. h. durch eine vernünftig zusammengesetzte Repräsentation » auszusprechen, so besteht nach positivem Recht bischöfliche und päpstliche Autokratie[4]); nach positivem Recht hat sich also der Erzbischof nicht vergangen. Nach dem Vernunftrecht aber ist die Politik des Erzbischofs Rs. Ansicht nicht minder verwerflich, als die Politik Preussens. Durch sein Vorgehen gegen den Hermesianismus und die theologische Fakultät von Bonn habe der Erzbischof bewiesen, dass er die Absicht habe, « das Volk zum blinden Köhlerglauben und dadurch zur gedanken- und willenlosen Unterwerfung unter den Krummstab zurückzubringen ».[5]) Sollte diese « mittelalterlich — hierarchische oder ultramontane Richtung durchdringen, dann fahrt wohl Aufklärung und edlere Gesittung, Humanität und Freiheit, ja selbst bürgerlicher Wohlstand und vernünftige Staatsordnung. Des Rückschreitens wäre kein Ende, der Verdummung und Verschlechterung kein Mass abzusehen ».[6]) Für R. gibt es nur ein Mittel, dieses Unglück zu vermeiden, d. i. die Wiederherstellung der « ältesten Kirchenferfassung. » Diese beschränkte die

---

[1]) Rotteck: op. cit. 13.
[2]) Rotteck: op. cit. 15f.
[3]) op. cit. 13; N. Sch. IV 252.
[4]) op. cit. 14f.
[5]) op. cit. 12.
[6]) op. cit. 24.

päpstliche Gewalt durch die bischöfliche und der Gewalt des Bischofes war eine Grenze gesetzt durch die Freiheit der Gemeinde. Das Wesentliche dabei ist, dass die Gemeinde « innere und äussere Freiheit » und ihr « eigenes Gesamtleben » habe. Die Gesamtheit der in katholischen Gemeinden organisierten Gläubigen « setze in Synoden oder Concilien autonomisch fest und führe eine jede Verbesserung, deren die Kirche bedürftig und empfänglich ist, durch. Der Bischof sei ... Oberaufseher seines Sprengels, nicht aber Herr. » Er hat seine Diözese nach « der erscheinenden Gesamtgesinnung seines Diözesan-Klerus und der in solcher Sphäre eines vernünftigen Urteils mächtigen Laien » zu verwalten. Periodisch abgehaltene Diözesanversammlungen werden diese Gesinnung zum Ausdruck bringen. Wenn es die Notwendigkeit verlangt, soll sich ein Nationalkonzilium versammeln. Auf diesem freiheitlichen Wege können kirchliche Schwierigkeiten gelöst werden, nicht aber durch Staatsdiktate. « In der Sphäre des geistigen Lebens frommt nur Freiheit... »[1]) Bei Uebergriffen der geistlichen Gewalt empfiehlt R. den Regierungen, den Klerus und die stimmfähigen Laien zu Diözesanversammlungen einzuberufen. Hätte Preussen dies getan, so hätten die « aufgeklärten Stimmen » sicher die Majorität gebildet und hätten nach « vernünftigem Recht » geurteilt. Hätte aber die preussische Regierung befürchten müssen, « die Majorität der Aufgeklärten sei noch nicht vorhanden », so hätte sie bedenken sollen, dass eine Hauptaufgabe des Staates die « Verbreitung der Aufklärung » ist, und sie hätte durch Gewährung von Press- und Lehrfreiheit für die « Entfesselung der Geister » sorgen sollen.[2])

In der demokratisierten Kirche haben die Bürger der Gemeinden das Recht, ihre « Hirten und Oberhirten » zu wählen. Die Teilnahme an der Wahl kann direkt oder indirekt sein. Die Regierung hat kein Recht auf Verleihung der Kirchenämter. Der unbegründete Anspruch darauf ist auf « historischem Boden und auf Unkosten der sonnenklarsten, natürlichsten Rechte erwachsen. » Nur um Schlimmeres, d. h. kirchlich autokratische Ernennungen zu verhüten, will R. dem Staate die Verleihung der Kirchenämter überlassen.[3]).

Entschieden wendet sich R. gegen den Geist des französischen Konkordates. Das Machtwort zweier Autokraten und ein versklavter Klerus waren die Elemente der französischen

---

[1]) Rotteck: op. cit. 29f.

[2]) op. cit. 19ff.

[3]) Lex. IX 300 Art. « Kirche ».

Kirche. « Die Wahlfreiheit, das Lebensprinzip der kirchlichen Selbständigkeit, ward zernichtet ».[1])

Eine Regierung, die mit dem Papste ein Konkordat abschliesst, um die einheimischen kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, verletzt dadurch die Souveränität der Kirchgemeinden.[2]) Wenn Papst und König über Bischofswahl, Tributpflicht der Gläubigen, geistliche Gerichtsbarkeit, Ehen, Klöster und Jugendunterricht verhandeln, so massen sie sich Rechte an, die den katholischen Gemeinden gehören. Der Abschluss eines Konkordats durch einen konstitutionellen König ist ein Uebergriff auf das Gesetzgebungsrecht der Volksrepräsentation. Wenn der absolute Monarch dem Papst Rechte über die Landeskirche einräumt, schmälert er seine eigene Gewalt und nimmt sich so die Möglichkeit, das für das allgemeine Wohl ihm als das Beste erscheinende zu tun; statt wie es seine Pflicht wäre, die Kirchenfreiheit zu schirmen, ist er dem Papst bei deren Vernichtung behülflich. Dem Papste bestreitet R. überhaupt das Recht, dem Staate gegenüber als ebenbürtige Instanz aufzutreten. « Nur eine grosse Verwirrung... der Begriffe konnte dahin führen, dass man mit dem Papst als solchen sich in staats- oder völkerrechtliche Verhandlungen und Verträge einliess. »

Konkordate, die in Missachtung der Freiheit der Landeskirche abgeschlossen worden sind, sind rechtswidrig. Trotz ihres faktischen Bestandes « wohnt ihnen fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und dadurch zur äussern werden kann. » Wenn einer Kirche durch Abschluss eines Konkordates die Wahlfreiheit geraubt worden ist, so ist deshalb ihr Anspruch auf freie Wahl nicht minder rechtsgültig, und sie wird ihn durch « Protestation, Reklamation oder irgend ein anderes rechtmässiges Mittel geltend machen, wenn immer die faktischen Umstände es gestatten. » Die Glieder der Kirchgemeinde oder ihre Repräsentanten sollen der Kirche das Gesetz geben. Dieses « Gesetz der Vernunft » ist in der Neuzeit zum ersten mal von der französischen Nationalversammlung verwirklicht worden. Wäre das Kirchengut durch königliches Diktat nationalisiert worden, so wäre das ein despotischer Akt gewesen; die Nationalversammlung aber, « das möglichst getreue Organ des Gesamtwillens », konnte jenen Beschluss fassen, ohne das Recht der Kirchgemeinde zu verletzen — diese selber hob die Stiftungen auf, da sie hier mit der Staatsgemeinde identisch war. « Der Rechtsbestand jeder Stiftung ist abhängig von der

---

[1]) W. G. IX 290.

[2]) Lex. III 622ff., Art. « Concordat ». Cöl. S. 28f. N. Sch. 13.

Fortdauer desjenigen Staatsgesetzes, welches ihn anerkannte. Wer diesen Grundsatz verwirft, der macht die Lebenden den Toten untertan und achtet die Einsetzung der Menschen höher, als die Menschen selbst ».[1])

Die Nationalversammlung hat also keinen Raub begangen, denn sich selbst kann man nicht berauben.[2]) Der Demokrat R. verleugnet hier die liberale Tradition und unterwirft die Kirche dem demokratischen Staat. Locke z. B. hat nicht nur den religiösen Glauben, sondern auch den Kultus von jedem Eingreifen des Staats gesichert wissen wollen.[3]) Mit Hilfe der Rousseau'schen mystischen Auffassung der Demokratie setzt Rr. sich über den Gedanken hinweg, dass auch im demokratischen Staat das Individuum vergewaltigt werden könne. Die eidverweigernden Priester, die sich erkühnten, dem Willen des souveränen Volkes zu trotzen, nennt R. « Rebellen gegen das gesetzmässige Organ des Gesamtwillens, engherzige Zeloten, böse Bürger, Volksverführer ».[4])

Die demokratische Kirchenverfassung kann nur dort verwirklicht werden, wo eine demokratische Staatsverfassung herrscht. Die Regierungen mögen ihren Völkern freiheitliche Verfassungen geben, dann werden die Uebergriffe der geistlichen Gewalten keinen Erfolg mehr haben; denn der « blinde Gehorsam gegen die bürgerliche Regierung steht in natürlicher Wechselwirkung mit gleicher blinder Unterwerfung unter die kirchliche ».[5])

Das Problem der Trennung von Kirche und Staat hat sich R. kaum gestellt. Er hätte sich die Frage nur stellen können in Hinsicht auf die herrschenden Verhältnisse; für die Kirche, wie sie sein soll — die demokratische Kirche im demokratischen Staat — kann von Trennung nicht die Rede sein, da Kirche und Staat dann ein und denselben Gesetzgeber haben: das souveräne Volk. Die Macht besonders der katholischen Kirche scheint ihm für den Staat zu bedrohlich zu sein, als dass dieser sie ignorieren dürfte. Der mächtige Einfluss der Kirche auf die Gemüter könnte dem Staat leicht sehr gefährlich werden; er muss deshalb « seine fortwährende

---

[1]) R. stimmt hier ganz überein mit Turgot; vgl. Encyclopédie Art. « Fondation » VII 75 paragr. 6: « Mais les corps particuliers n'existent point par eux-mêmes, ni pour eux, ils ont été formés pour la société et ils doivent cesser d'être au moment qu'ils cessent d'être utiles. »

[2]) W. G. IX 90; Lex. IX 302 Art. « Kirche ».

[3]) Rothenbücher K.: Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908, p. 50.

[4]) W. G. IX 107.

[5]) Cöl. S. 21.

Aufmerksamkeit auf die Kirche gerichtet halten. » Die Kirche muss sich das um so eher gefallen lassen, da sie vom Staate nicht nur geduldet, sondern anerkannt und geschützt sein will.[1])

Fassen wir die Ideen Rs. über das Verhältnis von Staat und Kirche kurz zusammen. Sie sind bestimmt durch seinen Kampf für die Befreiung des Individuums aus der Gewalt der monarchisch und aristokratisch regierten, aufklärungsfeindlichen katholischen Kirche. Religiöse Beweggründe leiten den Aufklärer R. nie.[2]) Die Verbreitung des politischen und religiösen Rationalismus ist sein Ziel. Durch die Einführung des « konstitutionellen Systems » auch in die Sphäre der Kirche, sagte R. im Landtage, werde man vermeiden können, « dass wir statt aufgeklärter und lichtbegieriger Männer in dem Klerus Finsterlinge darin sehen, in deren Interesse es liegt, diese Finsternis auch in der Klasse der Laien zu verbreiten ».[3]) Der Staat, dessen Hauptaufgabe es ist, durch die Verbreitung der Aufklärung für das Mündigwerden seiner Bürger zu sorgen, hat, um das zu erreichen, der Kirche eine demokratische Verfassung zu geben und diese Verfassung dann vor den Uebergriffen der aristokratischen und monarchischen Gewalten in der Kirche zubeschützen.

Die historische Kirche, die sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hat, hat nach Rs. Ansichten mit Religion nichts zu tun; sie ist nur Macht. Gott und Unsterblichkeit sind die einzigen von der Vernunft anerkannten Elemente der Religion; das dogmatische, hierarchische System der Kirche ist begründet worden zur Sicherung der Macht über die Menschen. Deshalb kann R. den Staat zum Kampfe gegen diese Kirche auffordern, ohne nur daran zu denken, dass dadurch die religiöse Ueberzeugung Einzelner verletzt, die individuelle Freiheit kirchlich-religiöser Individuen unterdrückt werden könnte. Die Ansicht, dass man die die Freiheit verschmähenden Einzelnen zwingen müsse, frei zu werden, ist ganz die seinige, wenn R. sie auch nicht ausdrücklich ausspricht. So ist er denn überzeugt, für die Freiheit des Individuums zu kämpfen, indem er es mit Staatshülfe aus der Gewalt der despotisch regierten Kirche befreit.

---

[1]) Lex. IX 296 Art. « Kirche ».

[2]) Ueber Rs. religiöse Anschauungen vgl. Wild K.: K. Th. Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. Heidelbg. 1913, p. 79f.; Ganter E.: K. v. Rotteck als Geschichtsschreiber. Freiburg Diss. 1918, p. 65ff.

[3]) Zitiert von Müller: op. cit. IV 78ff.

Staat und Wirtschaft.

Rs. politsche Tätigkeit fällt in die Zeit des siegreichen Vordringens der wirtschaftspolitischen Ideen Adam Smiths. Kraus hatte sie in Königsberg theoretisch verfochten, und die Stein — Hardenberg'sche Reform in Preussen setzte sie teilweise in die Praxis um. Noch ist aber die merkantilistische Wirtschaftspoitik nirgends überwunden, und schon erwächst dem Individualismus der Physiokraten und Adam Smiths ein neuer Gegner in der romantischen antiindividualistischen Wirtschaftspolitik.

Um uns über die Grundlagen der Wirtschaftspolitik Rs. Klarheit zu verschaffen, wollen wir die beiden sich bekämpfenden wirtschaftspolitischen Bewegungen seiner Zeit kurz skizzieren, nämlich das System Adam Smiths oder den wirtschaftlichen Liberalismus und das System der Romantiker, deren Hauptvertreter Adam Müller ist.

Smith[1]) ist ein Anhänger der optimistischen Philosophie des 18. Jhs. Nach ihr ist das Universum vollkommen zweckmässig geordnet. Wenn man diese Zweckmässigkeit frei sich auswirken lässt, sichert man das Wohl aller Einzelnen und damit auch das Wohl der Gesellschaft. Auf wirtschaftlichem Gebiet soll sich also der Staat auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung beschränken. Der Nationalreichtum ist die Summe des Besitzes der einzelnen Bürger. Je freieren Spielraum daher der Eigennutz des Einzelnen hat, umso grösser ist die Möglichkeit seiner Bereicherung und damit der Steigerung des Nationalreichtums.

Die Verarmung der Staaten und die wirtschaftliche Not sind die Folgen der Störung der natürlichen wirtschaftlichen Harmonie durch Einmischung der Gesetzgeber in die Volkswirtschaft. Der Staat wird also im eigensten Interesse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Individuums auferlegte Schranken entfernen: Monopole, überhaupt alle Preisregelungen fallen lassen, Gewerbefreiheit und Bauernbefreiung durchführen. Innen- und Aussenzölle sollen verschwinden; bei durchgeführtem Freihandel wird jedes Land diejenigen Waren auf den Markt bringen, die es am billigsten produzieren kann. So wird zwischen den einzelnen Staaten Arbeitsteilung entstehen, und die Harmonie zwischen den Staaten erreicht

---

[1]) Vergl. zum Folgenden: Staats-Lexikon der Görres-Gesellschaft IV Sp. 1184ff.; Spann O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 12.—15. Aufl. Leipzig 1923, p. 51ff. Freyer H. Dr.: Die Bewertung der Wirtschaft im pholosophischen Denken des 19. Jahrhunderts, p. 14ff.

werden, die auch zwischen den frei wirtschaftenden Individuen entsteht.

Dieser nur die einzelnen Individuen berücksichtigenden Theorie tritt Adam Müller[1]) entgegen. Nach ihm ist nicht der auf dem Eigennutz beruhende Wettbewerb das treibende Element der Volkswirtschaft, sondern die Einheit aller Glieder des Volkes, wie sie im deutschen Mittelalter verwirklicht war. Der Staat erhält sein Leben von den Organismen, die ihn bilden, von Ständen und Zünften; das sind Gebilde, die Eigenleben und Eigenrecht haben und sich doch zur Einheit der wirtschaftenden Gesamtheit finden. Müller verwirft die aus der individualistischen Entwicklung resultierende Trennung von Kapital und Arbeit. Er prophezeit, dass Kapitalisten und Arbeiter, Besitzer und Nichtbesitzer « in Schlachtordnung einander gegenüber erscheinen und sich im trostlosen Kampfe untereinander zerstören werden ».[2])

Den Naturrechtlern, die vom Staate die Durchführung der Bauernbefreiung fordern, tritt Müller entgegen, indem er dem Staat das Recht dazu abspricht. Diejenigen, die mit rationalistischer Willkür die Agrarverfassung umstürzen wollen, vergessen, dass die gegenwärtigen Generationen mit den vergangenen in lebendiger Wechselwirkung stehen, einen Organismus bilden.

Das Grundeigentum ist nicht an einzelne Besitzer, sondern an Familien, an Geschlechter übertragen worden; es ist nicht Privateigentum, sondern das wichtigste staatliche Amt. Die Bindung der Bauern an die Scholle, an die Sache ist nicht eine Erniedrigung des Menschen, nicht eine Verletzung der Menschenrechte; vielmehr zieht der Mensch die Sache zu sich herauf. « Die Wahrheit ist, dass alles Eigentum ein Lebendiges und keineswegs unserer unbedingten Willkür unterworfen ist, sondern dass es seine eigene Natur, seine Persönlichkeit, sein Recht hat, und dass wir mit ihm in einer Allianz zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung vertraulich verbunden sind ».[3]) Wer um des augenblicklichen Nutzens willen diese Agrarverfassung vernichtet, vergewaltigt das Recht der vergangenen Generation und zerstört die natürlichen Bande, die uns an unsere Vorfahren knüpfen. Damit ist aber auch der Staat der Willkür preisgegeben.

Wegen der grossen Bedeutung, die die Agrarpolitik in der wirtschaftspolitischen Tätigkeit Rs. hat, war es nötig,

---

[1]) Freyer: op. cit. 42ff.; Spann: op. cit. 92ff.

[2]) Müller Adam: Schriften zur Staatsphilosophie hsg. von Rud. Kohler. München 1923, p. 264.

[3]) Zitiert von Freyer; op. cit. 47.

die Gedanken Adam Müllers kurz zu skizzieren. Dass der Naturrechtler R. entschiedener Gegner dieser romantischen Wirtschaftspolitik sein muss, leuchtet ohne weiteres ein. Kleine Berührungen werden später erwähnt werden. R. fordert vom Staate als Rechtsanstalt, dass er die Freiheiten seiner Bürger, z. B. Gewerbe- und Handelsfreiheit anerkenne und schirme; er braucht sie ihnen nicht erst zu verleihen. « Volle Freiheit, mithin alle gedenkbaren besonderen Freiheiten oder das Recht der freien Bewegung in jeglichem Tätigkeitskreise, gebührt ihnen allen schon von selbst. »

Dieses Recht ist vorstaatlich, dem Individuum angeboren, und ist nur durch die gleichen Rechte aller beschränkt, « weit entfernt, dasselbe erst von der Staatsgewalt erbetteln zu müssen, fordern sie vielmehr für jede von ihnen als zulässig anzuerkennende Beschränkung ihrer Freiheit die Aufstellung eines rechtfertigenden Titels ».[1])

Rs. Staat ist also blosser Diener des Individuums. Dieser Individualismus kann auf wirtschaftlichem Gebiet nur gedeihen, wenn die Forderungen des wirtschaftlichen Liberalismus erfüllt sind. R. macht denn auch die Forderungen Adam Smiths zu seinen eigenen. Bei ihm geben allerdings nicht wie bei Smith in erster Linie die nationalökonomischen Gründe den Ausschlag, sondern bei ihm stehen abstrakte Rechtsforderungen im Vordergrund: das Individuum ist vor dem Eintritt in den Staat mit dem Recht auf Eigentum ausgestattet; es tritt in den Staat ein unter der Bedingung, dass ihm für dieses Recht der Schutz der Gesellschaft gewährt werde.[2])

Aus dem « barbarischen Mittelalter », also aus einer das Vernunftrecht kaum ahnenden Zeit stammen die Ansprüche des Staates auf Regalien, d. h. auf Hoheitsrechte, die einen Ertrag abwerfen. « Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie kennt kein anderes Regal des Fiskus als das Besteuerungsrecht ».[3]) Salzmonopol, Jagdregal, Postregal, Tabakregal sind gleich verwerflich; alle diese Monopole zeugen von einer Anmassung, « deren Prinzip alles selbstständige Gewerbs- und Erwerbsrecht der Bürger — dessen Sicherung doch einer der Hauptzwecke des Staatsvereines ist, tötet, und deren konsequente Erweiterung den Staat zum alleinigen Produzenten und Verkäufer, sonach zum alleinigen Eigentümer, in dessen Hand nämlich allein Eigentum nutzbringend sein könnte, machen würde ».[4]) Regalien sind übermütiger

---

[1]) Lex. VI 67 Art. « Freiheit ».
[2]) Lex. V 631 Art. « Eigentum ».
[3]) Aretin 318.
[4]) Aretin 325.

Gewaltmissbrauch, aber nicht Recht. Wenn der Staat Gewerbe treibt, so überschreitet er seinen Zweck und verkümmert den Erwerb seiner Bürger.

Das einzige einen Ertrag abwerfende Hoheitsrecht, das R. dem Staate lässt, ist das Recht der Steuererhebung. Damit dieses Recht des Staates dem Einzelnen nicht bedrohlich wird, ist die Steuerbewilligung Sache des wahren Gesamtwillens. Das Bestreben, die Staatseinkünfte fortwährend zu steigern, widerspricht dem Staatszweck, der ja auf möglichst vollständige Freiheit seiner Bürger zielt; es ist ferner eine Bedrohung des Privateigentums, und lähmt das Wirtschaftsleben. Jede Bedrohung des Privateigentums aber von seiten des Staates ist Gewaltmissbrauch; denn das Recht auf Privateigentum ist vernunftrechtlich auch ohne den Staat anzuerkennen, und behält also im Staate die volle Geltung.[1])

Im Naturzustand hat jedes Individuum das Recht, alle Dinge zu gebrauchen, die sich im Zustand der Herrenlosigkeit befinden, weil es ja nach dem Rechte der persönlichen Freiheit alles tun darf, was nicht in das Rechtsgebiet eines andern eingreift. Ein dingliches Recht ist damit noch nicht begründet. Wenn nun aber das Individuum durch Arbeit, Jagd, Umzäumung, Anbau etc. im Zustand der Herrenlosigkeit befindliche Dinge mit seiner Persönlichkeit verknüft, so entsteht sein Eigentumsrecht auf dieselben. Zum Schutz dieses Eigentumsrechtes ist der Mensch in den Staat eingetreten; dessen Tätigkeit hat sich also auf den Schutz des Privateigentums zu beschränken.[2])

Staatszweck ist die gleichmässige Beförderung des Wohlstandes aller Einzelnen und nicht der Reichtum der Gesamtheit; der Staat hat also nicht bloss kein Anrecht auf Monopole, sondern er soll überhaupt keine Gewerbe treiben. Die Steigerung des Staatseinkommens, wenn sie nicht durch den wirklichen Bedarf eingeschränkt wäre, hätte keine Grenzen und würde « bis zur Ertötung aller selbstständigen Privatwirtschaft und zur Aufhebung aller Eigentums- und Erwerbsrechte... führen; und es würde dadurch die Wirtschaft aus ihrer naturgemäss dienenden Stellung zur herrschenden übergehen; der Staat würde alsdann bewirtschaftet, nicht aber hätte er eine selbsteigene Wirtschaft ».[3])

Mittels der indirekten Steuern suchen die Regierungen oft ihre übertriebenen Forderungen zu verschleiern. R. bekämpft die indirekten Steuern und verlangt im Namen des

---

[1]) Lex. I 74 Art. « Abgaben ».

[2]) V. R. I 164ff.

[3]) Aretin II 267.

Vernunftrechtes einzig die Steuer auf Vermögen und Einkommen.[1]) Besitz und Erwerb bilden den rechtlichen Masstab für Steuerpflicht; wenn der Staat nun noch mit der indirekten Steuer das Bedürfnis belastet, das Besitz und Einkommen verringert, so handelt er widerrechtlich. Woher sollte der Staat das Recht haben, das Essen und Trinken seiner Bürger an die Bedingung einer Zahlung zu knüpfen. Regierungen, die so handeln, kümmern sich nur um den Nutzen, statt sich in erster Linie nach dem Rechte zu richten. Sie fordern Geld nach ihrem Belieben und ziehen es dort ein, wo sie es am leichtesten erhalten können. In absoluten Staaten wird durch die blosse Aufstellung eines solchen Grundsatzes « Freiheit wie Eigentum lediglich der Herrscherwillkür preisgegeben. » Ein wahrer Gesamtwille wird zu einem solchen System seine Zustimmung nie geben können.

Rs. Staat soll nicht nur kein Gewerbe treiben, er soll auch alles vermeiden, was die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Bürger beschränken könnte. Das Verdikt über die indirekten Steuern gilt auch den Zöllen. « Wir unterschreiben aus innigster Ueberzeugung Turgots goldenen Spruch: « Que la loi de la liberté entière de tout commerce est un corollaire du droit de propriété! »[2]) Die allgemeine Handelsfreiheit ist für die Gesamtheit der Staatsbürger von Vorteil; denn alle Bürger gehören der Klasse der Konsumenten an, und dieser Klasse ist nichts vorteilhafter als die Freiheit des Einkaufs.[3])

Den Regierungen, die den Ideen des Merkantilismus huldigen, macht R. den Vorwurf, dass sie durch ihre Handelsbeschränkungen die Produzenten auf Kosten der Konsumenten begünstigen, oder aber eine Klasse der Konsumenten der andern opfern. Als « Urheber oder Beförderer des Merkantilismus » findet selbst Colbert bei R. keine Gnade; denn er hat « das Erwerbsrecht der Bürger und die allgemeine Freiheit, die Seele und Lebenskraft alles Verkehrs und Handels, einem erträumten staatswirtschaftlichen oder gar einem schnöden finanziellen Gewinne geopfert. »[4])

R. bezeichnet als oberstes Kriterium einer Maxime ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum allgemein gültigen Prinzipe, und indem er diesen Gedanken, den Kant für die Ethik als gültig erklärt hat, auf die Politik anwendet, erklärt er die Handelsbeschränkung für unvernünftig. Sobald nämlich alle Staaten dem merkantilistischen Grundsatz folgten, nur

---

[1]) Lex. VIII 301 Art. « Indirekte Steuern ».
[2]) Aretin II 296.
[3]) Lex. VII 359 Art. « Handelspolitik ».
[4]) W. G. VIII 173.

zu verkaufen und nichts zu kaufen, wäre aller Handel unmöglich, und die Folge davon wäre « die allgemeine Armut, Not und Verwilderung ... ».

R. verwirft aber die Handelsbeschränkung nicht nur aus Gründen des Rechts und der Vernunft, sondern auch aus Gründen der Moral und des Weltbürgertums. Die Natur hat ihre Gaben so ungleich über die ganze Erde verteilt, um die Menschen auf dem Wege des Handels einander näher zu bringen, « wodurch allein ein gemeinsames Voranschreiten und ein Band, welches alle durch Land und Meer ... getrennte Menschenfamilien wie zu einem Ganzen vereinigt, geschaffen werden kann. Wer die den edelsten Humanitätszwecken dienenden, durch gegenseitiges Bedürfnis natürlich sich bildenden Handelsverbindungen aus engherzig egoistischen Gründen stört, ... der sündigt gegen die Natur und die Menschheit und ladet das gerecht verdammende Urteil aller Freunde der Zivilisation und Humanität auf sich ».[1])

Rs. Denken ist so übernational, dass er selbst grosse Vorteile zugunsten der Handelsfreiheit aufgeopfert wissen möchte. « Wir würden es für Tugend achten, wenn von irgend einem Staat selbst bedeutende finanzielle und industrielle Interessen ... der kosmopolitischen Idee allgemeiner Handelsfreiheit aufgeopfert ... würde. »[2])

Während R. im Innern Handelsfreiheit unter allen Umständen durchgeführt wissen will, lässt er, auch hierin seinem Vorbild Adam Smith folgend, wenn es die Not erfordern sollte, Handelsbeschränkungen nach aussen zu. Wenn z. B. ein Staat dem Prohibitivsystem huldigt, kann für die Nachbarstaaten eine Erwiderung notwendig werden.[3])

Rs. Staat soll sich also auf wirtschaftlichem Gebiet darauf beschränken, alle Hindernisse hinwegzuräumen, die der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelnen hinderlich sein könnten. Irgend welche positive Unterstützung Einzelner kann vom Staat nicht verlangt werden. Der Arme hat also kein selbständiges Recht auf Unterstützung.[4]) Dieser Grundsatz ist

---

[1]) Lex. VI 363 Art. « Handelspolitik »; vgl. auch N, Sch. III 298f. Aehnliche Gedanken finden wir bei Kant: wenn die Idee des Weltbürgertums den Völkern den Frieden noch nicht garantieren kann, so kann der Handel die Völker vereinigen. « Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammenbestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volkes bemächtigt » ... « Auf die Art garantiert die Natur, durch den Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst den ewigen Frieden. » Kant: Zum ewigen Frieden. Frankf. u. Leipz. 1796, p. 58f.

[2]) Lex. IV 70 Art. « Cosmopolitismus ».

[3]) N. Sch III 292.

[4]) Lex. II, 6ff. Art. « Armenwesen ».

nicht nur für die Armen, sondern auch für die Gesamtheit von Vorteil; der Arme wird, wenn er auf sich selbst angewiesen ist, alle seine Kräfte aufwenden; die Wohlhabenden werden die Armen freudiger unterstützen, wenn sie nicht von Rechts wegen dazu verpflichtet werden können. « Und so wird auf der andern Seite der Andrang der Hilfe-suchenden sich vermindern, wenn sie nicht unter einem Rechtstitel aufzutreten vermeinen können, sondern bloss unter jenem der Ansprache an die freie Mildtätigkeit der Einzelnen oder der Gesellschaft. »

Wir haben nun nach verschiedenen Seiten hin dargestellt, wie Rs. Staat sich aller Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit seiner Bürger zu enthalten hat. Doch wie in der Kirchenpolitik, so soll auch in der Wirtschaftspolitik der Grundsatz der Nichtintervention erst gültig sein, wenn der Staat ist, wie er sein soll. Bis dieses hohe Ziel erreicht ist, hat die Staatsgewalt auf die wirtschaftliche Verfassung einzuwirken, um den Zustand zu schaffen, den das Naturrecht verlangt.

Entscheidend soll der Staat vor allem auf die Agrarverfassung einwirken. Die Befreiung der Bauern aus der Gewalt der Grundherren ist Rs. Ziel. « Alle andern Besitztümer sind dessen, der sie erwarb; ... Nur Grund und Boden ... gehören demjenigen nicht, der ihn schuf, ... der dessen Eigentümer heisst und unter solchem Titel die drückendsten Staatslasten trägt. Andere, die sich nach phantastischer Rechtsdichtung, die Obereigentümer oder Grundherren nennen, ... beziehen zum vornhinein den besten Teil des Ertrages, nicht nur vom Boden selbst, sondern vom Schweisse und vom Kapital des gedrückten Colonnen. »[1])

Dem Bauern soll weder Wohlfahrt noch Beförderung zu teil werden, nur Gleichberechtigung soll er geniessen; er soll also befreit werden von der Leibeigenschaft und allen mit ihr im Zusammenhang stehenden Lasten, wie Fronden und Zehnten. Seinen Gegnern, die unter Hinweis auf den privatrechtlichen Ursprung der Fronden vom Bauern im Falle der Ablösung eine Entschädigung verlangten, entgegnete R., die Fronherren sollen die Urkunden vorweisen; von den Bauern könne man das nicht verlangen; in der Zeit der Unterdrückung wäre es ihnen ja unmöglich gewesen, Urkunden zu bekommen. Uebrigens erklärte R., seien diese historischen Gründe oder Gegengründe ganz nebensächlich; das Ausschlaggebende ist die natürliche Freiheit — die einzige Urkunde, deren der Bauer bedarf, um frei zu werden, ist sein menschliches Antlitz.[2])

---

[1]) Aretin II 275.

[2]) Müller; op. cit. I 102.

Nachdem R. festgestellt hat, dass der Zehnten mit dem Privatrecht nichts zu tun hat, sondern rechtlich eine Forderung des Staates, eine Steuer ist, verwirft er ihn als im Widerspruch mit dem Prinzip der Gleichheit stehend. Wollte man die Gleichheit herstellen, ohne den Zehnt abzuschaffen, so müsste diese Art der Besteuerung allgemein gemacht werden; der Staat müsste dann von jeder Art Erwerb den zehnten Teil fordern.[1]) Will man aber auf diesem Wege die Gleichheit zu erreichen verzichten, so bleibt nichts anderes übrig, als den Zehnt abzuschaffen, und zwar soll die Ablösung für den Zehntpflichtigen unentgeltlich sein.

Die geschädigten Grundherren können sich weder auf das historische Recht, noch darauf berufen, dass der Staat sich nicht in die Wirtschaft einmischen soll; denn die erste Pflicht des Staates ist, die Menschenrechte zu schützen und alles zu beseitigen, was sie gefährden könnte. Zehent und Leibeigenschaft sind im Widerspruch mit dem Menschenrechte der Gleichheit; der Staat soll sie also beseitigen, um dann seine rechtlich gleichgestellten Bürger wirtschaftlich frei schalten lassen zu können. R. lehnt die Untertänigkeitsverhältnisse der feudalen Agrarverfassung ab, als eine den Menschen erniedrigende Sklaverei. Der Kolone, weil er auf dem « fluchbeladenen Boden haust oder geboren ward », ist Sklave des Grundherren, ihm dienstpflichtig mit Leib und Gut.[2]) R. sieht im Leibeigenen nur den zur Sache erniedrigten Menschen.

Für Adam Müller ist er Diener des Bodens, der die Materie beseelt. Der industrielle Arbeiter herrscht über sein Material; der Landarbeiter dient ihm. Die drohende Umwandlung ds Dienst- und Untertänigkeitswesen in ein Arbeits- und Lohnwesen bekämpft Müller als Ausfluss des revolutionären Zeitgeistes. Diese Industrialisierung der Landwirtschaft wäre nach seiner Meinung ihr Ruin. Das Gut soll das Bleibende sein, das den zukünftigen Generationen dienen soll, wie es den vergangenen gedient hat. Die Bebauer sind Beamte im Dienst der Allgemeinheit. Sie aus ihrem Organismus herausreissen ist ein « Attentat gegen die wesentlichen Rechte der Menschheit... » Müller sieht nur den ganzen Organismus; R. nur das Individuum, für dessen Menschenrechte er kämpft.[3])

Der Staat. d. h. der Gesamtwille ist nach R. berechtigt, den Grossgrundbesitz unter die befreiten Bauern zu verteilen.

---

[1]) S., kl. Sch. V 88ff.

[2]) Aretin II 276.

[3]) Zu diesen Gedankengängen Müllers vgl. seine Schrift: Der innere Staatshaushalt systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage. 1823, in Kohler: op. cit. 287.

Nur durch « Vergünstigung des Gesamtwillens » hat so ausgedehnte Privatgrundherrlichkeit entstehen können. Wenn nun so ausgedehntes Grundeigentum den Staatszweck, d. h. die Herstellung grösstmöglicher Freiheit für alle — gefährdet, so ist es Sache des Gesamtwillens, für die Wiederherstellung des Rechtszustandes zu sorgen.[1])

R. und Müller schätzen die Landwirtschaft gleich hoch ein; aber der erste sucht ihr Glück in der Bauernbefreiung und der letztere in einer vertieften Anwendung der feudalen Agrarverfassung. Nach der Befreiung soll sich Rs. Staat nicht mehr in die wirtschaftliche Entwicklung einmischen; immerhin könnte der Staat noch berechtigt sein, gegen Anhäufung von zu vielem Grundbesitz wie auch gegen Güterzerstückelung agrarische Gesetze zu erlassen.

Vorausgesetzt, dass die Staatsgewalt durch ihre Eingriffe die Agrarverfassung und die gesamte Wirtschaftsordnung mit dem Naturrecht in Uebereinstimmung gebracht hat, sieht R. der wirtschaftlichen Weiterentwicklung mit grösstem Optimismus entgegen: durch das Prinzip der Rechtsgleichheit werden die wesentlichen aus der ganz unvermeidlichen Vermögensungleichheit fliessenden Uebel gehoben werden, und « zumal die grossen, von Seite der Proletarier — wie heute vielstimmig geklagt wird — drohenden Gefahren entfernt sein ».[2])

Es scheint dann, als ob R. die Geister, die er losgelassen, wieder bannen wollte, wenn er dem Staate Kompetenz gibt, das Kleingewerbe zu schützen. Doch entfliessen diese Vorschläge nicht irgend welchen pessimistischen Zunftsbetrachtungen, sondern sein kleinbürgerlicher Geist flösst ihm gegen Grossunternehmungen ein gewisses Misstrauen ein.[3]) Der Staat soll nämlich das Recht haben, die Vereinigung mehrerer Gewerbszweige in einem Betriebe zu verbieten, um finanzschwächeren Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, selbständig zu bleiben, und so zu verhindern, dass sie zu abhängigen Fabrikarbeitern herabsinken. Die « unersättliche Spekulationsfreiheit einiger Reichen » wird zwar dadurch eingeschränkt; aber der Staat « vermindert durch jene Beschränkung die Geist und Freiheit tötende Alleinherrschaft des Geldes, verhindert, was unschätzbar ist, die Menge der

---

[1]) V. R. II 164ff.

[2]) Lex. IV 636 Art. « Eigentum ».

[3]) Kleinbürgerlicher Sinn legt ihm folgende Begründung der Kapitalsteuer in den Mund: « Wo sie nicht besteht, da mag der faule Millionär ganz umsonst die Vorteile des bürgerlichen Vereins geniessen, während der Bauer und der Gewerbsmann unter der Last ihrer Steuern erliegen. » Aretin II 351.

Knechte also knechtisch Gesinnten, und sichert den Besitz einer grossen Zahl ...selbständigen, daher zuverlässigen, freien und vaterlandsliebenden Bürgern und Familien ».[1])

In diesen Zusammenhang gehören auch Rs. Bestrebungen zur Erhaltung der Zünfte. An der Gewerbefreiheit darf zwar nicht gerüttelt werden, den Zünften muss also die Ausschliesslichkeit genommen werden; jeder soll eintreten können, nachdem er sich über die nötigen Fähigkeiten ausgewiesen hat. Nach dieser Reformierung der Zunftverfassung hält R. die Zünfte als wohl vereinbar mit dem Prinzip der Freiheit. « Mit Aufhebung der Zünfte wird ein Krieg aller gegen alle entstehen, die genügsame, ehrbare, stille Lebensfreude, die so viele Tausende beglückt, dahinschwinden, der Arme von dem Reichen zum Lohnknecht in der Fabrik herabgedrückt und dadurch die unselige Aristokratie des Geldes befördert werden. »[2]) Um das zu vermeiden, gewährt der Staat den Zünften seinen Schutz.

Diese Inanspruchnahme des Staates zugunsten des Kleingewerbes ist ein Widerspruch in Rs. Wirtschaftspolitik, der sich daraus erklärt, dass R. diejenige wirtschaftliche Gruppe, die ihm am nächsten steht, vor den möglichen ungünstigen Folgen des wirtschaftlichen Liberalismus schützen möchte.

Staat und Schule.

R. erklärt das Recht des Menschen auf Bildung als einen Teil seiner persönlichen Freiheit; es ist demnach ein Menschenrecht, ein vorstaatliches Recht, das der Staat zu schützen hat. Durch Befehl oder Zwang kann keine Bildung erzeugt werden; sie kann nur « die Frucht der selbsteigenen freien Entwicklung sein ».[3]) R. rühmt den griechischen Privatschulen nach, dass sie sich der Gunst des Staates erfreuten. Die grösste Wohltat, die der Staat ihnen hat gewähren können, hat er ihnen gewährt, nämlich die Freiheit; « denn nur diese braucht der menschliche Geist, wo er einmal aufgeregt ist, um jede Bahn der Erkenntnis zu brechen und glorreich zu erfüllen ».[4]) Vor allem die Philosophie braucht nichts als Freiheit. Als einst ein athenischer Demagoge die philosophischen Schulen der Staatsaufsicht unterwerfen wollte, hörten die Lehrer auf zu lehren, und sie eröffneten die Schulen erst

[1]) Aretin II 289.
[2]) N. Sch. IV 313.
[3]) Lex. II 571 Art. « Bildung ».
[4]) W. G. II 304f.

wieder, als das Volk mit « preiswürdiger Liberalität » die Beleidigung rächte, indem es den Beleidiger zu einer grossen Geldbuse verurteilte.[1])

« Nach dem Prinzip der vom Staat und für den Staat, d. h. von den Staatshäuptern und für dieselben zu lenkenden oder zu bestimmenden Erziehung mag ein Volk für Jahrhunderte, ja für Jahrtausende zur Roheit oder zur Stupidität, zum Aberglauben, zum Knechtsinn... verdammt werden. »[2]) R. fügt ausdrücklich bei, dass er unter dieser verwerflichen Erziehung « für den Staat » die Erziehung « für die Staatshäupter » versteht; er hat damit also den Missbrauch der Erziehung durch den absoluten Staat verworfen.

Verfolgen wir nun, was für eine Rolle R. der Erziehung im konstitutionellen Staate zuschreibt.

Die « Despotie des Schwertes » oder « des Krummstabes » fühlt sich sicher auf dem « Boden der Geistesbeschränkung »; Verdummung und Verschlechterung sind ihr Regierungsmittel. Das konstitutionelle System aber hat keine Lebenskraft ohne weise Volkserziehung und Volksaufklärung. Nur wenn der Unterricht in allen Klassen des Volkes gepflegt wird, ist die politische Bildung der Staatsbürger möglich, nur durch politische Bildung aber ist es möglich « tüchtige Repräsentanten, verständige Wähler, einsichtsvolle Beurteiler der öffentlichen Angelegenheiten » zu erhalten. Die politisch noch unmündigen Bürger haben ein Recht auf Erziehung. Durch die Erziehung sollen möglichst alle Bürger des konstitutionellen Staates politisch vollberechtigte Staatsbürger werden.[3])

Wenn es nun wahr ist, dass es ohne Erziehung keine politische Mündigkeit der Bürger, keine aufgeklärte öffentliche Meinung und damit keine Herrschaft des Gesamtwillens geben kann, so ergibt sich ohne weiteres das Recht des Staates auf Beaufsichtigung der Erziehung. « Der Staat hat das Recht, sich davon zu unterrichten, in welchem Geiste die sich zu Erziehern der nachwachsenden Bürger und Bürgerinnen Aufwerfenden dieses hochwichtige Unternehmen ausführen. »[4]) Das allgemeine Wohl und die heiligsten Interessen der Staatsangehörigen sind zu sehr mit der Erziehung verflochten, « als dass der Staat ein gleichgültiger Zuschauer dabei bleiben, oder jedem ohne Unterschied das so unendlich wichtige Geschäft überlassen könnte ».[4])

---

[1]) W. G. II 304f.

[2]) Lex. II 571 Art. « Bildung ».

[3]) Aretin III 257; N. Sch. II 90; V. R. II 294.

[4]) Lex. V. Art. « Erziehung », p. 266.

Der Staat hat in erster Linie den Schulzwang durchzuführen. Dadurch beschränkt er nicht etwa die Freiheitssphäre des Individuums, sondern er erhebt bloss eine den Eltern « schon natürlich obliegende... Rechtspflicht » zum Staatsgesetz und handelt so seinem Zweck gemäss, « Schützer alles Rechts zu sein ». Der Staat hat ferner für Studierfreiheit zu sorgen. Noch im Jahre 1819 bestand in Baden ein Gesetz, welches Bürger- und Bauernsöhnen, die nicht mindestens 8000 fl. Vermögen hatten, das Studium und damit den Eintritt in den Staatsdienst verbot.[1]) R. bekämpfte dieses Gesetz mit Erfolg. Er wies darauf hin, dass liberale Regierungen, eingedenk des Hauptzweckes des Staates, der « Herstellung der Bedingungen der grösstmöglichen Freiheit » die der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bürger gesetzten Schranken beseitigt hätten. « Sollte nun gerade die nach ihrer Natur freie Wissenschaft ... allein ... eingeengt durch Verbot und Zwang einhergehen! »[2]) Die Staatsanstalten, also auch die Schulen sind dem Eigentum wie der Benützung nach Gemeingut aller Bürger.

Damit ist aber das Recht des Staates auf Beeinflussung von Erziehung und Unterricht nicht erschöpft. Im Interesse der Freiheit muss der Staat verlangen, dass die Schule sich als Ziel setzt, die künftigen Bürger zu mündigen Gliedern des konstitutionellen Staates zu erziehen. R. verlangt, dass schon « in den untern Schulen der Unterricht dahin zielen möge, dass die Schüler... zum künftigen konstitutionellen Bürgertum vorbereitet werden ».[3]) Einzig die reine Privaterziehung ist von jeder Staatsaufsicht befreit. Wenn es irgend ein Eigentumsrecht auf ein Kind gibt, so ist es dasjenige der Eltern. « Das Kind wird nicht als Leibeigener des Staates geboren... noch weit weniger weniger als Leibeigener der Regierung. » Das Verhältnis von Eltern und Kindern ist vorstaatlich — also nur dem Schutz des Staates anvertraut, aber keiner Beschränkung fähig. « So heilig und unantastbar, als das Recht der Selbstbildung, ist auch ... jenes der Erziehung des eigenen Kindes. »[4])

Es können auch mehrere Väter einen gemeinsamen Lehrer für ihre Kinder wählen; nur darf die Anzahl der Schüler oder die Freiheit der Aufnahme der Privaterziehung nicht den Charakter der öffentlichen geben, sonst tritt sofort das Aufsichtsrecht des Staates in Kraft.[5])

---

[1]) Müller: op. cit. I 88.
[2]) N. Sch. 9f.
[3]) Zitiert von Müller: op. cit. III 90.
[4]) Lex. V 266f. Art. « Erziehung ».
[5]) Lex. V 266f. Art. « Erziehung ».

Wichtiger noch als die blosse Beaufsichtigung der Schule ist das Recht, das nach R. der Staat haben soll, den Jugendunterricht einer dem liberalen Staat feindlichen Partei zu entziehen. Es handelt sich natürlich um die Kirche. Wie sollte der Staat ruhig zusehen können, wie ihm « ein Geschlecht von Feinden herangezogen und die Aussaat des Guten zerstört wird »! Wenn der Staat die Schule von der Kirche befreit, so tut er es wieder im Namen der Freiheit, gemäss seinem Zweck, das Recht zu schützen; er schützt nämlich das Recht der Eltern und der Kinder vor dem kirchlichen Zwang. Die Kirche übt nämlich « wirklichen Zwang » aus, durch « Einschüchterung » und « religiösen Schrecken ». Für Unmündige gibt es kein unbeschränktes Recht auf Gedankenmitteilung; deshalb soll der Staat « die Eltern gegen den wider sie ausgeübten psychologischen Zwang und die Kinder gegen die daraus für sie hervorgehende Verführung oder Geisteserdrükkung in Schutz nehmen ».[1])

Die Schule soll also unter der Leitung und Aufsicht des Staates stehen. Nichtstaatliche öffentliche Schulen sollen nur fortgeführt oder gegründet werden dürfen, wenn « Geist und Richtung » dem Staate nicht widersprechen. Im konstitutionellen Staat existiert für R. das Problem Schule und Staat im Sinne der Befreiung des Individuums vom Staate kaum mehr; es handelt sich im Gegenteil darum, dem Staate ein Gebiet zu erobern, das bis jetzt in den Händen der Kirche war.

Rs. Ziel ist die Säkularisation des öffentlichen Unterrichts. Protestanten und Katholiken traten in der badischen Kammer für die Beibehaltung der Verbindung von Schule und Kirche ein. Nach der Auffassung des protestantischen Prälaten Hüffel ist « die Kirche in ihrem wahren Begriffe gedacht » nichts « als die Fortsetzung der Volksschule und die Volksschule ist nichts als der Anfang der Kirche, oder die Kirche für die Jugend ».[2]) R. will nicht nur die Volksschule, sondern auch die Mittelschule dem Einfluss der Kirche entziehen. Weil von den Müttern « die sittliche und tugendhafte, gute, dem Staats- und Humanitätszwecke entsprechende Bildung der nachwachsenden Geschlechter » abhängt, soll die Regierung für eine « von den Ueberbleibseln der Klösterlichkeit und der klösterlichen Beschränkung » freie, wahrhaft zeitgemässe Erziehung der Mädchen sorgen.[3])

Durch den Einfluss, den der Staat auf die Schule ausübt, ist es ihm möglich, die Geister « vom geistigen Zwang » zu

[1]) Lex. II 577ff. Art. « Bildung ».
[2]) Müller: op. cit. III 86.
[3]) Zitiert von Müller: op. cit. III 87.

befreien, in ihnen den Willen, geistig frei zu sein, entstehen zu lassen. « Nur den aus freiem Willen Horchenden » soll die Kirche lehren dürfen, « die allgemeine Schule der Kinder aber soll unter Staatsaufsicht stehen ».[1])

Zusammenfassend können wir wiederholen, was wir schon beim Studium des Problems Staat und Kirche bemerkt haben: R. führt die Begrenzung der Staatsgewalt zugunsten des Individuums nicht konsequent durch. Die religiöse Freiheit und das Recht des Individuums auf Erziehung sind Individualrechte; sie haben aber die Bildung einer Gesamtheit zur Folge; das Risiko, dass diese Gesamtheit unter unliberalem Einfluss dem liberalem Staate feindlich gesinnt wird, soll der Staat nach Rs. Meinung nicht übernehmen; deshalb müssen die Schulen Staatsschulen sein. Gegen die Staatsschule des despotischen Staates protestiert R.; sie verletzt die Rechte des Individuums, indem sie es « für die Staatshäupter » erziehen will; im konstitutionellen Staate aber wird das Individuum für die Gesamtheit erzogen. Deshalb kann nach der Meinung Rs. ein Recht des Individuums nicht mehr verletzt werden.

Damit hat sich R. in der Theorie der Auffassung des Polizeistaats genähert; mit dem wichtigen Unterschied allerdings, dass er für die Hochschulen jede Staatsaufsicht verwirft.

Puffendorff, ein Theoretiker des Absolutismus, begründet die Staatsaufsicht über die Schulen mit dem Umstand, dass wenige Menschen fähig seien, von sich aus zwischen wahren und falschen Lehren zu unterscheiden; deshalb liegt es im Interesse des Staates « que l'on y enseigne publiquement des doctrines conformes au but naturel et à l'avantage bien entendu des sociétés civiles, et que les citoyens soient instruits comme il faut de ces principes dès leur enfance. Ainsi le souverain doit établir ceux qui enseignent publiquement les sciences qui ont quelque influence sur la tranquillité de l'Etat et prendre garde qu'ils n'avancent rien qui soit capable de la troubler »;[2]) dann folgt eine Warnung vor Missbrauch des Aufsichtsrechts.

R. ist mit seiner Lösung des Problems Staat und Schule in Uebereinstimmung mit der Grosszahl der Liberalen. Der Historiker Royer-Collards nennt mit Recht die liberté d'enseignement... « parmi les libertés une des plus discutées ».[3])

---

[1]) Lex. I 57 Art. « Aberglauben ».

[2]) Puffendorff: Les devoirs de l'homme et du citoyen. Amsterdamm et Leipzig 1756/2 vol. T. II, Liv. II, chap. VIII N. 7, p. 80f.

[3]) de Nesmes — Desmarets : Les doctrines politiques de Royer-Collard. Paris 1908, p. 282.

Royer-Collard, mit dem sich R. geistig verwandt fühlte, hat sie ebenfalls verworfen. Mit ihm Guizot: « Le grand problème des sociétés modernes, c'est le gouvernement des esprits. On a beaucoup dit dans le siècle dernier, et on répète encore souvent que les esprits ne doivent point être gouvernés, qu'il faut les laisser à leur libre développement et que la société n'a ni besoin ni droit d'y intervenir. L'expérience a protesté contre cette solution orgueilleuse et insouciante; elle a fait voir, ce qu'était le déchainement des esprits, et a rudement démontré que, dans l'ordre intellectuel aussi, il faut des guides et des freins ».[1])

Konsequent im Geiste der individuellen Freiheit hat W. von Humboldt die Erziehung jedem Einfluss des Staates entzogen wissen wollen. Humboldt will, dass die Erziehung nur Menschen bilde, « ohne Rücksicht auf bestimmte, den Menschen zu erteilende bürgerliche Formen ».[2]) « Alle besondere Aufsicht auf Erziehung » liegt « schlechterdings ausserhalb der Schranken » der Wirksamkeit des Staates.[3])

Vergessen wir aber nicht, dass R. dem despotischen Staate die Grenzen ebenso eng zieht und dass auch Humboldt nur den Polizeistaat im Auge hatte. Im konstitutionellen Staat wäre er vielleicht wie R. von der engen Schrankensetzung abgekommen. Diese Annahme erlaubt uns seine Bemerkung, dass in den antiken Republiken Nationalerziehung bestanden habe, dass aber jene Menschen eine grössere Freiheit besessen hätten, als die Staatsbürger von heute; « was sie aufopferten, opferten sie einer andern Tätigkeit, dem Anteil an der Regierung auf ».[4])

Die Volkssouveränität.

Durch den Willen der freien, vernünftigen Individuen ist der Staat gegründet worden. Indem diese auf einen Teil ihrer Rechte verzichteten, schufen sie eine Gesellschaftsgewalt. « Die Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt »;[5]) d. h. sie ist der « Gesamtwille » der in den Staat eingetretenen. Gemeinsame gesellschaftliche Bedürfnisse ermöglichten den Zusammenschluss. Durch die Hingabe eines Teiles ihrer Persönlichkeit haben die Einzelnen die Bildung einer « homo-

---

[1]) Guizot: Mémoires III 14.
[2]) Humboldt W. von: Werke I 145.
[3]) Humboldt: op. cit. I 177.
[4]) Humboldt: op. cit. 142.
[5]) Lex. III 766 Art. « Constitution ».

genen Gesamtpersönlichkeit » ermöglicht. Der Wille dieser Gesamtpersönlichkeit, der Gesamtwille, ist in der staatlichen Sphäre die höchste Gewalt; dieser Wille allein ist unbedingt rechtskräftig.[1]) Nur ihm haben sich die Bürger bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages unterworfen; jede Verfassung, die die Herrschaft des Gesamtwillens verunmöglicht, ist widerrechtlich. Wie das Einzelindividuum dank seines freien Willens eine lebendige Persönlichkeit ist, so existiert auch die lebendige Gesamtpersönlichkeit nur, wenn sie sich selber bestimmen kann, d. h. wenn sie einen selbständigen Gesamtwillen hat. « Wo solche Selbstbestimmung aufhört, da ist auch keine Gesellschaft mehr vorhanden »;[2]) da ist kein lebendiges Gemeinwesen mehr, sondern nur noch eine Summe von Untertanen.

Einem Lande eine gute Verfassung geben heisst also nichts anderes, als die Herrschaft des allgemeinen Willens möglich machen. « Die Idee einer guten Verfassung besteht also darin, dass... nur der allgemeine Wille regiere, niemals aber ein Privatwille... ».[3]) Im Geiste des Gesamtwillens regieren heisst im Interesse aller regieren. Da kein Einzelner etwas für sich Schädliches wollen kann, werden die sich selbst regierenden Staatsangehörigen vor dem Missbrauch der Gewalt bewahrt. « Alles, was der wahre Gesamtwille verordnet, oder will, ist gerecht; denn jenseits der Linie des Rechts gibt es gar keinen wahren Gesamtwillen. »[4])

Das sind Rs. Ideen über die Volkssouveränität, d. h. über die Souveränität des wahren Gesamtwillens. Rousseaus « goldenes Buch »[5]), der Contrat social, ist ihre Quelle. Wir haben nun zu verfolgen, wie R. diese Idee von der Souveränität des Volkes, die ihm als Ideal vorschwebt, in der praktischen Politik zu verwirklichen sucht und inwiefern er ihre Verwirklichung in der Republik, in der Aristokratie und in der Monarchie für möglich hält.

A. Volkssouveränität und Demokratie.

Der nach den Prinzipien des Vernunftrechts entstandene Staat ist eine reine Demokratie, ohne dass irgend welche positive Rechtsschöpfungen nötig wären; die Demokratie ist

---

[1]) Lex. III 771 Art. « Constitution », VI 708 Art. « Gesellschaft ».

[2]) Lex. VI 710f. R. macht hier Rousseau'sche und Kant'sche Ideen zu den seinigen. Vgl. C. s. liv. I, chap. X: « ...l'obéissance à la loi qu'on s'est prescrite est liberté ».

[3]) V. R. II 182.

[4]) V. R. II 97ff.

[5]) W. G. IX 60.

nämlich nichts anders als die Realisierung der Herrschaft des Gesamtwillens durch dessen natürliches Organ, das Volk. Daraus ergibt sich nun für R. der « evidente Grundsatz »: « Nur die Republik ist gerecht; nur die Republik ist gut. Und nur nach dem Masse der Annäherung an dieses ideale Ziel mag irgend eine Verfassung gepriesen werden ».[1]) Ein ideales Ziel ist die Republik also für R. Die Aufstellung dieses Ideals war für ihn ein Rechtsbedürfnis; an die Aufrichtung der Republik hat er während seiner politischen Tätigkeit nie ernstlich gedacht. Die Möglichkeit ihrer Existenz ist an mancherlei Bedingungen geknüpft; deren wichtigste ist die Grösse des Staats.[2]) Nur kleine Völker sind zur Verwirklichung der reinen Demokratie geeignet. Wo sie aber verwirklicht werden kann, wie in den griechischen Kleinstaaten oder in der Schweiz, da wirkt sie überaus segensreich. Das kleine Athen hat für die menschliche Kultur mehr geleistet als die Grossmacht Rom. Die Verfassung der Schweiz betrachtet R. als « ein erquickendes Schauspiel für die Wohlgesinnten, ein Erfahrungsbeweis von der praktischen Giltigkeit, von der Trefflichkeit republikanischer Grundsätze ». Die drei Urkantone besonders « in ihrem Voligenuss unveräusserlicher Gleichheitsrechte erscheinen dem Beobachter ehrwürdig und beneidenswert »[3]) Die Geschichte bietet aber R. zu wenig Beispiele von wirklich gesunden republikanischen Staatswesen, um ihn von seiner skeptischen Stellung zur reinen Demokratie abzubringen. In Athen wurde die Volksherrschaft in eine Pöbelherrschaft verwandelt, als die « aristokratischen Schranken », die Solon der Demokratie gegeben hatte, von Perikles entfernt wurden.[4]) Solons Ziel war gewesen, die Herrschaft des « durch Vernunftgründe bestimmten » Gesamtwillens zu sichern; deshalb hatte er die reine Demokratie durch den aristokratischen Areopag beschränkt.[5]) Die Tat des Brutus entschuldigt R.; denn « nur die Erfahrung von Jahrtausenden konnte überzeugend lehren, dass eine grosse Republik nicht möglich sei ». « Für edle Gemüter ist schwer, an das allgemeine Verderbnis... zu glauben. »[6]) Das abschreckendste Beispiel für diejenigen, die an die Möglichkeit der Errichtung der Republik in einem grössern Staate

---

[1]) V. R. II 208f.; II 181.

[2]) Ueber das Problem Kleinstaat — Grosstaat bei R. vgl. Cappis: op. cit. 45ff.

[3]) W. G. VI 181.

[4]) W. G. II 237ff.

[5]) W. G. II 237ff.

[6]) W. G. III 229.

denken, ist das Schicksal der französischen Republik. Dem französischen Volke fehlten die zur republikanischen Freiheit erforderlichen Tugenden; deshalb artete die Republik in Pöbelherrschaft und Diktatur aus.[1]) Nur « einfache und unverderbte Völker » können die reine Demokratie ertragen. Die politische Tugend, d. h. die stete Zurückstellung des Privatinteresses hinter das Gesamtinteresse ist die wichtigste Bedingung für die Existenz der Republik. R. bekennt sich mit dieser Anschauung von den Existenzbedingungen der Republik als Schüler Montesquieus. Montesquieu hat die Tugend als « principe de la démocratie » erklärt.[2]) « On peut définir cette vertu, l'amour des lois et de la patrie. Cet amour, demandant une préférence continuelle de l'intérêt public au sien propre, donne toutes les vertus particulières ; elles ne sont que cette préférence. »[3]) Auch hatte Montesquieu die republikanische Staatsform als nur für kleine Staaten passend erklärt. « Il est de la nature d'une république qu'elle n'ait qu'un petit territoire ; sans cela elle ne peut guère subsister. »[4]) Der gleichen Ansicht ist auch Rousseau, sobald er aus der Sphäre des Sein-sollenden niedersteigt um die Verwirklichungsmöglichkeit seiner Ideale zu prüfen. Die Bedingungen, unter welchen er die reine Demokratie für realisierbar hält, sind: « Premièrement un Etat très petit... ; secondement, une grande simplicité de mœurs... ; ensuite, beaucoup d'égalité dans les rangs et dans les fortunes... »[5]) Im gleichen Kapitel schreibt Rousseau: « S'il y avait un peuple de dieux il se gouvernerait démocratiquement. Un gouvernement si parfait ne convient pas à des hommes ».[5]) Rousseaus Auffassung von der Volkssouveränität ist eben ähnlich derjenigen Kants; auch Rousseau denkt weniger an deren praktische Verwirklichung, als an ihre normative Bedeutung; auch für ihn ist sie in weitem Grade « Idee der Vernunft ».

Obwohl nun R. um die Erfahrungen der franz. Revolution reicher war, ist seine Skepsis gegenüber der Republik im Vergleich zu Montesquieu und Rousseau eher gemildert. Die Existenz der reinen Demokratie freilich bleibt für R. immer an die angeführten Bedingungen geknüpft. Die unbedingte Unterwerfung der Exekutive unter den Gesamtwillen, wie sie Rousseau forderte[6]), ist für R. der Stein des

---

[1]) W. G. IX 104, 78; 85.
[2]) Esprit des Lois, Liv. III, chap. III.
[3]) Esprit des Lois, liv. IV, chap. V.
[4]) Esprit des Lois, liv. VIII. chap. XVI.
[5]) C. s. liv. III, ch. IV.
[6]) « A l'instant que le peuple est légitimement assemblé en corps souverain, toute juridiction du gouvernement cesse, la puissance exécutive est suspendue... » C. s. liv. III, chap. XIV.

Anstosses. « Die Republik wird gefahrvoll und unhaltbar bleiben, solange die Exekutive der Landsgemeinde oder den Volksrepräsentanten gegenüber nicht eine gewisse Selbständigkeit hat. » Eine « monarchische oder aristokratische Beimischung » zur republikanischen Staatsform, d. h. durch die Verfassung garantierte Regierungsrechte hält R. für unbedingt notwendig.[1]) Auch in der Demokratie soll die Gewaltentrennung durchgeführt sein, d. h. es soll ein natürliches und ein künstliches Organ des Gesamtwillens bestehen, die in geregelter Wechselwirkung zueinander stehen. R. will, dass auch die Republik dem « constitutionellen System » huldige.[2]) Der Unterschied zwischen den beiden Staatsformen besteht dann nur darin, dass in der Republik der Schwerpunkt auf dem natürlichen Organ des Gesamtwillens und in der Monarchie auf dem künstlichen Organ des Gesamtwillens liegt. In der Republik ist dann das künstliche Organ Träger der kontrollierenden und beschränkenden Macht, in der Monarchie das natürliche.

In der Republik kann das künstliche Organ des Gesamtwillens in einem Rat oder in einem Präsidenten bestehen. Nur unter diesen Bedingungen kann nach Rs. Meinung verhütet werden, dass « durch den unsteten, oft durch Betörung oder Leidenschaft oder Uebereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Gesetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Interesse der nachfolgenden Geschlechter Nachteil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. der vernünftige Gesamtwille durch einen bloss scheinbaren und unlautern unterdrückt werde ».[3])

Diese dem « constitutionellen System » huldigende Republik hält nun R. für unbedingt realisierbar. Das leuchtende Beispiel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist ihm Beweis genug für ihre Lebensfähigkeit. Rs. Begeisterung für dieses grosse, aufblühende, republikanische Staatswesen ist für die Beurteilung seiner politischen Ideen von grosser Bedeutung. Während Liberale wie Schlözer und Dahlmann England als den konstitutionellen Musterstaat betrachteten, hatte R., wie wir später sehen werden, für die englische Monarchie, wie sie vor der grossen demokratischen Reform von 1832 war, fast nur Hohn und Spott übrig. Die Vereinigten Staaten aber sind für ihn « das edelste, herrlichst aufblühende, hoffnungs- und segensreichste Gemeinwesen der Welt ». « Billig weilen wir mit lebendigstem Interesse und mit höch-

---

[1]) V. R. II 202.

[2]) Lex. III 784 Art. « Constitution ».

[3]) Lex. III 784 Art. « Constitution ».

ster Freude an dem Bilde des Gedeihens und Erstarkens dieses Musterstaates, dessen Flor den Feinden der Freiheit ein Gegenstand der Betrübnis und des Zornes ist. » Diese bestreiten denn auch die Möglichkeit der Existenz der republikanischen Staatsform in einem grossen und reichen Staate und prophezeien ihren Untergang. « Möge solche Weissagung scheitern an der Weisheit und Tugend » der Amerikaner, und möge das aufblühende Staatswesen « ein Gegenstand des Trostes und ein Sporn der Nacheiferung bleiben für die freiheitliebenden Völker beider Weltteile ».[1]) In den Vereinigten Staaten herrschen Gleichheit und Freiheit, Sicherheit der Personen und des Eigentums, Pressfreiheit und Gewissensfreiheit. Dagegen kennen sie weder « das die europäischen Völker niederdrückende Institut des Adels »; noch ein stehendes Herr. « Die Hauptforderungen einer reinen Theorie, welcher sich in Europa so feindselig das historische Recht entgegenstellt, sehen wir dort in beneidenswerter Erfüllung. »[2]) Für den Fall, dass Europa ganz dem Despotismus verfallen sollte findet R. im Gedanken Trost, dass « die edleren Menschen » in Amerika eine « freie Heimat » finden könnten.[3])

Rs. Bekenntnis zur Republik ist unzweideutig; aber auf dem Felde der praktischen Politik ist er nie Republikaner gewesen. Seine Zeitgenossen haben freilich oft den Eindruck gehabt, als kämpfe er für die Aufrichtung der Republik. Im Jahre 1835 teilte Minister Winter R. mit, das sich wegen republikanischer Umtriebe Verhaftete beim Verhör wiederholt auf ihn berufen und erklärt hätten: « er führt unsere Sprache, handelt mit derselben schonungslosen Leidenschaft ».[4]) Im Jahre 1837 bezeichnete Minister Blittersdorf Rs. Grundsätze als « der Monarchie gefährlich, den im Hintergrund steht ein anderes Bild, es ist das der Republik ». R. verteidigte sich, indem er klärte: « Meine Richtung ist nicht die der Republik, sondern die Verfassung, die Wahrheit, das Recht und das wohlverstandene Interesse der Gesamtheit, worauf wir geschworen haben ».[5]) R. war wirklich nicht in dem Grade rücksichtslos gegenüber dem historisch Gegebenen, dass er für die Errichtung der Republik gekämpft hätte, allein nur um seinem Ideal treu zu bleiben. Nur die konstitutionelle Monarchie, in der Form, wie wir sie kennen lernen werden,

---

[1]) N. Sch. I 364.
[2]) W. G. VIII 354.
[3]) W. G. VII 82; VIII 326.
[4]) Müller: op. cit. IV 134.
[5]) N. Sch. IV 394f.

hat er unter den gegebenen Umständen in Deutschland für realisierbar gehalten. Sein Bekenntnis zur Monarchie aber ist für ihn ein Abfinden mit geschichtlichen Notwendigkeiten. Rs. Sohn sagt von den politischen Anschauungen seines Vaters: Er « erkannte in der Republik das Ideal einer Staatsverfassung, gab sich aber mit der konstitutionellen Monarchie zufrieden, weil er jene im jetzigen Deutschland nicht für möglich hielt ».[1]) Trotz des Verzichtes auf die Republik bleibt aber monarchisches Empfinden R. durchaus fremd. Das zeigt uns z. B. ein im Jahre 1828 an Ernst Münch gerichteter Brief, in dem er diesem über die Beisetzung einiger « alter Knochen » berichtet — es handelte sich um die Beisetzung der Gebeine von längst verstorbenen Seitensprossen des damals regierenden herzoglichen Hauses —. Da R. es für gefährlich hält, « die Abgötterei, welche man so schamlos hoffärtig zu befehlen wagt », selber öffentlich zu brandmarken, so bittet er Münch, dies zu tun und nach dem Gesetz zu fragen, « welches die Bürger eines konstitutionellen Staates verpflichtet, den alten Knochen, den vermoderten Ueberresten einiger Zwingherren, deren Verwandte durch Zusammenfluss von Umständen nach Jahrhunderten zur Regierung über dieses Land kamen, ein Art Adoration zu erweisen? »[2])

R. bekennt sich zur monarchischen Staatsform aus rein rationellen Gründen; keine Spur irgend welcher Mystik verträgt sich mit seinem Rationalismus. Er verzichtet auf die republikanische Staatsform, braucht sie aber doch als Drohmittel gegenüber dem Absolutismus. Wenn nämlich « die Throne » sich weigerten, dem konstitutionellen Systeme zu huldigen, so wären selbst die Gemässigten unter den Liberalen vor die Alternative gestellt, entweder sich dem Absolutismus zu unterwerfen, oder Anhänger der Republik zu werden. Republik aber heisst unter den gegebenen Umständen Revolution. « Nur im Falle der imminenten Gefahr für alles heilige Recht und für die höchsten Güter der Gesellschaft, nur nach Verlust aller Hoffnung eines auf gesetzlichem Wege zu erringenden billigen Friedens und somit nur als letztes Rettungsmittel gegen einen den Todesstreich dräuenden Feind, könnte » sie als Ziel gesetzt werden.[3])

Verwandeln sich aber die absoluten Monarchien in konstitutionelle, so will R. gerne auf die « republikanische Form » verzichten; denn in seiner konstitutionellen Monarchie wal-

---

[1]) N. Sch. IV 390.

[2]) N. Sch. V 340.

[3]) Lex. I p. XXff. Lex. IV 261 Art. « Demokratisches Prinzip »; Lex. III 795f. Art. « Constitution ».

tet der « republikanische Geist »; d. h. es herrschen die dem wahren Gesamtwillen entflossenen Gesetze. Bei den Verhältnissen, in denen sich Deutschland zu seiner Zeit befindet, hält R. die monarchische Regierungsform für die zur Verwirklichung des demokratischen Prinzips geeignetste. Auch Lafayette, « der Hochbegeisterte für Amerikas ... Verfassung » hatte ja für Frankreich bloss « eine Monarchie mit republikanischen ... Institutionen » verlangt.[1])

B. Volkssouveränität und Aristokratie.

Wir werden sehen, dass R. dem Adel als Körperschaft, als Zwischengewalt die Existenzberechtigung abspricht. Er hat dies in ausdrücklichem Gegensatz zu Montesquieu getan, der den Adel als Träger von Regierungsrechten anerkannte. Nach R. aber kann nur der Inhaber der Staatsgewalt Träger der Regierungsrechte sein; die einzige natürliche Personifikation der Staatsgewalt ist nun, wie wir gesehen haben, der durch den Vereinigungsvertrag entstandene Gesamtwille. Die rechtliche Entstehung einer Aristokratie lässt sich nur durch die Annahme einer sie einsetzenden Demokratie denken. « Die monarchische und die aristokratische Form, als rein positive, mithin zufällige Einsetzungen, können hinweg gedacht werden oder aufhören, ohne dass darum auch der Staat aufhöre. Die Demokratie dagegen, d. h.... die Idee der rechtlichen Herrschaft des Gesamtwillens gehört zum Wesen des Staates und kann nicht hinweggedacht werden, ohne den Staat aufzuheben ... »[2]) Besteht also eine Aristokratie, so ist ihre Existenz abhängig von dem Element, dem sie das Leben verdankt, d. h. vom Gesamtwillen.

Ein mündig gewordenes Volk, d. h. ein Volk, dessen Gesamtwille Leben gewonnen hat, muss den Geburtsadel unbedingt verwerfen. Der Adel, der seine Existenz dem Schwert, dem Reichtum oder der List verdankt, ist Inhaber von Regierungsrechten, die nur der Staatsgewalt gehören können. Wenn nun die Staatsgewalt, der Gesamtwille Regierungsrechte an seine Organe veräussern kann, so geschieht es doch nur mit dem Zweck, die veräusserten Rechte im Geiste des Gesamtwillens handhaben zu lassen. Dessen ist nun der Adel nicht fähig. Wenn die Interessen die Bestrebungen der Menschen bestimmen, was für eine Richtung werden dann dem Adel seine Interessen diktieren? In der konstitu-

---

[1]) Lex. I p. XXIIf.; III 795 Art. « Constitution »; IV 254f. Art. « Demokratisches Prinzip ».

[2]) Lex. IV 257 Art. « Demokratisches Prinzip ».

tionellen Monarchie teilen sich Fürst und Volk in die Staatsgewalt. Diese « berühren sich rechtlich; ein drittes Rechtsgebiet zwischen beide hineinzuschieben, ist nur durch Schmälerung der ihnen eigenen Sphäre möglich ».[1]) Das Prinzip des Adels ist « Bevorrechtung, Erhebung über die bürgerliche Gleichheit, Vorempfang bürgerlicher und politischer Wohltaten und Rechte. Seine Richtung ist also naturgemäss gegen das Volk, als welches nur bei der Gleichheit seine Rechnung findet... »[2]) Zustände, welche sich aus der Existenz des Adels ergeben, bei welchen Bürger neben dem Staatsrecht noch einem Herrenrecht unterworfen sind, sind « rechtlich undenkbar »; denn das oberste Gesetz im Staate ist das der Gleichheit nicht nur der Menschenrechte, sondern auch der gesellschaftlichen Rechte; Unterschiede in bezug auf die letztern kann der « innerhalb der Grenzen des Gesellschaftscontracts sich äussernde Gesamtwille » festsetzen; es liegt aber stets in seiner Macht, sie zu widerrufen.[3]) Jede bloss auf Privatwillen beruhende Ungleichheit ist unbedingt verwerflich. Durch den Adel wird das Gesamtinteresse dem Interesse einzelner Familien untergeordnet. Die Einzelnen aber haben bei ihrem Eintritt in den Staat nur auf einen Teil ihrer Rechte verzichtet, damit der Gesamtwille im Interesse aller wirken könne. So ist der Adel « die frechste Verhöhnung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte... eine Zernichtung des vernünftigen Rechts durch das historische, eine Verdammung der Mehrheit des Volkes zur Geistesunmündigkeit und Knechtschaft ».[4])

Besonders den Feudaladel, der im faktischen Besitz von Gerichts- und Polizeihoheit ist, trifft Rs. Verdikt.[5]) Er preist die Städte, weil sie dem Menschen Gelegenheit geboten haben, allein durch seinen persönlichen Wert sich geltend zu machen, und so die Möglichkeit geschaffen haben, die « tyrannische Aristokratie der Grundeigentümer » zu bekämpfen.[6]) Die « Feudalstände » finden denn auch bei R. nicht die geringste Anerkennung. Sie könnten zwar « ein Hemmnis der Regierung » sein; sie unterdrücken aber immer die Volksrechte; sie behaupten den Platz, den die das Volk in Wahrheit vertretenden Stände einnehmen sollten; sie sind eine « unlautere Autorität »; « sie waren eine rein positive oder

---

[1]) W. G. VI 183.
[2]) Aretin II. 15.
[3]) Lex. I 678 Art « Aristokratie »; V. R. II 151.
[4]) V. R. II 200.
[5]) N. Sch. III 45ff.
[6]) W. G. VI 179.

historische Einsetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite steht... Sie sind eine der Barbarei des Mittelalters entstiegene, durch Rechtsvergessenheit und Rechtsverachtung genährte... Einsetzung ».[1]) Ihre Vernichtung war eine der Wohltaten der franz. Revolution. Als das innerste Prinzip der franz. Revolution erklärt R. die Anerkennung der Souveränität des Volkes und damit die Vernichtung des Adelsstandes — « die Erhebung der Demokratie, d. h. des vernunftmässig anzuerkennenden Gleichheitsrechtes, gegen die auf positiv verliehenes oder faktisch ausgeübtes Vorrecht pochende Aristokratie ».[2]) Die Vorrechte des Adels waren die Hauptursache der « Leiden und der Schmach der meisten Nationen », vor allem aber der Deutschen.[3]) Ihr Verschwinden und die dadurch mögliche Freiheit und Rechtsgleichheit wird, so hofft R., den Staat erst zu einem lebendigen Ganzen machen, indem durch die Aufhebung der Schranken alle Volksteile in innige Berührung gebracht werden.[4])

R. hält die absolute Monarchie für weniger verderbenbringend als die Aristokratie; denn wenn in jener auch politische Rechte fehlen, so ist doch wenigstens Gleichheit der « bürgerlichen und rein menschlichen Rechte » möglich. Kluge Fürsten haben immer Rechtsgleichheit herzustellen gesucht, d. h. « sie haben beim demokratischen Prinzip Schutz gegen das ihnen so gefährliche aristokratische gesucht ».[5]) Den « Gemeinen » war dies von Nutzen; denn kein Despot ist für sie fruchtbarer als « der nahe wohnende Zwingherre ».[6])

Die Aristokratie hat sich mit dem konstitutionellen System abzufinden gesucht, indem sie durch die Bildung einer ersten Kammer sich die Möglichkeit verschaffte, ihre Privilegien zu verteidigen. R. verwirft die Adelskammer unbedingt: wie das Volk eine Einheit ist, so muss auch sein natürliches Organ eine Einheit sein; die Spaltung wäre eine « Aufhebung des vernunftrechtlichen Verhältnisses... eine Verdrängung der Natur durch Künstelei, eine Verwandlung des Landtages, als das in der Idee natürlichen Organs des Gesamtwillens, in eine politische Maschinerie ».[7]) Die Existenz einer Adelskammer wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung des Gleichheitsprinzips; durch sie würden die Privilegien, die doch immer

---

[1]) Lex. III 772 Art. « Constitution »; Aretin II 20.
[2]) Lex. I 690 Art. « Aristokratie ».
[3]) Aretin II 17; W. G. VIII 315.
[4]) N. Sch. III 47; Aretin II 188.
[5]) Lex. IV 255f. Art. « Demokratisches Prinzip ».
[6]) W. G. VII 296.
[7]) V. R. II 273.

dem Gesamtwillen unterworfen sein sollen, zu « selbständigen Sonderrechten »; der wahre Gesamtwille wäre lahmgelegt; die Nation käme unter « die Vormundschaft einer... volksfeindlichen Kaste ».[1]) Sollte aber der Fall eintreten, dass die Regierung gegenüber der Volksrepräsentation zu schwach wäre, dann stimmt R. der Bildung einer zweiten Kammer zu; doch soll nicht der Geburtsadel sie besetzen, vielmehr soll nur auf natürliche Unterschiede, z. B. auf das Alter Rücksicht genommen werden. Die Geburtsunterschiede sind « immer dem den allgemeinen Menschenrechten Hohn sprechenden Kastensystem verwandt » und finden « ihre eigentliche Stütze nur in dem abgöttisch verehrten historischen Recht ».[2])

Rs. radikale Gegnerschaft gegen jeden Geburtsadel ist eine Hauptursache seiner Abneigung gegen England. Die « stolzen Aristokraten Britanniens » sind in seinen Augen die gefährlichsten Feinde des Zeitgeistes. Im Gegensatz zu R. anerkannten liberale Bewunderer der englischen Verfassung wie Schlözer und Dahlmann gerade die englische Aristokratie als eine ihrer wichtigsten und wohltätigsten Elemente.

Schlözer[3]) verwarf die Aristokratie als Staatsform; er anerkannte aber den Adel als Zwischengewalt; er identifizierte nämlich, nicht wie R., Stände und Volk, sondern er dachte sich die Staatsgewalt auf drei Organe übertragen: auf Fürst, Stände und Volk. Doch verlangt Schlözer auch, dass der Adelsstand der Gesamtheit zum Vorteil gereiche, damit er von der Nation « nicht nur besser geschont » werde, « als der französische Adel, sondern ebenso geehrt und privilegiert » bleibe, als der englische.[4]) Schlözer bezeichnet die nach seiner Ansicht beste Staatsverfassung als eine Verbindung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie.[5]). « Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen Regierungsform ist bekanntlich mehr als Ideal: England hat sie wirklich... »[6])

Die grosse Bedeutung, die die « versöhnende Stelle » der englischen Geburtsaristokratie « für die Staatsverfassung und den Volksfrieden » hat, ergibt sich für Dahlmann « vollends unwiderleglich » aus dem Vergleich mit Staaten, in denen der Adel sich in anderer Richtung entwickelt hatte. In Frankreich z. B. war der Adel als Träger eines Teiles der Staats-

---

[1]) Aretin II 189f.

[2]) V. R. II 275.

[3]) Ueber Schlözer vgl. Berney Arnold: Aug. Ludw. v. Schlözers Staatsauffassung. Histor. Ztschr. Bd. 132, p. 43ff.

[4]) Berney: op. cit. 59.

[5]) Schlözer: Staatsrecht 149.

[6]) Staatsrecht 155.

gewalt zerstört worden; deshalb stand beim Ausbruch der franz. Revolution der Adelsstand dem dritten Stand machtlos gegenüber und galt in den Augen desselben nur als « eine unterdrückende, übervorteilende Institution, ... als die Hauptursache des öffentlichen Elendes ». Napoleon und Ludwig XVIII haben wieder einen Adelsstand zu gründen versucht. Dahlmann findet das sehr begreiflich: « Denn es ist wider die natürlichsten Wünsche des Königtums, als die einzige erbliche Berechtigung dazustehen. » Der Lebensfähigkeit des neugegründeten Adels und damit auch dem französischen Verfassungsleben gegenüber war Dahlmann skeptisch.[1])

Der Vergleich zeigt uns, wie viel näher R. den Ideen von 1789 steht als Schlözer und Dahlmann. Diese sehen das Ideal, für welches sie in Deutschland kämpfen, in England verwirklicht; für R. ist der politische Zustand Englands unbedingt verwerflich. Rs. Streben nach Gleichheit, nach Verwirklichung des « demokratischen Prinzips », trennt ihn von Schlözer und Dahlmann. Das Verbrechen Englands ist in Rs. Augen der Krieg gegen das revolutionäre Frankreich. « Die englische Aristokratie ward aufgeschreckt durch die demokratische Grundsätze der constitutionellen Nationalversammlung Frankreichs. »[2])

Burke hatte den Kastengeist theoretisch begründet, das Prinzip der Gleichheit mit den Waffen der Wissenschaft bekämpft. « Pitts Krieg gegen Frankreich war den Ideen Burkes entflossen. »[3]) Mit diesem Eintreten für die Sache der Aristokratie büsste England seinen frühern Ruhm ein. « Das neue Frankreich » hat England weit überholt. Englands Rücktritt ergibt sich für R. deutlich aus dem Vergleich von Burkes reaktionärer Schrift gegen die franz. Revolution mit Sidneys Discourses concerning gouvernement. Frankreichs glänzenden Fortschritt beweisst R. mit dem Vergleich zwischen Montesquieu und Destutt de Tracy — letzterer hatte in seinem Kommentar über Montesquieus Esprit des Lois die Aristokratie verworfen.[4]) Seit Ausbruch der franz. Revolution besteht für R. das Wesen der Geschichte im « auf Tod und Leben geführten Kampf der Aristokraten gegen die Demokraten, d. h. gegen die Völker... »[5]) Die « verderbte englische Nation » blieb auf der Seite der Aristokraten.[6])

---

[1]) Dahlmann F. C.: Die Politik. Göttingen 1835, p. 58ff.
[2]) W. G. IX 176.
[3]) Lex. III 311 Art. « Castlereagh ».
[4]) V. R. I 120.
[5]) Lex. I 690 Art. « Aristokratie ».
[6]) N. Sch. I 170; 206; 313.

R. verwirft die Geburtsaristokratie vorbehaltslos im Namen des Gleichheitsprinzips. Bei der Darstellung seiner Wahlrechtstheorie werden wir sehen, dass er doch ein « aristokratisches Prinzip » in sein System aufgenommen hat, das allerdings nicht auf Geburtsrecht, sondern auf dem Vermögen beruht.

C. Volkssouveränität und Monarchie.

Die Unvereinbarkeit der Volkssouveränität mit der absoluten Monarchie ist für R. eine Selbstverständlichkeit. Wir haben schon wiederholt gesehen, dass er jene Staatsform überhaupt nicht als einen rechtlichen, sondern bloss als einen faktischen Zustand bezeichnet. R. hat die reine Demokratie als die theoretisch allein « gute » Verfassung bezeichnet; sie allein entspricht restlos der Idee der Volkssouveränität; nur kleine Staaten können aber dieses Ideal verwirklichen. Für grössere Staaten ist die repräsentative Demokratie, wie sie die republikanische Verfassung der Vereinigten Staaten verwirklicht hat, Rs. Ideal. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass R. trotz allem Doktrinarismus doch historisch gegebenen Verhältnissen gegenüber nicht in solchem Grade rücksichtslos war, dass er an die Aufrichtung der Republik in Baden oder in Deutschland gedacht hätte. Während seiner ganzen politischen Tätigkeit ging er vielmehr darauf aus, die Idee der Volkssouveränität mit der monarchischen Staatsform in Einklang zu bringen.

Schon Rousseau hatte das in der Theorie getan; allerdings mit Mitteln, mit denen R. auf dem Felde der praktischen Politik nichts anfangen konnte. Als Rs. theoretische Vorbilder dürfen wir Siéyès, Kant, Benjamin Constant und Royer-Collard bezeichnen. In der französischen Verfassung von 1791 aber war bereits verwirklicht worden, was R. erstrebte; die Volkssouveränität war trotz der monarchischen Staatsform zur Quelle aller staatlichen Macht erklärt.

Rousseau identifizierte die Souveränität mit der Ausübung der legislativen Gewalt; die Ausübung der exekutiven Gewalt dagegen betrachtete er nicht als einen Akt der Souveränität; sie konnte deshalb wohl einem Monarchen übertragen werden. Das umso mehr, da ja die Einsetzung der Exekutive keine Veräusserung irgend eines Teiles der Staatsgewalt bedeutet, sondern einfach das Gesetz über die Regierungsform ist; mit einem solchen Gesetz hat das Volk der Administration eine provisorische Form gegeben, « jusqu'à ce qu'il lui plaise d'en ordonner autrement ».[1]) In der politischen Praxis ist nie

[1]) C. s. Liv. III, ch. XVIII.

versucht worden, in diesem Sinne Volkssouveränität und Monarchie zu vereinbaren.

Nur durch Abschwächung des Rousseau'schen Begriffes der Volkssouveränität konnte eine realisierbare Theorie entstehen. So erklärt Sieyès die Souveränität des Volkes als unveräusserlich und unbeschränkbar, « als die oberste Quelle und den obersten Herrn » alles positiven Rechts; « allein diese Allmacht des kollektiven Souveräns tritt nur in die Erscheinung, wenn die Nation bei einem Streit über die Grundverfassung von ihrem obersten Recht Gebrauch macht und durch die Bestellung ausserordentlicher Vollmachtträger eine konstituierende Versammlung bildet. »[1]) Für die « représentants ordinaires d'un peuple » — sowohl für die Legislative wie für die Exekutive ist die bestehende Verfassung bindendes Gesetz. Wenn sich eine Nation aber eine neue Verfassung geben will, wird sie « des représentants extraordinaires » ernennen. « Un corps de représentants extraordinaires supplée à l'assemblée de cette nation ... il remplace la nation dans son indépendance de toutes les formes constitutionnelles. » Doch nur in diesem seltenen Falle ist die Volkssouveränität direkt wirksam; Sieyès findet deshalb Vorsichtsmassregeln gegen den Missbrauch der absoluten Gewalt für überflüssig: « Il n'est pas nécessaire ici de prendre tant de précautions pour empêcher l'abus de pouvoir ; ces représentants ne sont députés que pour une seule affaire, et pour un temps seulement ».[2])

Kant hielt in der Theorie an der Volkssouveränitätslehre Rousseaus fest, schwächte aber ihre Bedeutung für die Praxis weit mehr ab als Sieyès, indem er die Volkssouveränität als eine « Idee der Vernunft » betrachtete — « eine Idee der Vernunft, nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, dass er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen, eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Untertan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zugestimmt habe. »[3]) Diese Voraussetzung ist « der Probierstein der Rechtmässigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes ». Kant hat seine Theorie der Volkssouveränität abgeleitet aus seiner Auffassung von der Autonomie des Individuums und aus der Formel des kategorischen Imperativs. Indem Kant dieses Grundgesetze

---

[1]) Gierke: Genossenschaftsrecht IV 469 Anm. 79.

[2]) Sieyès E.: Qu'est-ce que le tiers Etat ? Ed. par E. Champion. Paris 1888, p. 70f.

[3]) Gierke: Genossenschaftsrecht IV 473f. Anm. 99; Gierke: Althusius 207. Vorländer K.: Kants Stellung zur französischen Revolution, in: Philosoph. Abhandlungen für Cohen. Berlin 1912, p. 256ff.

seiner Ethik auch zur Grundlage seiner Staatslehre machte, « substituierte er » — um mit Gierke zu reden — « im Grunde überhaupt der Souveränität eines lebendigen Subjekts die Souveränität des abstrakten Vernunftgesetzes ».[1]) Die Vereinbarkeit dieser Kant'schen Theorie mit der monarchischen Staatsform ist selbstverständlich. Für Kant sind die Staatsformen « nur der Buchstabe der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande ». Das Ziel jeder « Regierungsart » aber soll sein, « dass sie mit der einzig rechtmässigen Verfassung, nämlich der reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme . . . »[2])

Der Kant'schen Theorie verwandt ist die Souveränitätslehre Royer-Collards.[3]) Dieser appelliert von der Volkssouveränität « à une autre souveraineté, la seule qui mérite ce nom, souveraineté supérieure aux peuples comme aux rois, souveraineté immuable et immortelle, comme son auteur, je veux dire la souveraineté de la raison, seul législateur véritable de l'humanité ». Diese Vernunft ist das Mittel, immer nach dem grösstmöglichen Wohl der grösstmöglichen Anzahl von Individuen zu streben. Daraus ergibt sich für Royer-Collard, dass keine Staatsform existiert, die sich durch sich selbst legitimiert. Monarchie oder Republik sind gleich rechtmässige Regierungsformen, wenn sie sich der Souveränität der Vernunft unterwerfen. « Si un pouvoir, quel qu'il soit, agit au mieux des intérêts de tous, selon les règles de la justice et de la raison, là est le pouvoir légitime auquel tout le monde doit obéir. »[4]) Benjamin Constant bekämpft die Souveränitätslehre Rousseaus im Namen der Rechte des Individuums. Der Satz, dass die Gesamtheit Träger der Souveränität sei, hat nach ihm nur den Sinn, « que nul individu, nulle fraction, nulle association partielle ne peut s'arroger la souveraineté, si elle ne lui a pas été déléguée ».[5]) Die Souveränität kann also delegiert, veräussert werden. In Benjamin Constants Musterstaat teilen sich in die Souveränität der Monarch und die zwei Kammern, von denen die erste aus erblichen, vom König ernannten Mitgliedern besteht. Die Idee der Volkssouveränität ist für B. Constant eine blosse Denknotwendigkeit; nichts hindert ihn,

---

[1]) Gierke: Althusius 207.

[2]) Kant: Metaphysik der Sitten. 3. Aufl. hg. von Vorländer. Leipzig 1919, p. 169f.

[3]) Vgl. über ihn: de Nesmes-Desmarets: op. cit. 51ff.

[4]) de Nesmes-Desmarets: op. cit. 55.

[5]) Constant B.: Cours de politique constitutionnelle Paris 1816. I 164.

sie mit der Monarchie zu vereinbaren. Nicht die mehr oder weniger reine Verwirklichung der Volkssouveränität ist für B. Constant das Kriterium des wahren Staates, sondern die Nichteinmischung der Staatsgewalt in den Teil der « existance humaine qui, de nécessité, reste individuelle et indépendante et qui est, de droit, hors de toute compétence sociale ».[1]) B. Constants Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie ist aber für ihn nicht ein Abfinden mit geschichtlichen Notwendigkeiten; sie ist für ihn vielmehr der einzig wahre Staat, weil si allein nach seiner Ansicht die Individualrechte zu garantieren vermag. B. Constant ist nicht nur weit davon entfernt, die der reinen Volkssouveränität huldigende Demokratie als Idealstaat anzuerkennen, sondern sie erscheint ihm vielmehr für die Individualrechte ebenso bedrohlich, wie die absolute Monarchie. Kein Liberaler hat die Demokratie im Namen der Individualrechte kategorischer verworfen als B. Constant.[2]) « Il y a des masses trop pesantes pour la main des hommes. » Nur durch Veräusserung und Teilung kann der Souveränität ihr bedrohlicher Charakter genommen werden. Rousseau selbst, sagt B. Constant, sei erschrocken ob den Konsequenzen seiner Souveränitätslehre und er habe die Gefahren des von ihm ins Leben gerufenen « pouvoir monstrueux » nur damit beschwören können, dass er die Ausübung verunmöglichte: « Il a déclaré que la souveraineté ne pouvait être ni aliénée, ni déléguée, ni représentée. C'était déclarer en d'autres termes qu'elle ne pouvait être exercée ; c'était anéantir de fait le principe qu'il venait de proclamer ».[3])

R. erklärt die konstitutionelle Monarchie als die bei den gegebenen « historischen Verhältnissen vollkommenste Form des Staatslebens ».[4]) Nach dem Beispiel seiner Vorbilder schwächt er die Volkssouveränität ab, um selbständige Organe der Staatsgewalt ins Leben rufen zu können. Die allmächtige « volonté générale » Rousseaus reduziert R. zum « idealen Gesamtwillen ». R. unterscheidet im Staate « zweierlei wesentlich verschiedene Rechtszustände »: näm-

---

[1]) Constant B.: op. cit. 165f.

[2]) Faguet sagt von ihm: « il a inventé le libéralisme extrêmement net..., qui n'est que le perpétuel besoin d'autonomie personnelle, et le soin jaloux d'élever toutes les barrières possibles entre le moi et toutes les formes existantes... du non-moi... Ni despotisme, c'est la barbarie ; ni démocratie, c'est un autre despotisme. » Faguet E.: Politiques et moralistes du XIXme siècle. Paris 1890. I 213f.

[3]) Constant B.: op. cit. 170.

[4]) Lex. I, p. XXIV; Lex. III 796 Art. « Constitution ».

lich den ursprünglichen Zustand, in welchem der Gesamtwille der zum Staate Vereinigten alleiniger Träger der Staatsgewalt ist, und jenen, wo ein natürliches und ein künstliches Organ an die Stelle des Gesamtwillens getreten sind. In grossen Staaten kann nämlich das ursprüngliche Verhältnis nicht dauern. Durch Veräusserung eines Teiles der Souveränität muss in erster Linie die Bildung der Regierung ermöglicht werden.[1]) Dem Monarchen muss die « Gewaltsführung nicht bloss aufgetragen, sondern übertragen, d. h. an ihn veräussert werden; er muss ein selbständiges Recht des Befehles oder der Regierung erhalten haben und in der Sphäre dieses Rechtes ... auch trotz dem etwa sich ändernden Willen der Mehrheit sich behaupten dürfen ». Den Teil der Souveränität aber, den die Gesamtheit sich der aufgestellten Regierung, dem künstlichen Organ gegenüber vorbehalten hat, veräussert sie an ihr natürliches Organ, an ihre Repräsentanten, die ihn im Namen der Gesamtheit ausüben. Nachdem dieser Prozess vollzogen ist, existiert nur noch eine « ideale Gesamtpersönlichkeit », nur noch ein « idealer Gesamtwille ». Im « idealen Gesamtwillen » ruht die Einheit der Staatsgewalt. Bei der personifizierten Staatsgewalt aber existiert keine Einheit. Das natürliche und das künstliche Organ teilen sich in die Souveränität. Diese beiden sich wechselseitig beschränkenden Gewalten « können als Einheit gedacht werden nur durch die Idee des idealen Gesamtwillens, welchen möglich treu darzustellen, sie gemeinschaftlich berufen sind ».[2]) Die Souveränität des Volkes ist keine Realität mehr: « ... der ideale Gesamtwille ... ist überhaupt bloss ein Rechtsverhältnis ».[3]) Regierung und Volksvertretung, die zwei sich gegenüberstehende Persönlichkeiten sind, sind « in einer höheren Gesamtpersönlichkeit ... als in ihrer gemeinschaftlichen Wurzel ideal vereinigt ». Fürst und Volksrepräsentation handeln nur dann rechtlich, wenn sie im Geiste des « idealen Gesamtwillens » handeln; « in der Uebereinstimmung mit dem Sinn und Wollen der Gesamtheit besteht ... der echte Prüfstein, ob, was die Regierung, oder was die Kammern wollen, gerecht und gut sei ... ».[4])

Diese Theorie Rs. vom « idealen Gesamtwillen » ist nichts anderes als die Kant'sche Theorie der Volkssouveränität als « Idee der Vernunft », und sie bezweckt nichts anderes, als Royer-Collards « souveraineté de la raison ». Wir haben

---

[1]) V. R. I 293f.; V. R. II 93ff.
[2]) V. R. II 106.
[3]) V. R. II 117.
[4]) N. Sch. III 26of.

nun noch die Aufgabe, zu untersuchen, in welcher Weise die veräusserte Souveränität an die beiden konstituierten Organe verteilt ist und in was für einem Verhältnis diese zu einander stehen.

Die Gesamtheit kann ihre gegenüber der Regierung vorbehaltenen Rechte nur durch Repräsentation ausüben.[1]) Der Neuzeit, schreibt R., gebühre der « Ruhm und das Verdienst, die Idee einer wahren und allgemeinen Ausübung des politischen Nationalrechts mittelst Repräsentation aufgestellt und realisiert zu haben; ... Sieyès, als der Verfasser der unsterblichen Schrift « Qu'est-ce que le tiers Etat ? » mag als der Vater des Repräsentationssystems betrachtet werden ».[2]) Die Ausübung der Rechte durch Repräsentation bedeutet für das Volk keine Benachteiligung; denn die Volksrepräsentation ist « das Volk im Kleinen ». Die Landstände « sind aus allen Hauptklassen zusammengesetzt, oder wenigstens von allen Klassen gewählt, haben mit dem gesamten Volk alle Wünsche gemein und sprechen also natürlich, ja fast notwendig ... den wahren Volkswillen aus ».[3])

Die der Volksvertretung übertagenen Rechte bestehen der Hauptsache nach im Recht der Gesetzgebung, während der Regierung die Administration zu übertragen ist. R. verwirft aber eine schroffe Trennung und fordert die Berufung beider Persönlichkeiten « zur gemeinschaftlichen Teilnahme » an beiden Sphären. Die Landstände haben das Recht der Initiative und das Recht, die Gesetzesvorschläge der Regierung zu verwerfen. Sie genehmigen das Staatsbudget und haben überhaupt « ein entscheidendes Stimmrecht über den gesamten Staatshaushalt «. Sie haben ferner das Anklagerecht gegen übertretende Staatsbeamte. Um jede Machtpolitik der Regierung zu verunmöglichen, verlangt R., dass auch Truppenaushebungen, Kriegserklärungen und Bündnisse von der Zustimmung der Landstände abhängig sein sollen.[4]) Er macht Aretin den Vorwurf, dass er dem konstitutionellen Monarchen zu viele Rechte überlasse; indem Aretin die gesamte Aussenpolitik der alleinigen Kompetenz des Monarchen anheimstellte, hielt er sich nach dem Urteil Rs. an das positive Recht, statt an das « rein vernünftige Staatsrecht ». Wenigstens indirekt muss die Volksrepräsentation an Kriegs- und Friedensschlüssen teilnehmen, « wenn nicht ein Volk lediglich als blindes Werkzeug in der Hand des Herrn oder als

---

[1]) V. R. II 248.
[2]) V. R. II 238f.
[3]) S. kl. Sch. II 91.
[4]) V. R. II 255; S. kl. Sch. II 93ff.

willenloses Sache erscheinen soll ».[1]). Die Regierung soll die Landstände überhaupt über alle staatlichen Angelegenheiten auf dem Laufenden halten, die in Beziehung zum Staatszwecke stehen. Die Volksrepräsentation vereinigt sich zur gesetzliche bestimmten Zeit. Sollte die Regierung die Einberufung verzögern, so versammeln sich die Repräsentanten « vermöge eigenen Rechts ». Andernfalls hängt « die Fortdauer der Verfassung vom guten Willen der Regierung ab ». Um diese Gefahr zu vermeiden, macht R. einen Vorschlag, der seiner Widerstandslehre entfliesst. Sobald nämlich die Einberufungsfrist verstrichen ist, sollen alle von der Regierung « in der Zwischenzeit erlassenen provisorischen Gesetze und alle Verbindlichkeiten zur Abgabenzahlung von selbst aufhören ... ».[2])

Wir haben schon gesehen, dass R. die Konstituierung einer « Pairskammer » verwirft; sie kann ja nur den Zweck haben, die Volkskammer zu entkräften; er bekennt sich zum Einkammersystem der Verfassung von 1791 als dem « vernunftgemässern ».

Der Volksrepräsentation gegenüber soll eine Regierung stehen, die Gewalt genug hat, « um den über den Kreis des Gesellschaftscontractes oder über jenen des Rechts tretenden Willen » der Volksrepräsentanten zurückzuweisen.[3]) In den ersten Jahren seiner politischen Tätigkeit ist R. durchaus antidemokratisch gesinnt. Im Jahre 1820 bezeichnet er die Schwächung der königlichen Macht in der spanischen Cortesverfassung als ihren grössten Mangel. Fast alle Staatsgewalt sei in die Hände der Cortes gelegt worden, in einen « monarchischen Körper, welcher als solcher nicht minder gefährlich, ja noch weit gefährlicher erscheint, als ein mit gleicher Fülle der Gewalt versehener Monarch ». Eine Versammlung von unverantwortlichen, periodisch sich erneuernden Repräsentanten, die « alle Gewalten, mittelbar oder unmittelbar, in sich vereinigt », lässt « den Bürgern keine denkbare Garantie für ihr Recht und ihre Freiheit übrig: sie ist meist gefährlicher als jede Sultansmacht ».[4])

Jede Verfassung wirkt despotsich, wenn die Gewalten vereinigt sind.[5]) Um die Forderung einer starken Regierungsgewalt zu begründen, verwendet R. sogar ein Argument, das dem Burke'schen Ideenkreis entstammt. Er schränkt

---

[1]) Aretin II 202f.
[2]) V. R. II 282.
[3]) V. R. II 223.
[4]) N. Sch. II 46.
[5]) V. R. II 210.

nämlich die Forderung, dass nur die Gesamtheit, welche opfere und leiste, beschliessen solle, mit der Ueberlegung ein, dass auch beim allgemeinsten Wahlrecht nie alle Glieder des Volkes ihren Willen kund tun könnten, dass damit besonders das « Wohl der nachfolgenden Generationen » nicht verbürgt sei. Ein « verständiges Volk » wird deshalb eine « Beschränkung seiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte statuieren, zu dem Zwecke nämlich, dass die grosse, nie sterbende Gesamtheit (also mit mit Inbegriff der nachfolgenden Geschlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beschlüsse einer etwa unvollständigen oder übelberatenen Volksrepräsentation « durch wirksame Einsprache der Regierung könne gesichert werden ».[1])

Damit die Exekutive die Legislative wirksam genug beschränken kann, muss sie das Recht zur Auflösung der Kammer und das Vetorecht besitzen. Das Auflösungsrecht ist nicht etwa eine Verurteilung des Landtags als Institution; sondern es ist « eine Art Appellation von einer für unlauter geachteten Volksrepräsentation an eine andere, welcher man mehr Lauterkeit zutraut ».[2]) Dem Vetorecht der Regierung misst R. eine besonders grosse Bedeutung bei. In Bezug auf das Mass der an die Volksrepräsentation zu übertragenden Rechte galt ihm die französische Verfassung von 1791 als vorbildlich: « was blieb bei solch einer Constitution dem französischen Volke noch zu wünschen übrig? Fürwahr, wer diese Verfassung schmäht, schmäht die Menschheit, als könnte sie nicht ertragen, was dem Rechte und der Vernunft gemäss ist » ...[3]) Einen Fehler hatte diese Verfassung aber doch; sie schwächte die Exekutive zu sehr, indem sie ihr nur das Suspensivveto gewährte. Für den König war das « eine stumpfe Waffe gegen die nahenden Angriffe ».[4]) R. beanstandet die Rechtmässigkeit der ausgedehnten Gewaltsphäre der Repräsentation nicht, nur hätte man nach seiner Meinung das Gleichgewicht der Gewalten durch Uebertragung des absoluten Vetorechts an die Krone herstellen sollen.[5])

Bei der Konstituierung der Exekutive schreibt R. der Organisation der Ministerverantwortlichkeit eine grosse Bedeutung zu. R. entlehnt dem englischen Staatsrecht die Fiktion: « der König kann nicht Unrecht tun ».[6]), und erklärt

---

[1]) Lex. III 773f. Art. « Constitution ».
[2]) V. R. II 259.
[3]) W. G. IX 102.
[4]) W. G. IX 86; 98.
[5]) W. G. IX 85.
[6]) V. R. II 249; vgl. Esmein: op. cit. I 150ff.

den konstitutionellen Monarchen dann als « heilig, unverletzlich, unverantwortlich ». Er vergleicht die Stellung des Monarchen mit derjenigen des Volkes: « Beide handeln durch — frei ernannte oder gewählte — Stellvertreter, und kommen dergestalt, was immer für Zwiespalt ... zwischen beiden obwalte, dennoch niemals in unmittelbare, feindselige Berührung ».[1]) Bricht zwischen den Ministern und der Kammer ein Streit aus, so « harret » der König als neutrale Instanz des « Ausgangs »: « Der ideale König (mit welchem die Persönlichkeit des wirklichen Königs unzertrennlich verbunden ist will immer nur das Rechte und das Gute ». Rs. Begriff des Königs hat viel Aehnlichkeit mit demjenigen Benj. Constants[2]), der den Monarchen als « autorité neutre et intermédiaire » betrachtet. Die Unverantwortlichkeit des Königs wird dadurch ermöglicht, dass dessen Repräsentanten, die Minister, die Verantwortung für alle königlichen Akte auf sich nehmen, indem sie die königlichen Befehle unterzeichnen. Rs. Lehre von der « Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksrepräsentation » hat aber nichts gemein mit der politischen Verantwortlichkeit der Minister im parlamentarischen Regime; sie beschränkt sich vielmehr auf die Fälle von Verfassungsverletzung, und entspricht der englischen Praxis des impeachement. Aus dem impeachement, d. h. aus dem Recht, die Minister anzuklagen, hat sich in England die politische Verantwortlichkeit der Minister entwickelt[3]), die R. unbedingt verwirft. Seine Ministerverantwortlichkeit hat noch strafrechtlichen Charakter: die Volksrepräsentation hat das Recht, Minister, welche die Verfassung verletzt haben, anzuklagen, « vor einem ausserordentlichen, eigens hiezu bestehenden oder jedesmal zu bildenden Staatsgerichtshof ».[4]) Die höchste Strafe soll die Dienstentsetzung sein.[5]) Rs. Minister sind — abgesehen von ihrer Verantwortlichkeit bei Verfassungsverletzung — nur vom Willen der Monarchen abhängig; « sie werden durch den jedesmaligen Willen des Königs so abgesetzt, wie eingesetzt »; die Volksrepräsentation übt abgesehen vom genannten Anklagerecht « gegen die Minister nicht die mindeste Gewalt » aus.[6])

---

[1]) V. R. II 247.

[2]) R. selber nennt B. Constant als eine seiner Quellen: Aretin III 205, Anm. 1.

[3]) Vgl. Esmein: op. cit. I 146ff.

[4]) V. R. II 249; 293; Lex. III 782 Art. « Constitution ».

[5]) N. Sch. III 255.

[6]) V. R. II 248.

Die parlamentarische Praxis in England ist für R. nichts als ein « System der Corruption ». « Der Grundsatz: die Minister müssen die Majorität des Parlaments für sich haben, von welchen der zweite eine Folge ist: die Opposition, wenn sie die Majorität erlangt, muss ins Ministerium treten, hat Ministerium und Parlament verderbt und alle Interessen der Sache jenen der Personen geopfert. »[1]) Von Gewaltentrennung kann in England keine Rede mehr sein; « eine furchtbare Allmacht des Parlaments » bedroht das selbständige Recht der Nation und der Einzelnen.[2]) Das englische Parlament ist zum « zweiten Regierungscollegium » geworden. Für R. ist das eine durchaus verwerfliche Praxis. Er hat immer wieder betont, dass er zwar keine strenge « objective Teilung » der Gewalt, d. h. keine alleinige Zuweisung der gesetzgebenden Gewalt an die Kammer und der ausführenden Gewalt an die Regierung will, aber für unbedingt notwendig hält er die « subjective Teilung », d. h. « die Entgegensetzung der lebendigen Persönlichkeiten, die an solchen Gewalten Teil nehmen ». Die beiden Staatsgewalten sind bloss « ideale Persönlichkeiten -, ihre Vermischung ist notwendig; absolut getrennt aber müssen die « lebendigen Persönlichkeiten » sein, die Mitglieder der Regierung und der Volksrepräsentation. Die die Mehrheit bildenden englischen Parlamentsmitglieder sind in den Augen Rs. gar keine Volksrepräsentanten mehr — sie stehen ja der Regierung nicht mehr gegenüber. Die Mitglieder der Opposition allein könnten noch Volksrepräsentanten sein. R. gibt zu, dass sie hie und da dem Ministerium « eine gewisse äussere Rechtsachtung » aufdrängen; « aber den edelsten Volksinteressen, der Lebenskräftigkeit eines Nationalwillens genügt solche zweideutige Bürgschaft nicht ». Die Opposition verlangt übrigens nicht « das Rechte und Gute als solches », sondern sie trachtet nur darnach, Regierungs-

---

[1]) W. G. VIII 330ff.

[2]) N. Sch. II 99. Wir werden bei der Analyse von Rs. Wahlrechtstheorie sehen, dass das in England gültige Wahlrecht für ihn der grösste Stein des Anstosses war. Die zitierte Aeusserung über die « furchtbare Allmacht des Parlaments » stammt aus dem Jahre 1828. Einem nach vernunftrechtlichen Prinzipien gewählten Parlament gegenüber hätte sich R. zu dieser Zeit sicher nicht mehr in solcher Weise geäussert. Seine Linksschwenkung dürfte vom Beginn des scheinkonstitutionellen Systems in Baden, also etwa im Jahre 1825, herdatieren, um nach der Julirevolution deutlich zum Ausdruck zu kommen. Rs. Sohn und Biograph berichtet, dass sich Mitte der 20er Jahre viele Freunde von seinem Vater zurückgezogen; « ... einige aus Furcht, man möchte sie als Mitverschworene Rs., zum Untergang des Vaterlandes und der Monarchie ansehen, wagten es nicht mehr, die Strasse zu betreten, die er bewohnte »; andere seien durch die Stalltüre eingelassen worden. N. Sch. IV 338f.

partei zu werden. « Der Sieg der Opposition ist daher keineswegs ein Sieg der Sache, sondern der Personen ... Die Nation sieht alo ihre heiligsten Rechte und Interessen preisgegeben einer verkäuflichen Majorität sogenannter Volksvertreter ... ». Wem kann denn England bei dieser « monströsen Parlamentsverfassung » sein « vergleichungsweises Glück » verdanken? « Der Pressfreiheit », antwortet R., « welche ein edleres, weil volkstümlicheres und im Ganzen unbestechliches ... Parlament ist ... »[1]) Im Vergleich zu verfassungslosen, despotischen Staaten findet England allerdings eine relative Anerkennung. So schreibt R. einmal, nachdem er geschildert hatte, wie im Zeitalter des Despotismus der Staat « ausgesaugtes Pachtgut » wurde: « Nur Englands Monarch hatte ein Volk, alle übrige nur Herden ».[2])

Vor seiner Linksschwenkung erstrebt R. das vollständigste Gleichgewicht der beiden Gewalten.[3]) Ueber den Dualismus seines Staates haben wir schon gehandelt; er ist, wie wir später sehen werden, von besonderer Bedeutung für seine Widerstandslehre.

Wir haben gesehen, dass R. die Idee der Volkssouveränität in ihrer Beziehung zur konstitutionellen Monarchie zu einer « Idee der Vernunft » abschwächte und ihr so die Bedeutung für die politische Praxis nahm. Bei dieser Auffassung bleibt aber R. nicht stehen. Mit seiner Entwicklung zu demokratischeren Grundsätzen erhält auch die Idee der Volks-

---

[1]) W. G. VIII 330ff. Es ist mir unerklärlich, wie Wahl A. op. cit. 582 R. « zu den entschiedenen Bewunderern der englischen Verfassung » hat zählen können. R. wendet sich direkt gegen die « in Teutschland und in Frankreich » bestehende « zahlreiche Schule von Anbetern der britischen Verfassung; sie besteht aber grossenteils aus geheimen Gegnern der liberalen Ideen überhaupt », diese ganz zu unterdrücken, wagen sie nicht, oder sie haben für das Volk nichts übrig als « völlige Unterwerfung », während sie « für die höhern Klassen einige Selbständigkeit gegenüber dem Throne fordern. » « Diesen Politikern erscheint die englische Verfassung gewissermassen als ein annehmbarer Vergleichsvorschlag mit dem Geiste der Zeit, oder als ein Beschwichtigungs- und Beschwörungsmittel für die kühn aufstrebenden Forderungen der Völker, als eine tieffliche Hemmung des gefürchteten Voranschreitens. » R. spricht sich « feierlich von solchem befangenen Urteile los ». Sein « höchstes Prinzip der rechtlichen Beurteilung » ist « die rechtliche Vernunft ». Dieselbe spricht über die englische Verfassung, so wie sie teils gesetzlich, teils faktisch besteht, ein « vielfach verwerfendes Urteil aus, und auch die Politik stimmt solchem Urteile bei ».

[2]) W. G. VIII 206.

[3]) R. anerkennt nur zwei Staatsgewalten; er lehrt: « Dass die sogenannte richterliche Gewalt nach ihrem Hauptgeschäft, nämlich Erkennen oder Urteilen, gar keine Gewalt, sondern bloss eine logische Funktion sei »; Lex. III 778 Art. « Constitution ».

souveränität etwas von ihrer Bedeutung für die praktische Politik zurück. Schon in seinem « Lehrbuch des Vernunftrechts » hält er es für « rätlich und gut », dass eine revidierte Verfassung dem Volke zur Abstimmnug vorgelegt werde.[1]) Neben der konstituierten Autorität soll noch eine konstituierende, d. h. verfassunggebende im Staate bestehen: sie kann in einer bloss zur Behandlung der Verfassungsfragen gewählten Nationalrepräsentation bestehen. Diese « konstituierende Autorität » nun hat als natürliches Organ « die Gesamtheit der vollbürtigen Gesellschaftsglieder oder deren Stimmenmehrheit; und sie kann füglich solches Organ fortwährend beibehalten, während die gemeine Gesetzgebung und noch weit mehr die Regierungsgewalt fast notwendig einem künstlichen Organ übertragen werden muss ».[2]) Die Volkssouveränität « kehrt ... jeden Augenblick in ihr volles Recht oder in ihre unbeschränkte Herrschaft zurück, sobald das künstliche Organ ermangelt (z. B. durch Aussterben der Königsfamilie oder auch durch entschiedene Vertragsverletzungen)[3]); das souveräne Volk ist dann berechtigt, ein neues Haupt zu wählen oder die Staatsform zu ändern.[4]) In dieser Lage waren die griechische und die belgische Nation. Zu Rs. Empörung aber unterdrückten die Grossmächte durch ihre Einmischung das Selbstbestimmungsrcht der beiden Nationen. Die Belgier mussten, um anerkannt zu werden, die « abgeschmackte Bedingung » annehmen, sich die monarchische und nicht die republikanische Staatsform zu geben. Dann « schrieb man den Belgiern sogar die Wahl des Königs vor »; es erschien den Grossmächten « jedenfalls ein unschätzbarer Gewinn, dass doch ein Mann aus fürstlichem Blute und nicht aus gemeinbürgerlichem, oder auch aus bloss niedrig-adeligem, den Thron besteige. Von allen Männern der belgischen Nation, deren doch gewiss manche tugendhaft und weise, der Achtung und Liebe aller Vernünftigen wert sind, durfte keiner gewählt werden ... ».[5]) Auch « über das keineswegs zu befragende griechische Volk » sollte ein Fürst « von Gottes Gnaden » « seinen beglückenden Szepter » strecken.[6])

---

[1]) V. R. II 292.

[2]) Lex. III 410f. Art. « Charte ».

[3]) Die Beziehungen zwischen Volkssouveränität und Widerstandsrecht erörtern wir bei der R.'schen Widerstandslehre.

[4]) Aretin II 201.

[5]) N. Sch. I 334f; 342f.

[6]) N. Sch. I 356. Die zitierten Aeusserungen zeigen uns, dass Rs. Begriff vom Monarchen demjenigen der Verfassung von 1791 ganz ähnlich geworden ist; auch für R. ist der Monarch zum « premier fonctionnaire public » geworden. Wahl urteilt entschieden schief, wenn er von einem « starken monarchischen Empfinden » Rs. redet. Wahl: op. cit. 585.

Hand in Hand mit der stärkern Betonung der praktisch wirksamen Volkssouveränität geht die Schwächung der Exekutiven und das Ueberwiegen der Legislativen.[1])

Wir haben gesehen, dass R. den Ministern eine von der Kammermehrheit ganz unabhängige Stellung gegeben hat; sie sollten nichts anderes sein, als Organe des königlichen Willens. Angesichts des Ministeriums Polignac nennt er nun « das Recht des Königs, seine Minister sich nach Gefallen zu wählen », ein bloss « äusseres Recht ». Ein « konstitutionell gesinnter König » kann nur « Konstitutionsfreunde » zu Ministern ernennen. In Frankreich aber sollte « das traurige Recht des Königs, die Nation auch durch ein ihr verhasstes und ihren Lieblingsideen feindseliges Ministerium zu regieren, ... geltend gemacht werden ... ».[2])

R. identifiziert nun die Volksrepräsentation, « das Volk im Kleinen », mit der souveränen Nation selbst: deshalb wird sich der konstitutionelle König in der Notwendigkeit sehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung sich endlich fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes erschöpft wurden. Aber ist denn dies wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung eines Mannes... eines Sterblichen mehr gelten, als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politischen Wirksamkeit berufenen und sonach für politisch mündig erklärten Teiles der Nation? »[3])

Die Regierung verliert nun auch das Recht des absoluten Vetos. Mit was für einem Recht sollte sie auch den in der Kammer zum Ausdruck kommenden Willen der Nation vernichten können? « Eine fortwährende Opposition des Thrones gegen das beharrliche Begehren der Volksrepräsentation ... würde zuletzt einen der Regierung fast notwendig verderblichen Krieg zwischen ihr und dem Volke herbeiführen. »[4])

So hat die Idee der Volkssouveränität, die nur dem natürlichen Organ der Gesamtheit zu gute kommt, das Gleichgewicht der Gewalten im R.'schen Staate zu ungunsten des künstlichen Organes, der Regierung, gestört.[5])

---

[1]) Vgl. Wild K.: K. Th. Welcker, ein Vorkämpfer des ältern Liberalismus. Heidelberg 1913, p. 177f.

[2]) N. Sch. I 210.

[3]) Lex. III 786f. Art. « Constitution ».

[4]) Lex. IV 63 Art. « Cortes ».

[5]) Wenn Wahl op. cit. 585 behauptet, R. sei « weit entfernt », von der Tendenz « mit Hilfe der Idee der Volkssouveränität » die Regierung zu unterwerfen, so gilt das, wie wir gesehen haben, nur für die Zeit vor seiner Linksschwenkung. Seine Entwicklung führt ihn nicht von den Ideen von 1789 weg, sondern zu ihnen hin. Das

Das Wahlrecht.

Die Frage, ob alle Bürger des Staates oder nur die Angehörigen einzelner Klassen Inhaber des Wahlrechts sind, steht im engen Zusammenhang mit der Lehre von der Volkssouveränität. Nach der Auffassung Rousseaus ist das Wahlrecht ein individuelles Recht, welches notwendig mit der Eigenschaft des Einzelnen als Bürger verbunden ist; « ... le simple droit de voter dans tout acte de souveraineté, droit que rien ne peut ôter aux citoyens ... ».[1]) Der Gesamtwille, d. h. die Vereinigung aller Einzelwillen, soll Herrscher im Staate sein; « toute exclusion formelle rompt la généralité ».[2]) Diese Auffassung vertreten auch Rousseaus Schüler: Robespierre, Pétion, Condorcet. Robespierre erklärte: « La Constitution établit que la souveraineté réside dans le peuple, dans tous les individus du peuple. Chaque individu a donc le droit de concourir à la loi par laquelle il est obligé ... ».[3])

Wir haben gesehen, dass für R. die Volkssouveränität in der konstitutionellen Monarchie in erster Linie « Idee der Vernuft » war, d. h. ein oberstes Prinzip, in dessen Geiste die Souveränität von ihren Organen auszuüben ist. Demnach ist für ihn das Wahlrecht nicht ein individuelles Recht, der Wahlakt nicht ein Akt der Souveränität, sondern eine öffentliche Funktion. Das aktive Wahlrecht ist bloss ein Mittel, zu einer « wahren Vertretung » zu kommen. « Könnte man hoffen, durch das Los oder durch Reihenfolge, oder durch Compromiss auf etwa schon durch das Gesetz bestimmtes ... Wahlcollegium eine echte Repräsentation zu erlangen, so hörte das Recht der selbsteignen Wahlstimme auf ».[4]) Dieses Recht existiert eigentlich gar nicht; jeder Bürger hat « bloss ein Recht auf eine zur besten Realisierung der Idee: « möglichst

---

zeigt sich auch in seiner Stellung zur ersten Kammer. Während er früher bei stark geschwächter Exekutive eine erste Kammer als zulässig erklärt hatte, schreibt er im Jahre 1837: « übrigens finden wir den Eifer, womit man das System der zwei Kammern, d. h. die Forderung eines Oberhauses in Schutz nimmt, allerdings begreiflich, indem einerseits die Regierung in der Allianz mit dem Oberhause ... ein bequemes Werkzeug zur Ablehnung der Volkswünsche ... zu finden hofft, und anderseits die Aristokratie ... sich gegen die verhasste Reform zu verteidigen vermag ». Nach Rs. Meinung handelt es sich « beim Streit um das Zweikammersystem gar nicht um eine Frage des Rechts, « sondern meist nur um Particularinteressen von Parteien und Ständen ». Genau aus denselben Gründen hatte die « Assemblée Nationale » das Oberhaus verworfen.

[1]) C. s. Liv. IV ch. I; vgl. Esmein: op. cit. I 354f.

[2]) C. s. Liv. II ch. II.

[3]) Zitiert von Esmein: ibid.

[4]) Aretin: III 167.

getreue oder natürliche Vertretung » einzurichtende Wahlart ».[1]) Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts ist deshalb keine Frage des Rechts, sondern bloss der Politik. Wer zur öffentlichen Funktion des Wählens nicht geeignet erscheint, kann davon ausgeschlossen werden. In der Ausschliessung vom Wahlrecht sieht R. keine Verletzung der Rechtsgleichheit; denn « die geforderte Gleichheit besteht darin, dass überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder statuiert werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme... gewollt werden können oder müssen »[2]) Wenn nun mit dem allgemeinen Wahlrecht schlechtere Wahlen zustande kommen, als mit dem beschränkten, so muss die Ungleichheit, die das letztere mit sich bringt, als rechtlich unbedenklich anerkannt werden. Die bessere Repräsentation, die so zustande kommt, ist für die Verkürzten... eine genügende Entschädigung für das ihnen... zugemutete Opfer. » Die Bürgschaften, die R. für die das aktive Wahlrecht Ausübenden fordert sind wirtschaftliche und bürgerliche Selbständigkeit. Als bürgerlich unselbständig schliesst er aus: Knechte, Staatsdiener und Soldaten; als wirtschaftlich unselbständig « alle Vermögenlosen, d. h. kein zur Selbständigkeit hinreichendes... Vermögen besitzenden ».[3]) Die Angehörigen der erwähnten Klassen sind der Möglichkeit, selbständig urteilen zu können, beraubt; sie würden bei der Wahl nur das Gewicht derjenigen Instanzen verstärken, von denen sie abhängig sind. Die Grösse des die Selbständigkeit ermöglichenden Vermögens wird durch eine Steuersumme, einen Wahlzensus bestimmt. R. wünscht einen niedrigen Wahlsensus; der Zensus, den die Verfassung von 1791 für einen « citoyen actif » verlangte, ist ihm aber zu niedrig.[4])

Nachdem R. durch Beschränkung des aktiven Wahlrechts ein zuverlässiges Wahlkollegium geschaffen hat, tritt er für das unbeschränkte passive Wahlrecht ein; « ein verständiges, also sorgfältig gesichtetes Wahlkollegium » soll unter der Gesamtheit der Bürger die Würdigsten auswählen können. Durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts würden « unvermeidlich auch viele Tüchtige — vielleicht die Allertüchtigsten — ausgeschlossen »; das aktive Wahlrecht könnte dann zwar allgemein sein; in den Augen Rs. ist dieses aber bloss das — « an und für sich wenig bedeutende und nur nach dem Effect

---

[1]) V. R. II 269.
[2]) V. R. II 149.
[3]) V. R. II 269f.
[4]) W. G. IX 104.

zu schätzende — Recht, eine grössere Zahl von Wahlstimmen abzugeben ».[1])

R. fordert die Ausschliessung der Unselbständigen nicht nur aus politischen Gründen, sondern er führt auch noch einen Rechtsgrund an. Er vergleicht den Staat mit einer Aktiengesellschaft und erklärt dann, « das Stimmrecht oder das Gewicht der Stimme » richte sich « naturgemäss ... nach dem Masse der Beiträge der Mitglieder in die gemeinsame Kasse ». Wie sich in einer Aktiengesellschaft das Gewicht der Stimme nach der Anzahl der Aktien richtet, so muss auch im Staate die Stimme des Reichen im richtigen Verhältnis stehen zu seinem Besitz.[2]) Mit dieser Forderung tritt R. für die Repräsentation der wirtschaftlichen Interessen ein.[3]) Neben den « öffentlichen Interessen » haben die Abgeordneten auch « Privatinteressen » zu vertreten. In Bezug auf das öffentliche Recht gibt es « nur ein und dasselbe Interesse für alle Verständigen und Rechtlichen »; auf dem Gebiet des Privatrechts aber, d. h. in Bezug auf die wirtschaftlichen Interessen herrschen « Entgegensetzungen », die durch « allseitige Vertretung » ausgeglichen werden müssen.[4]) Diesen Ausgleich hofft R. zu erreichen durch die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlbezirke « nach dem Doppelverhältnis der Bevölkerung und nach dem Steuerkapital ... ». Ferner sollen ländliche und städtische Wahlbezirke gesondert sein. Die Abgeordneten sollen ungefähr gleiche Vermögensmassen vertreten. Die Hochbegüterten bilden eigene Wahlkreise, in welchen die Zahl der Stimmen um so kleiner ist, je grösser das Steuerkapital der Einzelnen. Es kann sogar vorkommen, dass ein Einzelner im Besitz eines Vermögens ist, das dem Steuerkapital eines Wahlbezirks entspricht; dieser hätte dann das Virilstimmrecht. Damit ist den Adeligen die Möglichkeit gegeben, in der Eigenschaft als Grossgrundbesitzer vermehrten Einfluss auszuüben.[5]) Ohne diese Berücksichtigung des Besitzes würde nach der Meinung Rs. « unvermeidlich die Ochlokratie herein-

---

[1]) Aretin III 163ff.; Lex. I 105 Art. « Abgeordnete »; Lex. III 382 Art. « Census ».

[2]) Aretin III 168f.

[3]) Im Zusammenhang mit der Idee der Interessenvertretung steht Rs. Eintreten für « spezielle Repräsentation ». Im Gegensatz zur Constituante tritt er der Ansicht entgegen, als ob die Abgeordneten Vertreter der Gesamtheit des Volkes seien. « In der Gesamtheit mögen zehnerlei, ja hunderterlei verschiedene Richtungen sein », der Abgeordnete hat nur diejenige seiner Wähler zu vertreten. Lex. I 108 Art. « Abgeordnete ».

[4]) Aretin III 172.

[5]) V. R. II 264; Aretin III 169; 177f.

brechen oder es würde, um das Uebergewicht der Armen — die da meist an Zahl die Stärkern sind — zu verhüten oder zu heilen, ihre Ausschliessung von der Wählbarkeit verordnet werden müssen ».[1])

Mit dieser Wahlrechtstheorie hat R. das Gleichheitsprinzip tiefer verletzt, als seine Vorbilder, die Männer von 1789. R. ist noch in höherem Grade Bourgeois als jene. Zwar forderte er im Unterschied zu jenen allgemeines passives Wahlrecht und direkte Wahl[2]); aber seine Forderung der Repräsentation der wirtschaftlichen Interessen[3]) ist ungleich antidemokratischer als alle Versuche der Konstituante, die Besitzenden allein zur « nation légale » zu machen. Aehnlich wie R. bevorzugen Royer-Collard und Benj. Constant[4]) den Besitz. Nach der Ansicht Royer-Collards[5]) vertreten die Mitglieder der Kammer nicht die Individuen, sondern nur deren Interessen; jedes Mitglied der Chambre héréditaire vertritt seine eignen Interessen; letztere entsprechen also den Inhabern des Virilstimmrechts in Rs. System. In ihrer Eigenschaft als Grossgrundbesitzer könnten ja die Adeligen auch nach der Meinung Rs. das Recht auf Vertretung in einer getrennten Kammer haben; « die Hauptsumme der Aktien » aber sei doch in den Händen der Gemeinen und diese sollten in diesem Falle das Recht auf zwei Kammern haben, eine der Bürger und eine der Bauern.[6])

Das ist die Theorie Rs. über das Wahlrecht vor seiner Linksschwenkung. Auch in Bezug auf das Wahlrecht kommt nämlich R. in den 30er Jahren zu demokratischeren Anschauungen. Vom Zensus für das aktive Wahlrecht kommt er zwar nicht ab, aber er nennt ihn eine « dem streng demokratischen Prinzip geschlagene Wunde » und erklärt einen zu

---

[1]) Aretin III 169; S. kl. Sch. II 138.

[2]) V. R. II 272.

[3]) Schon Wahl A. op. cit. 587 hat darauf hingewiesen, dass R. hier von Möser und den Physiokraten abhängig ist. Die Idee der Physiokraten, dass nur Grundeigentümer politische Rechte haben können, wurde auch in der Assemblée constituante verfochten. Vgl. Esmein I 375. R. räumt aber nicht nur dem Grossgrundbesitz, sondern dem Reichtum überhaupt die bevorzugte Stellung ein.

[4]) B. Constant schreibt in seinen « Réflexions sur les constitutions »: « Ceux que l'indigence retient dans une éternelle dépendance et qu'elle condamne à des travaux journaliers ne sont ni plus éclairés que des enfants sur les affaires publiques, ni plus intéressés que des étrangers à la prospérité nationale, dont ils ne connaissent pas les éléments et dont ils ne partagent qu'indirectement les avantages. » Zit. von Nesmes-desmarets: op. cit. 119.

[5]) Nesmes-Desmarets: op. cit. 138ff.

[6]) S. kl. Sch. II 124.

niedrigen Zensus für besser, als einen zu hohen. « Ja besser ist es, man habe gar keinen Census, als einen, der zu hoch ist. » Den Zensus der Verfassung von 1814 und auch denjenigen von 1830 trifft jetzt schärfste Verurteilung. Der zu hohe Zensus hat das Organ des Nationalwillens in einen Sitz der Geldaristokratie verwandelt und so das « Wesen der nach ihrer Grundidee demokratischen Volksrepräsentation ... völlig aufgehoben oder aufs trostloseste verfälscht... «.[1]) Die Wendung zu einer demokratischeren Wahlrechtstheorie vollzieht sich bei R. unter dem Einfluss des Prinzips der Volkssouveränität. Wir haben gesehen, dass R. besonders seit der Julirevolution der Idee der Volkssouveränität auch in der konstitutionellen Monarchie praktische Bedeutung verschafft, indem er das natürliche Organ, die Kammer dem künstlichen Organ, der Regierung überordnet; er hat die Ueberordnung damit begründet, dass die Kammer das eigentliche Organ des souveränen Gesamtwillens sei. Mit der steigenden Bedeutung der Kammer musste auch das Wahlrecht in ein neues Licht gerückt werden. R. kommt aber von der Repräsentation der Interessen nicht ganz ab; aber er macht jetzt auf den grossen Unterschied aufmerksam, der zwischen einer Aktiengesellschaft und dem Staate besteht. Nicht nur das Steuerkapital, sondern vor allem die Persönlichkeiten müssen im Staate vertreten werden. Die « Persönlichkeit aber, die da höchst kostbar ist für den Staat, wie für jeden einzelnen selbst, muss ... als ein sehr bedeutender Faktor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten ».[2]) Um dem Einzelnen den ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gebührenden Einfluss zu verschaffen, zerlegt R. das Wahlrecht in ein « Stimmrecht über Sachen » und « über Personen » und verlangt für das erstere das allgemeine Wahlrecht, also Abschaffung des Zensus. « In allen Angelegenheiten, worüber dem Volke die unmittelbare Entscheidung oder Mitentscheidung zusteht, ... soll jedem ... Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen sein. »[3]) Die durch die Presse aufgeklärten Bürger können die Bedeutung ihrer Stimmabgabe erkennen, und solche Erkenntnis hält sie von « leichtsinnigem Wegwerfen » der Stimme oder von einer « Abstimmung gegen die eigene Ansicht ab ».[4]) Bei Wahlen aber wünscht R.

---

[1]) Lex. I 686 Art. « Aristokratie »; Lex. III 425 Art. « Charte ».

[2]) Lex. III 370 Art. « Census ».

[3]) Lex. III 375 ibid.

[4]) Rein sachlich betrachtet vertritt R. damit ganz den Standpunkt Rousseaus. Dieser verlangt nämlich die Teilnahme aller Bürger nur für die Gesetzesabstimmungen — nur diese sind « des actes de souveraineté ». C. s. Liv. IV ch. I; Liv. II ch. II. Die Wah-

die Beibehaltung eines kleinen Zensus, weil die gute Auswahl der Personen weit schwieriger sei. Für die gemeindebürgerlichen Rechte soll jeder Zensus abgeschafft werden, weil es hier meist eher nottut, « dem oft missbrauchten Uebergewicht der Aristokratie eine Hemmung entgegenzusetzen ».[1])

Was für eine Bedeutung R. nun dem das Prinzip der Gleichheit verwirklichenden Wahlrecht beimisst, das sehen wir aus seiner unbedingten Verurteilung des englischen Wahlsystems. Er nennt es das « aller gesunden Vernunft Hohn sprechende, empörend ungleich, ja abenteuerlich verteilte, historische Wahlrecht », das mit « der Idee einer wahren Volksrepräsentation » gar nichts zu tun hat.[2]) Die englische Aristokratie trat mit so ungeheurem Hasse gegen das revolutionäre Frankreich auf, weil sie « die veralterte Parlamentsverfassung » durch die Ideen der Revolution bedroht glaubte; jene « erschien doppelt monströs neben dem einfachen — und vernunftgemässen Repräsentativsystem Frankreichs ».[3]) Die vom Ministerium Grey vorgeschlagene Wahlreform scheint R. « so bescheiden, so nachgiebig gegen das historische Recht », dass ihn angesichts des heftigen Kampfes, der um sie entbrannte, « fast eine Verachtung der so hoch gepriesenen englischen Nation » beschleicht.[4])

Die Idee des Nationalstaates.

R. hat als Geschichtschreiber und als Politiker Gelegenheit gehabt, sich über die Einheit Deutschlands auszusprechen. R. kann keine geschichtliche Erscheinung, kein Problem objektiv betrachten; alles sieht er durch die Brille seiner naturrechtlichen Anschauungen. Dieser Rechtstrotz kommt auch in seiner Stellungnahme zur deutschen Einheit deutlich zum Ausdruck. Schon bei der Behandlung der mittelalterlichen Geschichte wägt er überall, wo sich ihm Gelegenheit bietet, ab, in welchem Grade das Streben nach Einheit der « Freiheit » hätte gefährlich werden können. Der frühe Tod Kaiser Heinrichs III. z. B. war eine Wohltat für die Menschheit;

len dagegen sind « une fonction de gouvernement » und können deshalb von einer beschränkten Zahl von Bürgern vorgenommen werden: « Le souverain peut commettre le dépôt du gouvernement à tout le peuple ou à la plus grande partie du peuple... » C. s. Liv. III ch. III.

[1]) Lex. III 386 Art. « Census ».

[2]) W. G. VIII 330; VI 185; N. Sch. I 292.

[3]) W. G. IX 176.

[4]) N. Sch. I 351f.; 313.

dieser starke Herrscher hätte den deutschen Staat straff einigen können, und bei dem Mangel einer Konstitution wäre die Folge davon vollendeter Despotismus, Tod der Menschenrechte gewesen.[1]) Wenn er die Reformation vom Standpunkt der Einigung Deutschlands aus beurteilt, so ist es weniger der Einigungsgedanke, der ihn leitet, als sein Ressentiment gegen die päpstliche Herrschaft. R. bedauert den Untergang der besten Stützen des Reiches, der Reichsstädte und der geistlichen Fürstentümer — die Neuregelung geschah ja unter dem despotischen Einfluss Napoleons — die Völker wurden wie Herden verschachert!

Wäre es Joseph II. gelungen, Bayern mit seinem Reiche zu vereinigen, so wäre in Deutschland durch seine Praepotenz die « Möglichkeit der Wiedervereinigug der naturgemäss sich befreundeten Volksstämme in eine Nationalmasse entstanden ».[2]) Welch eine Aussicht für die Freunde des Vernunftrechts: Joseph II. der Einiger Deutschlands! Veredelnder Einfluss auf Oesterreich und « eine vernünftige Verfassung des deutschen Staatskörpers » wäre die Folge gewesen. Elementar und bedingungslos scheint die Einheitsidee R. zur Zeit der Befreiungskriege hervorzubrechen. « Unter den Zeichen der unglücklichen Zeit, welche kaum noch über unserm Vaterlande lag, war wohl keines kläglicher, als die künstlich bereitete Vereinzelung der Deutschen, wodurch einer dem andern fremd, und jeder Funke des Nationalgeistes erstickt werden sollte. »[3]) Mit den Befreiungskriegen « erblühte schnell ein neues Germanien... Die deutsche Jugend... zog jetzt... eine vaterländische Kriegsschar einher, bewaffnet für Freiheit und Vergeltung ».[4]) Die Hoffnung der Deutschen ist es nun, dass sich diese nationale Gesinnung erhalte, und ihre Pflicht ist, sich zusammenzuschliessen zu einer grossen Nation. R. bedauert dann, dass infolge der « Provincial- und Familieninteressen » kein anderes Band mehr existiere, als « das Erkenntnis der gemeinschaftlichen Gefahr, demnach der Abscheu der Hass gegen Frankreich ». Allein durch diesen Haas werdet ihr eine « Nation von Brüdern sein und bleiben », ruft er den Deutschen zu. « So soll doch jeder von uns, der sein Vaterland liebt, dessen Erzfeind — den Franzmann hassen; er soll ... diesen Hass ausbreiten und nähren; von Rednerbühnen und Kanzeln herab soll derselbe gepredigt... werden. »[5])

---

[1]) W. G. V, p. 76.
[2]) W. G. VIII, p. 315.
[3]) Aus den Teut. Bl. zitiert von L. Müller, Bad. Landtagsg. I, p. 22.
[4]) N. Sch. I, p. 143.
[5]) N. Sch. II, p. 475.

Diese leidenschaftlichen Aeusserungen wären uns unerklärlich, würden wir uns nicht vergegenwärtigen, dass R. Deutschland geeinigt sehen möchte im Kampfe gegen Napoleon, dem Todfeind des Vernunftrechts, dem Verächter der Menschenrechte. Das revolutionäre Frankreich, das dem Vernunftrecht zum Durchbruch verholfen hat, ist verdunkelt durch das Frankreich Napoleons; auf dieses zielt Rs. Hass. Die zitierten Aeusserungen klingen chauvinistisch; sie sind aber bloss das Verwerfungsurteil des Naturrechtlers über die napoleonische Tyrannei. R. erwartet denn auch, dass auf dem Wiener Kongress verwirklicht werde, was nach seiner Ansicht die Völker als die Frucht der Befreiungskriege betrachteten. « Möchte dann in diesem für die ganze Folgezeit so entscheidenden Moment sich ein treuer, erleuchteter und kraftvoller Stimmführer des gesamten Deutschland finden. »[1])

Vor Beginn des Kongresses klagt er, dass noch keine « Stimmführer für ganz Deutschland berufen worden seien ». Die Gesandten der deutschen Einzelstaaten werden am Kongress mit Recht angehört werden. « Aber unendlich höher und wichtiger ist dem Deutschen das allgemeine Interesse seines — des deutschen Vaterlandes. Oder sollen wir aufhören, ein solches zu erkennen, nie mehr eine grosse, ehrwürdige, in sich selbst und auf eigener Macht ruhende Nation sein? Soll etwa ein lockeres Föderativsystem ohne Garantie und Kraft die Stelle der wahren Nationalität vertreten, welche einen Schwerpunkt heischt, um welchen alle Teile sich zur festen und dauernden Einheit sammeln? ... Gütiger Gott! schütze vor solchem Unheil dein frommes, germanisches Volk! ... lenke die Herzen unserer eigenen Fürsten zu selbstverleugnenden patriotischen Entschlüssen, wie ein deutsches Heldenherz sie zeugt, damit sie zugeben, dass wir abermal und auf immer eine Nation von Brüdern werden! »[2]) R. schwärmt in dieser Zeit für Deutschlands Einheit ohne im geringsten besorgt zu sein um die « Freiheit ». Diese ist ihm deshalb nicht weniger wichtig; sie ist ihm jetzt wie immer selbstverständliche Bedingung zur Einheit, nur kann er in dieser Zeit den Akzent auf die Einheit setzen, weil er ja von keiner deutschen Macht unbedingt voraussetzen darf, dass sie freiheitsfeindlich ist. Hoffnungsvoll schauten die Liberalen auf Preussen. In den Jahren 1807—1816 betrachtete Preussen « Alles Liberale und Deutschnationale und vor allem auch wahre repräsentative Reichsstandschaft als sein und aller Deutschen heiligste Aufgabe ... »[3])

---

[1]) N. Sch. II, p. 486; 1814 Teutsch Bl.
[2]) Müller: op. cit., p. 22f.
[3]) Zitiert vom Müller: op. cit. IV, p. 41.

R. lebt ja in der glücklichen Zeit der Proklamation von Kalisch. 1832 schreibt er rückblickend: « O schöne Zeit, als die Proklamation von Kalisch erging — Freiheitsträume entzückten die Welt! »[1]) Gross war denn auch Rs. Enttäuschung, als die Neuordnung Europas auf Kosten derjenigen Prinzipien geschah, für die man gegen Napoleon gekämpft hatte.[2]) Deutsche, Polen und Italiener wurden « als dem Sachenrecht anheimgefallen behandelt ». Im Jahre 1815 schreibt er an einen Freund, dem Deutschen bleibe nichts mehr übrig, als zu schlafen, so lange er auf deutscher Erde lebe ... Da träume er denn von Freiheit und Friede, von guten und gerechten Fürsten, von Verfassung und humanem Gesetz ... er träume von Eigentum, Sicherheit und Recht ... aber er träume fort und fort und erwache nie![3])

Eigentlich hatte schon die Anerkennung der Souveränität Bayerns durch Oesterreich im Vertrag von Ried die Gründung des deutschen Reiches, nach welcher damals « tausend und tausend Stimmen riefen », unmöglich gemacht. Rückblickend bemerkt R., dass auch damals schon manche waren, « welche die Wiederherstellung eines Reiches keineswegs unbedingt als wünschenswert betrachteten. Die Formen und der Geist der Vereinigung mussten über deren Wert entschieden. Nationaleinheit war auch bei den Polen und ist bei den Sinesen: waren jene darum stark? und sind diese darum glücklich? »[4])

Die Entwicklung der Dinge nach dem Wiener Kongress war nicht dazu angetan, R. zu einer andern Stellungnahme zur deutschen Einheit zu veranlassen. Die Karlsbader Beschlüsse zeigten ihm klar, dass weder Preussen noch Oesterreich dazu berufen waren, Deutschland im Geiste der Freiheit zu einigen. Im Jahre 1819 unterstützte R. im deutschpatriotischen Interesse eine Motion auf Einführung eines allg. bürgerlichen deutschen Rechts und eine andere zur Herstellung der deutschen Handelsfreiheit. Nach der Julirevolution flammte die liberale Einheitsbewegung wieder auf. Welcker stellte in der Kammer den Antrag auf zeitgemässe Entwicklung des Deutschen Bundes, indem er ein deutsches Parlament forderte. Die Minister weigerten sich, darauf einzugehen. R. schloss die Diskussion darüber mit den Worten: Welckers Motion wird in « die Abteilungen des deutschen Volkes gehen; sie wird erörtert werden in dem grossen Parlament der öffentlichen Meinung »[5])

---

[1]) N. Sch. IV, p. 409.
[2]) W. G. IX, p. 464.
[3]) N. Sch. V Briefe an Preis, 13. Juli 1815.
[4]) W. G. IX, p. 433.
[5]) Müller: op. cit. III, p. 125.

Nach dem Hambacher Fest waren durch Bundesbeschluss alle Reden verboten worden. Das hindert R. nicht, in Badenweiler seine berühmt gewordene Rede über die Einigung Deutschlands zu halten. Er will die Einheit, die der deutschen Nation Verkehrsfreiheit, Handelsfreiheit, Redefreiheit und Pressfreiheit sichert. Er will keine Einheit, welche die Liberalen der Gefahr aussetzt, gegen ihre natürlichen Verbündeten, die Franzosen, in den Krieg zu ziehen oder welche sie nötigt, sich mit dem Masse von Freiheit und Vernunftmässigkeit zu begnügen, « welches etwa für Pommern oder Oesterreich taugen oder von den Machthabern alldort für hinreichend erkannt werden mag ». « Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit und lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit... Ich will keine Einheit unter den Flügeln des preussischen oder österreichischen Adlers. »[1])

Der lockere Staatenbund scheint nun R. für die Freiheit ganz vorteilhaft; er drückt sogar seine Befriedigung aus über die Bestimmung, dass in wichtigen Dingen nur die Einstimmigkeit entscheiden könne. Dank dieser Bestimmung kann sich ein freiheitsfreundlicher Staat der Uebergriffe des reaktionären Bundestages erwehren[2]). Gegen die Bundesbeschlüsse von 1832 erhebt er laut Protest im Namen der Souveränität des badischen Staates. Der Bund war ein völkerrechtlicher Verein und hatte zwei Hauptaufgaben; er hatte nämlich für die Erhaltung und Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und für die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Teutschlands zu sorgen. Die erste Aufgabe hat der Bund aufgegeben und die zweite « ist zu einem Titel der ungenannten Ansprüche der Zentralgewalt auf Beschränkung oder Aufhebung der Verfassungs- und Gesetzgebungsrechte der einzelnen Bundesstaaten, demnach zur Zernichtung eben jener Sicherheit gerade in den allerwichtigsten und allerheiligsten Sphären des öffentlichen und des Privatrechtes geworden »[3]).

Angesichts dieser Zustände hält R. nur noch eine « innere Einheit » für möglich; er versteht darunter gemeinsame Anteilnahme an den Verfassungsangelegenheiten jedes einzelnen Landes und gemeinsame Auflehnung gegen jede Rechtsverletzung. Die Verfassung Deutschlands hält R. unter den jetzigen Umständen für unheilbar. Das Einzige, was « Unglücksverminderung » bringen könnte, wäre der Zusammenschluss aller konstitutionellen Bundesglieder. So könnte ein konsti-

---

[1]) N. Sch. IV, p. 399.

[2]) W. G. IX, p. 472.

[3]) N. Sch. III, p. 215.

tutioneller Block sich als Macht den reaktionären Grossmächten gegenüberstellen.[1])

Angesichts der Schwäche der konstitutionellen Staaten gegenüber Preussen gelangt R. so zu einer Schätzung der Macht, zu der er ebenso gut bei der Betrachtung des Verhältnisses Deutschland — Ausland hätte kommen können. Doch im ersten Falle war die Macht ohne weiteres im Dienste der konstitutionellen Ideen; im zweiten Falle hatte R. diese Garantie nicht. Ein deutscher Machtstaat zur Abwehr gegen Norden und Osten wäre ihm sehr willkommen gewesen[2]), aber wer konnte dafür garantieren, dass diese Macht des einigen Deutschland sich nicht nach innen, gegen den Liberalismus richte. Die Unterordnung der Innenpolitik unter die Aussenpolitik wäre für R. Verrat am Heiligsten gewesen. So überlässt denn R., die « sanguinischen Hoffnungen » auf eine vollständige Einigung Deutschlands einer « fernen Zukunft ». R. hatte nur noch Spott übrig für diejengien, die auf eine Einigung unter Preussens Führung hofften. Preussen ist für ihn nur noch das Land der Finsterlinge, der Pressbedrückung und der Zensur. — 1831 war seine Weltgeschichte in Preussen verboten worden. « Doch Dank hiefür den preussischen Ministern: für die Teutschtümelei, welche von einem unter den Flügeln des preussischen Adlers herzustellenden, glorreichen und freien, einen Deutschland faselte, gab es keine kräftigere Arznei. »[3])

Mit doktrinärer Zähigkeit blieb R. seinem Preussenhasse treu. Das zeigt sich besonders deutlich bei seiner Stellungnahme zum Eintritt Badens in den preussischen Zollverein. Die Idee entsprach durchaus seinem System. Er hatte sich wiederholt für die wirtschaftliche Einigung Deutschlands als Vorstufe der politischen Einigung ausgesprochen[4]). Aber wenn Preussen die deutsche Handelsfreiheit schafft, so kann es nur zum Schaden der konstitutionellen Interessen geschehen, und um das abzuwenden, sollen Liberale selbst auf materiellen Vorteil verzichten. « Die konstitutionellen Interessen sind dasjenige, was den materiellen noch mehr Wert gibt. Auch das grösste Wohlleben, wenn es nur ein tierisches wäre, nämlich nicht verbunden mit dem Bewusstsein der Persönlichkeit und der Achtung seiner selbst, die nur da bestehen kann, wo

---

[1]) « Ohne Machtgleichheit — wenigstens ohne solche annähernde Gleichheit — gibt es auch keine Rechtsgleichheit, d. h. keine gesicherte, ja überhaupt keinen wahren Rechtszustand unter den Staaten. » N. Sch. II 352f.

[2]) N. Sch. IV 399.

[3]) N. Sch. I 357.

[4]) W. G. IX 473; N. Sch. I 201.

man im freien Staate lebt, ist völlig wertlos. »[1]) Durch den Beitritt würde der Kammer ein Teil der Steuergesetzgebung entzogen; übrigens huldige Preussen nur innerhalb des Zollvereins der Handelsfreiheit, während es nach aussen dem alten Merkantilsystem treu bleibe; man solle sich nicht abschliessen wie die Chinesen, sondern die Freiheit des Verkehrs über die gesamte Handelswelt verwirklichen. Hätte der Deutsche Bund die Handelsfreiheit in Deutschland durchgeführt, wie er es versprochen hatte, so wäre sie eher annehmbar gewesen, als von Preussen, « der europäischen Macht, die mit Russland in engster Verbindung steht »[2]).

Einzelne Liberale haben sich zum Entschlusse durchgerungen, die Freiheit der Einheit zeitweilig zu opfern, um diese verwirklichen zu können — so Pfizer, Uhland und Vischer. Als nach Rs. Tode Uhland von Welcker zur Mitarbeit am Staatslexikon eingeladen wurde, lehnte er ab mit der Begründung, dass ihm erst durch das Absterben des kleinstaatlichen Verfassungswesens die Notwendigkeit einer « grossartigeren Entwicklung », d. h. der Einigung gegeben erscheine.[3])

Ganz eindeutig ist die Stellungnahme Vischers. Er will mit Bewusstsein auf die Freiheit verzichten, um die Einheit möglich zu machen. Die Nation soll sich damit abfinden, dass die Einheit durch Preussen verwirklicht wird, ohne dass sie mitberaten kann; später mag dann das Volk die Freiheit schaffen.[4]) Der Glaube an die Notwendigkeit des Machtstaats hat Vischer diesen Entschluss ermöglicht; für R. existierte diese Notwendigkeit nicht. Vischer empfand die Schmach der nationalen Machtlosigkeit « wie geschmolzen Blei auf der Haut ». Zwei bis drei Generationen müsse man die Despotie ertragen, um so die Einheit und mit ihr die Macht der Nation zu erkämpfen[5]).

Als erster hatte Pfizer in seinem Briefwechsel zweier Deutschen diese Idee vertreten. R. befasste sich nie ernstlich mit dem Problem Oesterreich-Preussen in ihrem Verhältnis zur deutschen Einheit; beide Mächte waren reaktionär und damit nach seiner Auffassung als Einiger erledigt. Pfizer hat die beiden Mächte gegeneinander abgewogen und ist zur Einsicht gekommen, dass von Oesterreich für Deutschland

---

[1]) N. Sch. III 321.

[2]) N. Sch. III 336.

[3]) Reinöhl W.: Uhland als Politiker. Tübingen 1911, p. 166f.

[4]) Dr. Ad. Rapp: Fr. Th. Vischer als Politiker. Tübingen 1911, p. 34ff.

[5]) Meinecke Fr.: Drei Generationen deutscher Gelehrtenpolitik. Histor. Zeitschr. Bd. 125, p. 256.

nichts zu erwarten ist. « Oesterreich ist ein vom deutschen Stamme losgerissener und auf fremdes Holz gepfropfter Zweig... »[1]) Preussen dagegen ist ein deutscher Staat geworden; es hat die Befreiung Deutschlands von Napoleon entschieden und damit die Hegemonie verdient. Wirkliche Freiheit ist ohne Einheit unmöglich; deshalb soll man um der Freiheit willen die « Fesseln zu tragen wissen », welche die preussische Hegemonie mit sich bringen wird. Es ist, als hätte Pfizer R. im Auge, wenn er sagt: « Statt der notwendigen Einheit ohne die es für uns keine wahre Freiheit gibt, verlangt der selbstsüchtige Geist der Zeit vor allem solche politischen Veränderungen, die mehr dem Einzelnen, als dem Ganzen zum Vorteil gereichen, ja er gibt die Nation, als solche, die Gesamheit willig preis, wenn nur der Eigennutz der Einzeln seine Rechnung dabei findet »[2]). Dieser Vorwurf trifft R. ganz. Dem Kosmopolitismus der Kabinette — er meint damit die Heilige Allianz — will er den Kosmopolitismus der Völker entgegensetzen. Zwei grosse Bündnisse spalten Europa in zwei feindliche Lager — « eines der Despoten und der Bevorrechteten — das andere der Freiheitsfreunde in allen Klassen der Gesellschaft; die alten National-Sympathien und Antipathien wirken fast nur noch bei der gedankenlosen Masse »[3]). Dieser Kosmopolitismus, der sich die Verwirklichung von Recht und Freiheit in der ganzen Welt, also die höchsten Menschheitsinteressen zum Ziele setzt, ist auch Patriotismus[4]), doch ein höherer als der gemeine, der « Völkerzerwürfnisse ohne Zahl gebiert ».

In Briefen Laffayettes und Benjamin Constants tritt uns derselbe liberale Kosmopolitismus entgegen. Laffayette schreibt am 24. Oktober 1833 an R.: « Personne ne peut plus que moi sympathiser avec le noble patriotisme qui vous place à la tête de la résistance allemande. Le complot liberticide des cours de l'Europe sera fortifié par l'adhésion rénégate de ce qu'on est convenu assez mal à propos d'appeler le juste milieu, ce qui n'est ni juste ni milieu, car il est évident que tous les despotismes et les aristocraties s'accordent pour éviter du milieu

---

[1]) P-A. Pfizer: Briefwechsel zweier Deutschen. 2. Aufl. Stuttg. u. Tüb. 1832, p. 168; vgl. über Pfizer: Meinecke Fr.: Weltbürgertum u. Nationalstaat, 5. Aufl. München u. Berlin 1919, p. 339ff.

[2]) Pfizer: op. cit., p. 42.

[3]) N. Sch. IV 408; Lex. I, p. XVII.

[4]) Vergl. dazu Pfizers schöne Kritik dieser Ideen: op. cit., p. 152ff., mit dem realpolitischen Einwand: « Als ob die ersten Nationen der Welt, Engländer und Franzosen, gegen ihre Nationalinteressen gleichgültig und nur auf die Verbreitung des politischen Evangeliums bedacht wären. »

d'où pourrait naître un élan européen, une alliance des peuples... »[1]). In einem Briefe B. Constants an R. lesen wir unter dem Datum des 24. Juni 1828: « Il est heureux de penser que d'un bout du monde civilisé à l'autre tous les hommes éclairés sont réunis dans la même cause, et assurent le triomphe d'un meilleur avenir... »[2]).

Wie es verderblich ist, wenn die besondern Interessen der Gemeinde den Interessen des Staates vorgezogen werden, so ist es verderblich, bei « Kollision der Interessen der einzelnen Staaten mit jenen der ganzen Menschheit oder der Gesamtheit der Staaten die ersten den letzten nachzusetzen ». Der Patriotismus sollte sich also in gewissen Fällen dem Kosmopolitismus unterordnen[3]).

Bei dieser Geistesverfassung ist es begreiflich, dass R. das Schicksal der liberalen Ideen in ganz Europa mit grösstem Interesse verfolgt, womit er sich zu denjenigen Liberalen gesellt, denen Pfizer « Ausländerei » vorwirft. « Heilverheissend war die Schlacht von Leipzig... aber reiner erfreuend, edler, für den Zeitgeist bedeutsamer und für die Zukunft segensvoller war der Triumph der populären französischen Kammer »... von 1827[4]). Die revolutionäre französische Kammer von 1830 nannte R. ein « europäisches Parlament ».

Wegen Rs. Begeisterung für die Franzosen wäre es bald zum Bruche mit Ernst Münch gekommen, der an die « aufrichtige Freundschaft » der französischen Nation gegenüber der deutschen nicht glauben wollte[5]).

R. hat sich während seiner ganzen politischen Tätigkeit um die « Angelegenheiten Teutschlands » gekümmert; aber nach 1840 sind die wichtigsten « Angelegenheiten des grossen Vaterlandes » Zensurwesen und Pressfreiheit[6]).

Rs. Einstellung zum Problem « Nationalstaat » entspringt seinem Begriff « Nation », und dieser Begriff ist die blosse Uebertragung des Rousseau'schen Begriffes « peuple » auf « Nation », wobei dann noch zu beachten ist, dass Nation und Volk für R. eins sind. Sprache, Abstammung, Tradition fallen als Kriterien ausser Betracht gegenüber dem Hauptkriterium:

---

[1]) N. Sch. V.

[2]) N. Sch. V.

[3]) Lex. IV Art. Cosmopolitismus, p. 70ff.

[4]) N. Sch. I 168.

[5]) N. Sch. V 389. Vergl. mit dem Gesagten die Ausführungen E. Brandenburgs in seiner Geschichte der Reichsgründung I 135f., die uns zeigen, dass diese aus dem 18. Jh. stammende weltbürgerliche Gesinnung ein Merkmal der liberalen Geistesverfassung war; ferner Meinecke Fr. op. cit., p. 210ff.

[6]) N. Sch. IV 419f.

politische Freiheit. « Ein Volk, das keine Verfassung hat, ist — im edlen Sinn des Wortes — gar kein Volk; es ist eine Schaar von Leibeigenen ... es ist dann ein kollektiver Begriff, eine Summe von Untertanen, nicht aber ein lebendiges Ganzes »[1]).

Nach Hallers Lehre, nach welcher Privatverträge und nicht ein allgemeiner bürgerlicher Vertrag abgeschlossen worden seien, gibt es also kein Volk als « wahre Gesamtpersönlichkeit », sondern nur Summen von unterworfenen Menschen[2]).

In der Zeit des Absolutismus waren die Nationalfreiheiten getilgt worden; Gehorsam war die einzige politische Tugend; nur England hatte eine Verfassung: daher hatte einzig Englands Monarch ein Volk, « alle übrigen nur Herden ».[3]) Unter einer schlechten Regierung kann eine Nation zur « Menge » entwürdigt werden; das war das Los der belgischen unter der « geistesbeschränkenden » spanisch-österreichischen Regierung. Dieses degenerierte Volk hat sich dann gegen die wohlgemeinten Reformen Josephs II. aufgelehnt. Joseph II. « wähnte, eine durch lange Niederdrückung entwürdigte Menge sei noch fähig des Begriffes und der Liebe der Geistesfreiheit »[4]).

Nationalität, die nicht gleichbedeutend ist mit liberaler Gesinnung, findet bei R. keine Gnade. So kommt er zu dem vernichtenden Urteil über die spanische Erhebung gegen Napoleon. Nicht für die Menschenrechte haben sich die Spanier erhoben, sondern aus Nationalstolz — der auch bei den Sinesen zu treffen ist — aus Aberglaube, aus blinder « Anhänglichkeit ans historische Recht », also « einerseits aus Egoismus, anderseits aus Gedankenlosigkeit und Sklavensinn »[5]). Auch die Tiroler waren in ihrem Kampfe « mehr durch Gefühl, als durch Ideen gelenkt ». Etwas gelinder als die Spanier werden die für ihre Freiheit kämpfenden Indianer beurteilt; doch ist auch ihre Freiheitsliebe « keine reine, aus Ideen entsprungene,

---

[1]) N. Sch. 407. Vergl. damit Rousseau: Contrat social, chap. V 135: « Que des hommes épars soient successivement asservis à un seul, en quelque nombre qu'ils puissent être, je ne vois là qu'un maître et des esclaves, je n'y vois point un peuple et un chef ; c'est, si l'on veut, une agrégation, mais non pas une association. » Deshalb musste Rousseau zuerst « examiner l'acte par lequel un peuple est un peuple » mit dem Resultat: nach Abschluss des Contrat social. Für R.: sobald es eine freiheitliche Verfassung hat.

[2]) V. R. II 55f.

[3]) W. G. VIII 206.

[4]) W. G. VIII 325.

[5]) W. G. IX 362.

durch Rechtsgefühl geläuterte Liebe: sie ist mehr nur Instinkt, Reiz der Gewohnheit und physisches Erliegen »[1]).

Probleme wie Kulturnation — Staatsnation hat R. kaum je gestreift. In seiner Schrift : « Für die Erhaltung der Universität Freiburg » nennt er einmal die Universitäten « gemeinsame Besitztümer der deutschen Nation », es sind « kostbare Besitztümer, da von ihnen vorzüglich der wissenschaftliche Ruhm Deutschlands und der ganz eigene Charakter der teutschen Geistesbildung ausging »; er kommt aber sofort wieder in sein Fahrwasser, wenn er sagt, dass er die Universitäten schätze, weil von ihnen aus « die edlere öffentliche Meinung » ausgehe — edel natürlich gleichbedeutend mit liberal — « dieses wichtige Nationalband »[2]).

Bei seiner Stellungnahme für oder wider den deutschen Nationalstaat haben kulturelle Faktoren keinen Einfluss ausgeübt; einzig seine politische Doktrin hat ihm den Weg diktiert.

Seignobos spricht in seiner « Histoire politique de l'Europe contemporaine » von den Widersprüchen, in die sich die deutschen Liberalen gedrängt sahen; indem sie als Patrioten unitarisch gesinnt gewesen seien, aber als Liberale durch die reaktionäre Politik der Grossmächte Preussen und Oesterreich, die allein für die Verwirklichung der Einheit in Betracht kamen, gezwungen worden seien, partikularistisch zu sein.[3]) Nach unsern Ausführungen können wir nun hinzufügen, dass dieser Zwiespalt allerdings ein Hindernis zur Einigung war, dass aber, was R. betrifft, hinzugefügt werden muss, dass seine doktrinäre Auffassung von « Nation », an der er immer zäh festhielt und mit der seine totale Missachtung des Machtstaates im Zusammenhang steht, als ebenso grosses Hindernis betrachtet werden muss.

---

[1]) W. G. VII 55.

[2]) R.: Für die Erhaltung der Universität Freib. 7.

[3]) Steignobos: Histoire politique de l'Europe contemporaine, éd. Paris 1897, p. 361. Vergl. dazu Cappis Osk.: « Die Idee des Kleinstaates im Deutschland des 19. Jhs. » Diss. Basel 1923, p. 54ff. Cappis kommt zum Resultat, dass R. im Konflikt, der in seinem Denken entsteht zwischen dem Problem des Kleinstaats und des Nationalstaats, keine einheitliche Stellung einnimmt. Wie ich gezeigt habe, ist Rs. Stellung geschlossen u. einheitlich dank seinem Doktrinarismus, der Rs. nationales Denken in vollständiger Abhängigkeit von naturrechtlichen Postulaten lässt. Diesen ganz sekundären Charakter von Rs. Reichspatriotismus hat Cappis zu wenig betont. Etwas klarer hat Gantner die Frage berührt: op. cit. 57ff.

Der Machtstaatsgedanke.

Wir haben zur Genüge auf den personalistischen Charakter der Staatsauffassung Rs. hingewiesen. R. betrachtet den Staat von unten; er geht aus von den Rechten des Individuums, vom Privatrecht. Deshalb ist die Despotie für ihn gar kein Staat; « denn der Begriff des Staates als einer grossen und allgemeinen Rechtsanstalt verschwindet, wo das Privatrecht, zu dessen Schutz oder Gewährleistung ganz vorzüglich der Staat errichtet ward, keine Heimat mehr hat ».[1]) Der Staat verdankt seine Macht den Individuen, die beim Abschluss des Staatsvertrages auf einen Teil ihrer Macht verzichtet haben, um die Bildung der Staatsgewalt zu ermöglichen, die sie zu ihrem eigensten Nutzen ins Leben rufen. Der Staat hat so viel Macht, als zur Befriedigung der Bedürfnisse der ihn bildenden Individuen erforderlich ist. Schon Rs. Stellung zum Problem des Nationalstaates hat uns gezeigt, wie unbedingt individualistisch sein Staatsbegriff ist: zuerst muss die Freiheit garantiert sein, erst dann ist die Einheit, d. h. ein gegen das Ausland mächtigerer Staat wünschenswert.

In diametralstem Gegensatz zu Rs. Individualismus steht die transpersonalistische Staatsauffassung Hegels, wie sie uns in der Schrift: « Die Verfassung Deutchlands » entgegentritt[2]). Hegel betrachtet den Staat von oben und gelangt so zu einem Staatsbegriff, dessen einziges Kriterium die Macht ist. « Dass eine Menge einen Staat bilde, dazu ist notwendig, dass sie eine gemeinsame Wehre und Staatsgewalt bilde. »[3]) Die Staatsform, die Gleichheit oder Ungleichheit der bürgerlichen Rechte, die Form der Verwaltung, die Ungleichheit in Bezug auf die Besteuerung, all das sind blosse Zufälligkeiten. Wenn der gänzliche Zerfall Deutschlands vermieden werden soll, so muss « es sich von neuem zu einem Staat organisieren ». Dies « würde dadurch bewirkt, dass alles Militär Deutschlands in eine Armee zusammengeschmolzen würde ».[4]) Die so entstandene Macht würde alle widerstrebenden Teile zwingen, « sich zu Deutschland gehörig zu betrachten ».

---

[1]) V. R. II 188f. Vgl. zum Folgenden: Meinecke Fr.: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte. München u. Berlin 1924, p. 427ff.; Heller: Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland.

[2]) Hegels Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, hg. von G. Lasson. Leipzig 1913.

[3]) Hegel: op. cit. 18.

[4]) Hegel: op. cit. 133f.

Hegels Machtstaatsbegriff stützt sich auf die Idee von der Einheit der Staatsgewalt. Mit der dualistischen Staatsauffassung seines Antipoden R. ist der Begriff des Machtstaates unvereinbar. Er unterscheidet « Fürstenkriege » und « Volkskriege », « Nationalstreiter » und « Soldaten des Fürsten ». Sobald man wie R. die Staatsgewalt in zwei Gewalten zerlegt, taucht das Problem auf, welche der beiden Gewalten über die Militärstaatsmacht verfügen könne, in wessen Dienst sie zu treten habe. R. will, dass die Staatsmacht nur im Interesse aller Einzelnen handle. Diese Forderung kann sie nach seiner Meinung erfüllen, wenn sie als Nationalmiliz organisiert ist. Besteht sie aber in einem stehenden Heere, dann droht immer die Gefahr, dass sie zum Werkzeug in der Hand der Regierung wird. In seiner Schrift « Ueber stehende Heere und Nationalmiliz »[1]) durchstöbert R. die Geschichte, um zu zeigen, dass die Macht des Staates immer dann im Dienste der Einzelnen und darum im Dienste der Freiheit stand, wenn sie in der Nationalmiliz verkörpert war; dass sie aber stets ein Werkzeug der Despotie wurde, wenn stehende Heere an die Stelle der « Nationalstreiter » traten.

Die Germanen erfreuten sich ursprünglich freiheitlicher Staatseinrichtungen; « jeder wehrhafte Mann zog ins Feld, wenn der Krieg nach einem Nationalbeschluss geführt ward ».[2]) Mit dem Verschwinden des freien Besitzes änderte sich die Kriegsweise. « Aus Nationalkriegen wurden allmählich Fürstenkriege, fürs ausschliessliche oder doch vorzügliche Interesse des Hauptes, nicht mehr zum gemeinsamen Vorteil der streitenden Freien » wurde jetzt Krieg geführt. Hat « des Herrschers Wille » den Krieg diktiert, « ist des Herrschers Interesse sein Beweggrund, so ist es ein Herrscherkrieg ».[3])

Die Organisation der Staatsmacht durch den Feudalstaat hält R. für weniger widerrechtlich, als diejenige des modernen absoluten Staates. Im Feudalstaat blieb den Höfen nichts anderes übrig, als durch kostspielige Werbung Söldnerheere zu bilden. « Das Volk, so viel gestanden sie sich selbst, gingen ihre meisten Kriege nichts an...; wie hätten sie es zwingen mögen, dieselben zu führen? » Die Tatsache, dass im Ständestaat ein Monarch, der « über den dritten Teil des zivilisierten Europa und zugleich über... Amerika » gebot, nicht im Stande war, « auch nur ein paar Monate lang ein Heer zu besolden, wie es heut zu Tage eine Macht des dritten Ranges nach dem Friedensfuss fortwährend erhält », führt R.

---

[1]) N. Sch. II.

[2]) N. Sch. II 172ff.

[3]) N. Sch. II 192.

auf den Umstand zurück, dass damals die « Rechtsidee » noch nicht vollständig vernichtet war. Die « Idee nämlich, dass, wo kein freies Volk oder wo kein Volkskrieg, auch keine Verpflichtung des Bürgers zum Kampfe sei und dass nur Mietvertrag den Waffenknecht mache ».

Die Bauern waren Leibeigene ihrer Herren und konnten deshalb nicht gleichzeitig Leibeigene des Fürsten sein. Die Bürger werden durch die Freiheiten der Städte vor Zwangswerbungen geschützt. Doch nach R. bewegt sich die Organisation der Staatsmacht vom Standpunkt des Vernunftrechts aus gesehen in absteigender Linie, bis sie mit dem Konskriptionssystem zu einem völlig rechtlosen Zustand wird. Die Stände wurden lenksam und halfen sogar mit, « die bloss persönlichen oder Hauskriege... als Nationalsache geltend zu machen;... und erst in der neuesten Zeit ist die Ansicht aufgekommen, wonach jeder Waffenfähige im Volke als geborener Kriegsknecht des Fürsten gilt »[1]).

Die französische Revolution handelte nach der « vernunftgemässen Regel der Volksbewaffnung », als sie das stehende Heer auflöste und alle kriegstauglichen Bürger zum Kriegsdienst verpflichtete. Ueberall dort, « wo die Kriege nur auf den Beschluss der Nation oder ihrer echten Repräsentanten... geführt werden, » hat « jeder streitfähige Bürger eine natürliche Verpflichtung » zum Kriegsdienst[2]). Nie hat nach Rs. Ansicht ein Nationalheer seine Ueberlegenheit über das Heer der Fürsten schlagender bewiesen, als das französische während der Revolutionskriege. « Den Schlägen der hochbegeisterten Nationalstreiter erlag der Bund der Könige, welcher nur mit Kriegsknechten stritt »[3]). Die stehenden Heere schienen dem Untergang nahe zu sein, als Napoleon das Milizsystem durch « widernatürliche Fortbildung » zum System der stehenden Heere erniedrigte und dieses so « zur traurigsten und heillosesten Vollendung brachte ». Die Folge von Napoleons Tyrannei aber war, dass « Volksgeist in die Heere der Monarchen kam und hierdurch das Interesse, wie der Sieg von den Fahnen Frankreichs zu jenen der Coalition überging »[4]). R. begründet und entschuldigt sein näheres Eingehen auf die Revolutionskriege mit diesem « eigentümlichen Charakter » derselben.

Zum Eroberungskrieg ist freilich das Nationalheer weniger brauchbar, « als das aus Soldaten bestehende ». R.

---

[1]) W. G. VII 143f.
[2]) N. Sch. II 220.
[3]) W. G. IX 132.
[4]) W. G. IX 132.

lehnt aber alle Machtpolitik ab, und deshalb ist für ihn dieser scheinbare Mangel des Nationalheeres « weltbürgerlich betrachtet, ein kostbarer Vorzug »[1]). Umso geeigneter hält R. das Nationalheer für den Verteidigungskrieg; hier ist es stark « durch lebendige Teilnahme am Gegenstand oder Zweck des Krieges durch Liebe für Heimat, Familie und eigenen Herd »; es eignet sich um so besser, je mehr die « einheimische Verfassung jenen teuren Gütern Schirm und Pflege gewährt ».

Rs. politisches Denken ist ganz auf die innere Politik gerichtet; auch die Organisation der staatlichen Macht ist bei ihm bedingt durch Gründe der inneren Politik. Die allgemeine Dienstpflicht im stehenden Heer hält R. für eine fortwährende Bedrohung der Freiheit. Wenn alle nachwachsenden Bürger zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet werden, « so wird allerdings die ganze Nation soldatisch, d. h. von den Gesinnungen des Mietlings und Kriegsknechts durchdrungen werden. Alle Bürger haben alsdann die Schule des soldatischen Gehorsams gegen den Herrn, und des soldatischen Uebermuts gegen das Volk durchlaufen; sie werden auch fernerhin soldatisch gehorsam und verarmt an Freiheitsgedanken, so wie uneingedenk der Nationalwürde sein... »[2]). R. verlangt deshalb, dass den Soldaten das Aktivbürgerrecht entzogen werde; wo das System des stehenden Heeres herrscht, da müssen die « kräftigsten Söhne aus der Bürgerrolle gestrichen werden ». Die Widerrechtlichkeit dieses Zustandes ergibt sich für R. aus dem Vernunftrecht, nach welchem ein Bürger nie dazu verpflichtet werden kann, auf sein Bürgerrecht zu verzichten[3]).

Ein Hauptgrund aber, warum die « Wohldenkenden » das Milizheer dem stehenden Heer vorziehen, ist, dass jenes « unbrauchbar zum bösen Krieg einer etwa tyrannischen Regierung wider das eigene Volk » ist. Nie wird es « seinen Arm leihen zur gewaltsamen Unterdrückung des Rechts und der Freiheit, nie den Feinden der Nationalsache als blindes Werkzeug dienen »[4]). Wenn den Engländern mehr Freiheiten geblieben sind, als den andern Völkern, so verdanken sie das der « vergleichungsweisen Kleinheit ihres stehenden Heeres »[5]). R. zählt das Milizsystem oder, wie er es auch nennt, « das System der Landwehr » geradezu zu den Garantien der Verfassung: « Die Landwehr ist das Bollwerk der volkstümlichen Constitution »[6]).

---

[1]) Lex. III 736f. Art. « Conscription »; N. Sch. II 202f.
[2]) N Sch. II 208.
[3]) N. Sch. II 149.
[4]) Lex. III 736 Art. « Conscription ».
[5]) Aretin III 9; W. G. IX 206.
[6]) Aretin III 260.

R. hat dann die Prinzipien aufgestellt, nach welchen der konstitutionelle Staat seine Macht zu handhaben hat: nur die Volksrepräsentation hat das Recht, Truppen aufzubieten, sie bestimmt auch die Dauer des Dienstes. « Die Regierung kann dieselbe abkürzen; zur Verlängerung aber ist ein neues Dekret der Nationalrepräsentation nötig ».

Rs. Staat ist nicht Macht, sondern Recht. Die Macht ist nur anzuerkennen, wenn sie im Dienste des Rechts steht. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, darf die Macht des Staates gross sein. Es lag auch gar nicht in Rs. Absicht, die Macht des Staates zu schwächen; die nach dem Milizsystem organisierte Staatsmacht hielt er ja für stärker und geeigneter zum Verteidigungskrieg, als die im stehenden Heere verkörperte. Angriffskriege aber sind immer widerrechtlich; die Staatsmacht soll sich dazu gar nicht eignen; sie stände ja nicht im Dienste des Rechts. Staatliche Machtpolitik, Aussenpolitik überhaupt liegt jenseits von Rs. Horizont; die Innenpolitik absorbiert ihn ganz.[1]) Die Schlachten von Waterloo und Leipzig waren wichtige Ereigniss, « aber reiner erfreuend, edler, für den Zeitgeist bedeutsamer und für die Zukunft segensvoller war der Triumph der populären französischen Kammer » vom Jahre 1828[2]). Aus derselben Geistesverfassung erklärt sich das vernichtende Urteil Rs. über sämtliche Eroberer der Weltgeschichte. Kaiser Maximiliam, der den Landfrieden schuf, « verdient... in den vaterländischen Herzen hoch über allen Kriegshelden und Eroberern zu stehen ».[3]) Wenn R. sich doch mit den Beziehungen der Staaten untereinander befasst, so beurteilt er dieselben nach den Prinzipien seiner Innenpolitik. Für die Idee der Staatsräson ist demnach in Rs. System kein Raum. Er kennt kein « Wohl der Gesamtheit », das nicht identisch wäre mit dem Wohl jedes Einzelindividuums[4]). Nach R. ist ja der Staat nicht eine lebendige Persönlichkeit, sondern bloss eine Rechtsanstalt. Einzig den bewusst wollenden Willen der Individuen verdankt der Staatswille seine Existenz. Aus welchem Grunde soll er dann einem andern Gesetz unterworfen sein als die Einzelwillen? R. ordnet nicht nur das öffentliche Recht dem Privatrecht, den Menschenrechten unter; er erklärt auch, dass diese die Staatsgewalt auch in auswärtigen Dingen beschränken; der Staatsvertrag schliesse nämlich « nach seinem idealen Inhalt » alles

---

[1]) Vgl. Wahl A.: op. cit. 575.

[2]) N. Sch. I 168.

[3]) W. G. VI 197.

[4]) Vgl. über die Beziehungen zwischen Naturrecht und Staatsräson: Meinecke Fr.: op. cit. 429.

Unrecht gegen Fremde aus. Solches Unrecht wäre mittelbar auch eine « Rechtskränkung der eigenen Glieder ».[1]) « Erst Macchiavelli hatte die Stirne die Politik durchaus vom Recht zu entbinden und in fluchwürdiger Lehre, bloss auf das Erfolgverheissende, ohne Rücksicht auf Recht, Pflicht und Ehre, seinen Blick zu richten. « Man mag Macchiavellis Buch interpretieren, wie man will, in den Augen Rs. ist es ein « wirkliches Lehrsystem » der « Abscheulichkeit ».[2]) R. ist sich bewusst, dass keine positivrechtliche Autorität existiert, die den Verkehr der Staaten unter sich regeln könnte; das ist aber für ihn kein Grund, das Leben der Staaten untereinander von der Macht regulieren zu lassen. « Es bleibt ... für die Regulierung der so unendlich wichtigen, für die Schicksale der gesamten Menschheit unermesslich folgenreichen Wechselwirkung der Völker und Staaten ... nur die Autorität des Vernunftrechts übrig. »[3]) Das Vernunftrecht in dieser Hinsicht heisst Völkerrecht. Für R. ist auch das Völkerrecht Individualrecht. Die « Urrechte ... reden zumal laut im Völkerrecht und übergeben den Uebermut der Welteroberer, die Anmassungen herrischer Mutterländer, die tyrannischen Diktate der Gewaltigen zur See wie zu Land, dem Abscheu der Geschlechter » . Als eines der wichtigsten Postulate des Völkerrechtes betrachtet R. das Selbsbestimmungsrecht der Völker. Weder der Wille eines Machthabers, noch « die souveräne Macht der Nation » sind im Stande, von Staatsbürgern bewohntes Land an einen andern Staat abzutreten. Die Abgetretenen würden ihrer gesellschaftlichen Rechte beraubt; dadurch würde der Gesellschaftsvertrag gebrochen, der « gegen das Preisgeben irgend eines Gliedes » streitet. In Uebereinstimmung mit den Ideen der französischen Revolution erklärt R., dass eine Abtretung rechtlich nur möglich sei « mit Einwilligung der Abzutretenden ... die Bevölkerung des abzutretenden Bezirkes oder Landes müsste ... dazu ihre Beistimmung erklären ».[4])

R. verurteilt aufs schärfste alle Annexionen, die unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker durchgeführt worden sind — von der Eroberung Palästinas durch die Juden bis zum « Raub Schlesiens » und Polens[5]). Die Teilung Polens nennt R. « das traurigste Schauspiel in der neueren Geschichte ... die ... entsetzlichste ... Verletzung

---

[1]) V. R. II 133.
[2]) V. R. II 35.
[3]) Lex. XI Art. « Naturrecht » 162; Lex. I 175 Art. « Abtretung ».
[4]) Lex. I 175ff. Art. « Abtretung ». W. G. VIII 314.
[5]) V. R. I 108; W. G. VIII 272.

des Völker- und heiligsten Menschenrechts ... moralisch gewürdigt ... unendlich schrecklicher » als die « hunnischen und vandalischen Gräuel ». Polens Untergang verkündete mit Donnerstimme der zivilisierten Welt ... die siegende Herrschaft der Gewalt und sonach den Fall alles öffentlichen Rechts ».[1]) Polen « wird auferstehen, wenn die Tage der grossen Entscheidung kommen »; die Unterdrücker werden dann die Rache der Polenfreunde, d. h. des vernünftigen, für Menschen und Völkerrecht erwärmten Teiles der europäischen Bevölkerung empfinden[2]).

Das Völkerrecht hat aber nicht nur den Besitzstand der Einzelstaaten zu garantieren, sondern es hat diese auch zu schützen vor Eingriffen fremder Mächte in ihre innern Angelegenheiten. R. wendet sich gegen diejenigen Mächte, die sich berechtigt glauben, in das Verfassungsleben von Nachbarstaaten einzugreifen, um dort die freiheitliche Entwicklung, aus der ihnen Gefahr drohen könnte, zu verhindern. « Sich eine Verfassung zu geben, die dem selbsteigenen Meinen und Wollen entspricht, kann keinem Volke verboten werden, ohne ihm die Selbständigkeit, die Bedingung seines Lebens als Volk oder Staat, zu rauben. »[3]) Statt ein Interventionsrecht zu beanspruchen, sollten jene Mächte durch Reformen den « Brandstoff » in ihren eignen Staaten vernichten. Die Intervention wegen Verfassungsänderungen ist eine Verletzung des Rechts durch die Gewalt, die « allem Völkerrechte Zernichtung droht ... ».[4])

Das Widerstandsrecht.

Die Anhänger des Widerstandsrechtes haben dieses abgeleitet entweder aus Einrichtungen des positiven Rechts oder aus dem Naturrecht.[5]) Der Dualismus des ständischen Staates war die Quelle des Widerstandsrechts im positiven Staatsrecht. Monarch und Stände sind im ständisch organisierten Staat von eineinder unabhängige Rechtssubjekte, die sich in die Staatsgewalt teilen. Die Hoheitsrechte beider Instanzen sind « gleichmässig ursprünglich, unentziehbar und selbstän-

---

[1]) W. G. IX 283, 197.

[2]) N. Sch. I 351.

[3]) Lex. VIII 382 Art. « Intervention ».

[4]) W. G. IX 110, 191.

[5]) Zum Folgenden vgl. Wolzendorff K.: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1916.

dig »[1]); sie sind nicht vom Volk übertragene Rechte. Die Stände arbeiten mit dem König zusammen, solange dieser ihre Rechte nicht verletzt; wenn er dies tut, bekämpfen sie ihn — sie üben das Widerstandsrecht aus. Wolzendorff[2]) hat gezeigt, dass selbst das Widerstandsrecht der Monarchomachen auf dem positiven Recht, auf dem Widerstandsrecht der Stände beruht, und das, trotzdem sie die Begriffe « Volkssouveränität » und « Herrschaftsvertrag » in ihre Systeme aufgenommen haben. Mit dem Sieg des absoluten Staates über den Ständestaat verschwanden die Stände und damit die Möglichkeit, das Widerstandsrecht aus positivrechtlichen Einrichtungen abzuleiten.[3]) Nun musste man zum Naturrecht Zuflucht nehmen, um den absoluten Staat bekämpfen zu können.

Die neue Widerstandslehre baute sich auf der Idee der Volkssouveränität auf; verfolgen wir sie bei ihrem konsequentesten Vertreter, bei Rousseau. Nach dem Prinzip der Volkssouveränität ist das Volk souveräner Gesetzgeber; « ... à l'instant que le gouvernement usurpe la souveraineté, le pacte social est rompu; et tous les simples citoyens, rentrés de droit dans leur liberté naturelle, sont forcés, mais non pas obligés d'obéir ».[4]) Indem die Regierung Rechte an sich reisst, die ihr nicht gehören, zerstört sie den Gesellschaftsvertrag und damit die rechtliche Bindung der Einzelnen; sie übt gegenüber dem Volke faktische Gewalt aus und verwandelt das rechtliche Verhältnis, das zwischen Staatsbürgern und Regierung bestand, in ein rein faktisches, d. h. es herrscht dann ein Zustand, in dem allein die Macht ausschlaggebend ist. Rousseau befasst sich nicht nur mit dem Zustand der nach vollendetem Rechtsbruch der Regierung eingetreten ist, und in dem nach seiner Auffassung das Widerstandsrecht etwas ganz Selbstverständliches ist, sondern er handelt auch von den « moyens de prévenir les usurpations du gouvernement ». Die vollständige Abhängigkeit der Regierung von der « volonté générale » macht die Vorbeugungsmassregeln möglich; « ... les dépositaires de la puissance exécutive ne sont point les maîtres du peuple, mais ses officiers ; ... il peut les établir et les destituer quand il lui plaît ! ... il n'est point question pour eux de contracter, mais d'obéir ». Die sich regelmässig vereinigenden Volksversammlungen sollen immer durch folgende zwei Fragen eröffnet werden: « La première : S'il plaît

---

[1]) Jellineck: op. cit. 696f.; Wolzendorff: op. cit. 71ff.
[2]) Wolzendorff: op. cit. 123ff.
[3]) Wolzendorff: op. cit. 324f.
[4]) C. s. Liv. III chap. X.

au souverain de conserver la présente forme du gouvernement. La seconde : S'il plaît au peuple d'en laisser l'administration à ceux qui en sont actuellement chargés ».[1]) So ist es Rousseau gelungen, ein Widerstandsrecht von nie dagewesener Schärfe zu konstruieren, ohne in die dualistische Staatsauffassung zurückzufallen; vielmehr hat gerade die in der « volonté générale » verkörperte Einheit der Staatsgewalt seine Konstruktion möglich gemacht.

Das sind die Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung des Wiederstandsrechtes. Unsere Aufgabe ist nun, an Hand derselben Rs. Widerstandslehre darzustellen. Der Hinweis auf die geschichtlichen Haupttypen ist um so notwendiger, als Rs. Theorie nach dem Urteile Wolzendorffs nichts anderes ist als ein « Aufguss der, ihres inneren Gehaltes beraubten, Aeusserlichkeiten der monarchomachischen Lehre mit zeitgemässeren Redeformen ».[2])

Schon bei der Analyse des Wesens des R'schen Staates haben wir gesehen, dass R. zwar bestrebt ist, mit Hilfe der Rousseau'schen Idee vom Gesamtwillen die Einheit der Staatsgewalt herzustellen, dass er aber im Dualismus stecken bleibt, weil die beiden Organe des « idealen Gesamtwillens » in Wirklichkeit selbständige Rechtsindividuen geblieben sind. Bei dieser dualistischen Teilung der Staatsgewalt war es für R. naheliegend — nach Analogie des Ständestaates — die Ausübung des Widerstandsrechtes dem natürlichen Organ des Gesamtwillens, der Volksvertretung zu übertragen. Vor ihm hatten das schon Pölitz und Strombeck getan.[3])

Nach Rs. Lehre sind die Landstände « das Volk im Kleinen »; sie « haben mit dem gesamten Volke alle Interessen und Wünsche gemein und sprechen also natürlich, ja fast notwendig... den wahren Volkswillen aus ».[4]) Der Monarch aber kann dem Volke entgegengesetzte Interessen haben; er « steht dem Volke gegenüber ». Wenn nun die Regierung eines konstitutionellen Staates die Verfassung verletzt, so bleibt zwar der König nach der staatsrechtlichen Fiktion: « Der König kann nicht Unrecht tun », unverantwortlich, seine Minister aber können von der Volksrepräsentation in Anklagezustand versetzt werden. Sie sollen sich vor einem « ausserordentlichen, eigens hiezu bestehenden oder jedesmal zu bildenden Staatsgerichtshof » verantworten[5]). R. betrachtet

---

[1]) C. s. Liv. III chap. XVIII.
[2]) Wolzendorff: op. cit. 450.
[3]) A. a. O. 448.
[4]) S. kl. Sch. I 77.
[5]) V. R. II 240f.

es als eine « wahre Wohltat für den König », dass er gezwungen werden kann, sich der Volksrepräsentation und der mit ihr übereinstimmenden öffentlichen Meinung zu fügen und sich belehren zu lassen « über die Verwerflichkeit der von seinen Ministern eingeschlagenen Richtung ».[1])

Wenn die Regierung die Rechte eines Einzelnen verletzt, so hat dieser das Recht, an die Volksrepräsentation zu appellieren. Die Gesellschaft hat nämlich « nach dem vernünftigen Inhalt des Socialcontractes, als Gegenleistung für die dem Einzelnen obliegende Pflicht des Duldens, die Schuldigkeit auf sich genommen, jedem evidenten Unrecht, das einem ihrer Glieder widerführe, helfend oder verteidigend entgegenzutreten ».[2]) Nur im konstitutionellen Staate kann die Gesellschaft diese « Schuldigkeit », das Widerstandsrecht, « auf ordnungsmässige Weise » ausüben; denn nur hier besteht ein Organ, die Volksrepräsentation, welches das Widerstandsrecht im Namen der Gesellschaft handhaben kann.

Vergleichen wir diese Theorie Rs. über die Ausübung des Widerstandsrechts durch die Volksrepräsentation mit derjenigen Rousseaus, so finden wir bei beiden die Tendenz zur Schwächung der Exekutivgewalt; bei R. freilich in viel geringerem Grade. Doch ist die von R. geforderte Ausübung des Widerstandsrechts durch die Volksrepräsentation nur möglich, wenn diese der Regierung überlegen ist. Rousseau beugte der Usurpation von seiten der Exekutivgewalt vor, indem er der Volksversammlung das Recht gab, die Regierung jederzeit abzusetzen; R. begnügte sich mit dem Recht der Volksrepräsentation, die fehlbaren Minister vor ein Gericht zu stellen.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache im despotischen Staat, in welchem die Gesellschaft kein natürliches Organ, keine Repräsentation besitzt. Wenn die absolute Staatsgewalt rechtwidrig handelt, so erklärt R. in voller Uebereinstimmung mit Rousseau, den Sozialkontrakt als gebrochen, und das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten ist dann « bloss faktisch ». « Also Krieg kann wohl sein, zwischen König und Volk — und schrecklich genug, wenn solch ein Aeusserstes eintritt — wenn nämlich der völlige und evidente Bruch des Vertrages die Bande des Gehorsams löst und die ihres bürgerlichen ... Rechtszustandes beraubte ... Nation in den reinen Naturzustand gegenüber ihrem Dränger setzt. »[3]) R. macht aufmerksam auf den « unendlichen Unterschied » zwischen einem Staat, in dem man mit gesetzlichen Mitteln den

---

[1]) Lex. III 786 Art. « Constitution ».
[2]) V. R. II 116.
[3]) V. R. II 119.

Rechtsverletzungen der Regierung entgegentreten kann und einem Staat, in welchem solche Mittel fehlen und « also nichts anderes als physische Gewalt übrig bleibt, um gegen den äussersten Missbrauch der Gewalt sich zu verteidigen ».[1]) Viele Regierungen verweigern dem Volke die Aeusserung seines Willens durch eine Repräsentation, in der Absicht, den Zwiespalt zwischen ihrem Willen und dem Volkswillen zu verschleiern. « Aber es ist dies ein gleich gefährliches, als ungerechtes Beginnen. Denn das dergestalt in den Zustand der Rechtslosigkeit versetzte, lediglich der Gewalt anheimgefallene Volk, sieht sich eben dadurch an dieselbe Gewalt als das jetzt noch einzig mögliche Rettungsmittel verwiesen. »[2]) Ein Volk, das « eine höhere, über der Gewalt thronende, moralische Macht des Rechts anerkennt », wird « um desto zuversichtlicher von der Unterdrückungsgewalt an das Selbstbefreiungsrecht appellieren ». Es wird das Recht zur Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes nur abhängig machen von der dazu notwendigen Gewalt[3]).

Mit unverhohlener Ironie macht R. darauf aufmerksam, dass Oesterreich im Jahre 1809 « durch seine Manifeste die Völker des Rheinbundes und Italiens zum Aufstande gegen den Unterdrücker des öffentlichen Rechtszustandes » aufgefordert habe und dass die im Jahre 1813 zu Kalisch versammelten Fürsten dasselbe getan hätten. « Da anerkannten sie wohl auf die unzweideutigste Weise das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Recht des Selbsturteils über die Rechtmässigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch der Auflehnung gegen unrechtmässige Gewalt. »[4])

Bevor der Untertan sich dem ihm entgegentretenden Inhaber der Staatsgewalt unterwirft, ist er verpflichtet, von der Rechtmässigkeit der Gewalt desselben sich zu überzeugen, d. h. er hat zu prüfen, ob der ihm Befehlende im wirklichen Besitze der Regierungsgewalt ist. Nach « äusserlichem Recht » hat der Einzelne nur das « Faktum », nicht aber den « Titel des Besitzes » zu untersuchen, der Gesamtheit steht das Recht der Prüfung des Titels zu.[5]) Wenn der Einzelne in seinen Rechten gekränkt wird, so ist er deshalb noch nicht zum Aufruhr berechtigt; wenn die Empörung auch kein Unrecht wäre gegenüber der das Recht verletzenden Regierung, so wäre sie doch eine « Unrecht... gegen die Gesamtheit ».

---

[1]) Lex. VIII 239 Art. « Hochverrat ».
[2]) V. R. II 224; Lex. VIII 667 Art. « Joseph II. ».
[3]) N. Sch. II 354.
[4]) Lex. VIII 231f. Art. « Hochverrat ».
[5]) Lex. VIII 232 ibid. V. R. II 108ff.

« Wer um seines persönlichen Rechts oder Interesses willen dem ganzen Staat solche Gefahr bereitet, der bricht den Socialcontract und stellt sich feindlich auf gegen das Vaterland. »[1]) Pflichten gegen die Gesamtheit aber gibt es nur dann, wenn eine « in Lebenskraft bestehende Gesamtheit » existiert. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wenn nicht eine Gesellschaft mit « Gesamtrecht und Gesamtwillen » vorhanden ist, sondern nur eine « Summe oder ein Haufen von derselben Herrschaft untertanen Knechten », dann gibt es auch keine Verpflichtung « gegen eine solche ... bloss ideale oder gedichtete Gesamtheit ». Nur die gegen den Aufruhr angedrohten Strafen können dann den in seinem Recht verletzten Einzelnen zum Gehorsam zwingen. « Jeder Einzelne mag sich, wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, verteidigen, so gut er es im Stande ist. »[2]) Er weiss, dass er dadurch das « äussere Recht » verletzt und deshalb « im Falle des Misslingens, die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat ». Dennoch aber wird der Einzelne sich erheben, wenn er annehmen darf, dass er im Sinne aller handle und dass diese sich ihm auch anschliessen werden. Der Erfolg, d. h. « die Zustimmung ... der Mehrheit » ist das Kriterium der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Empörung[3]). Wenn sich die Nation in zwei Lager spaltet, so wird der Aufruhr zum Bürgerkrieg; « das Recht ist zweifelhaft geworden und erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten — als anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht ».[4]) Nach der Entscheidung gibt es nur « Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und Verbrecher ».

In gleicher Weise hatte auch Fichte das formelle Recht des sich empörenden Einzelnen von der Zustimmung der Gesamtheit abhängig gemacht; auch erklärte er sie wie R. im Falle des Scheiterns für strafbar, « obwohl sie wohl nach innerem Rechte ... Märtyrer des Rechts sein mögen ».[5]) Wie bei Fichte, so kann auch bei R. das Volk nie Rebell sein, denn entweder ist das Volk Träger des ihm durch die Verfassung garantierten Teiles der Staatsgewalt; dann erhebt es sich nicht; oder aber es ist rechtlos; dann ist der Zustand bloss faktisch, d. h. nicht durch das Recht, sondern durch die Macht bestimmt[6]).

---

[1]) V. R. II 113; Lex. VIII 237 ibid.
[2]) Lex. VIII 238 ibid.
[3]) Lex. VIII 223.
[4]) Lex. VIII 240.
[5]) Zitiert von Wolzendorff: op. cit. 405.
[6]) Ueber Fichtes Widerstandslehre vgl. Wolzendorff op. cit. 403ff. Wolzendorff hat darauf hingewiesen, dass alle spätern Wider-

Bleibt aber der sich empörende Einzelne ohne genügenden Anhang, dann ist er strafbar; « Hochachtung » und « Bewunderung » verdient er; aber « das strenge Recht nimmt ihn nicht mehr in Schutz ». Dennoch verlangt R. vom Einzelnen, dass er sich weigere, « als Werkzeug der Verletzung » von Rechten zu dienen, auf die man bei Abschluss des Staatsvertrages unmöglich hat verzichten können. « Und sollte er das Opfer seiner Weigerung werden: er hätte doch recht gehandelt und wäre eben Märtyrer seiner Pflicht, ja einer dreifachen heiligen Pflicht, gegen sich selbst, gegen den Mitbürger und gegen das Vaterland. »[1])

R. gibt zu, dass es nicht möglich ist, ein Insurrektionsrecht in die Verfassung aufzunehmen; er hält es auch für überflüssig, weil nach seiner Theorie der Vertragsbruch « das blosse naturrechtliche Verhältnis » zur Folge hat. Wenn aber das « äussere Recht » im Interesse der Staatsordnung die Bestrafung aller Empörer fordern muss, so soll doch bei der Bestrafung auf die Motive der Handelnden Rücksicht genommen werden und auf den Zustand des öffentlichen Rechts.

« Russel und Sidney, die nach der Rye-House-Verschwörung hingerichtet wurden, nennt die Nachwelt ... mit Liebe und Ehrfurcht, obwohl sie sich gegen die damals bestehende Staatsgewalt erhoben »; dasselbe taten ja auch die « glorreichen Stifter der helvetischen und der holländischen Freiheit ».[2])

Für unbedingt notwendig zum Schutze der vom Unglück verfolgten Ausüber des Widerstandsrechtes hält R. das Asylrecht. Die Ausübung des Widerstandsrechts hat nach seiner Meinung in der Geschichte eine grosse und oft segensreiche Rolle gespielt. Alle Umwälzungen « waren begleitet von Aechtungsdekreten gegen den besiegten Teil; und wie gross wäre überall die Blutarbeit der Henker geworden, wenn die fremden Staaten die flüchtigen Verfolgten ausgeliefert hätten ». Wie hoch R. die Bedeutung des Widerstandsrechts einschätzt, sehen wir daraus, dass er das Prinzip der Auslieferung als einen « Todesstoss für die kostbarsten Freiheitsinteressen

---

standstheoretiker von Fichte abhängig seien. Für R. bestätigt sich das in manchen Punkten; auch Fichte hatte z. B. die Empörung als Ordal charakterisiert. Der Hauptunterschied zwischen beiden dürfte darin bestehen, dass R. die Ideen der Volkssouveränität und des Staatsvertrags wieder unmittelbar hat wirken lassen, während Fichte im Anschluss an die Gesetzgebung der franz. Revolution eine positivrechtliche Organisation des Widerstandsrechtes versuchte, was R. unbedingt ablehnte.

[1]) V. R. II 112.

[2]) W. G. VIII 85.

aller Einzelnen und mittelbar für den gesamten Rechtszustand der Welt » bezeichnet[1]).

Sehen wir schon aus diesen Aeusserungen Rs. zur damals stets akuten Asylfrage, dass seine Widerstandslehre nicht reine Theorie sein sollte, sondern für die politische Wirklichkeit bestimmt war, so kommt das noch deutlicher zum Ausdruck in seiner Stellungnahme zur Julirevolution.

R. nennt die Julirevolution « die glorreiche, für Europa und die Welt, wie für Frankreich Heil verheissende Revolution der zwei grossen Wochen ».[2]) In ihren Ursachen und in ihrem Verlauf bietet sie R. ein wahres Musterbeispiel für seine Widerstandslehre. Durch die « vermessenen Ordonnanzen » hatte die französische Regierung die Verfassung verletzt und den « bloss faktischen Zustand der Gewalt » geschaffen. « Und welches mutige Volk zum Schirm seiner teuersten Güter an die Gewalt verwiesen wird, dasselbe schreitet zu solcher Gewalt. »[3]) Besonders bewunderungswürdig schien R. das Volk von Paris; « aus selbsteigenem Antrieb ... rein aus Vaterlands- und Freiheitsliebe » stürzte es sich in den Kampf. Der Freund des Vernunftrechts geht an den Gräbern der für « frivole Herrscherlaunen » gefallenen Soldaten kalt vorüber; « aber den gefallenen Helden der grossen Woche, den Befreiern ihrer Nation und der europäischen Menschheit weiht jeder Fühlende Tränen der Rührung, der Bewunderung und des feurigsten Dankes ». Selbst die Soldaten traten in « edlem Ungehorsam » auf die Seite des Volkes, « welchem anzugehören sie mit Stolz sich erinnerten... »[4])

Rs. Theorie vom Recht des Widerstands ist nach dem Urteil Wolzendorffs[5]) in der Revolution von 1848 in die Tat umgesetzt worden. Er selber hat sich dessen während seiner ganzen politischen Tätigkeit als Drohmittel gegenüber den absolutistischen Regierungen bedient. Konstitutionelle Staaten, « Licht liebende Regierungen » haben nach seiner Ansicht nichts davon zu fürchten. Zur Selbsthilfe greifen nur diejenigen Völker, denen keine gesetzlichen Organe gewährt wurden, mittelst welchen sie ihre Rechte hätten durchsetzen können. Liberale Verfassungen — oder Republik, d. h. Revolution heisst die Alternative, die R. den absolutistischen Regierungen stellt[6]).

---

[1]) Lex. VIII 230 Art. « Hochverrat ».

[2]) N. Sch. I 285.

[3]) Allg. G. IV 383.

[4]) N. Sch. I 252ff.

[5]) Wolzendorff: op. cit. 456.

[6]) Lex. III 795f.; Lex. I, p. XXff. Vorwort; Lex. I 550 Art. « Anarchie »; N. Sch. I 304, 356.

Die Idee des Fœderalismus

Indem wir Rs. Ideen über das Verhältnis von Individuum und Staat dargelegt haben, sind wir wiederholt auf zwischenstaatliche Körperschaften gestossen, die R. zugunsten der Freiheit des Individuums geopfert wissen wollte. Es bleibt uns nun noch übrig, seine Auffassung von Wesen und Berechtigung der zwischen Staat und Individuum liegenden Verbände genauer kennen zu lernen.

In den Systemen der Naturrechtler hatte es sich meist darum gehandelt, entweder die Staatsgewalt durch Vernichtung der Rechte des Einzelnen aufs höchste zu steigern und so den Absolutismus zu begründen, oder den Staat zum blossen Diener des Individuums zu erniedrigen, um letzterem eine möglichst ausgedehnte Freiheitssphäre zu sichern. In beiden Fällen wurden die Zwischenverbände geopfert — entweder dem souveränen Individuum oder dem souveränen Staate[1]).

Mit dem Ausbruch der franz. Revolution verwirklichte die korporationsfeindliche Richtung in Frankreich ihre Theorie. Turgot und Rousseau waren ihre konsequentesten Vorkämpfer gewesen. Nach Turgot ist das oberste Gesetz des Staates dass allgemeine Wohl. Wenn die zwischenstaatlichen Verbände — fondations oder corps particuliers — diesem nicht mehr dienen, so sollen sie nicht weiter existieren — « comme si des particuliers ignorants et bornés avaient eu le droit d'enchaîner à leurs volontés capricieuses les générations qui n'étaient point encore ... » Die Individuen haben eigene Rechte; sie haben auf einen Teil derselben verzichtet, um durch die Gründung des Staates den Rest zu garantieren. «Mais les corps particuliers n'existent point par eux-mêmes ni pour eux ; ils ont été formés pour la société ; et ils doivent cesser d'être au moment qu'ils cessent d'être utiles. » Mit einem Bilde zeigt Turgot dann, dass die jetzt lebende Generation gezwungen sei, über den Willen und die Einsetzungen der vergangenen Generationen hinwegzuschreiten: « Si tous les hommes qui ont vécu avaient eu un tombeau, il aurait bien fallu pour trouver des terres à cultiver, renverser ces monuments steriles, et remuer les cendres des morts pour nourrir les vivants »[2]).

In Rousseaus Staat ist für Zwischenverbände kein Raum, weil durch sie die Bildung der volonté générale erschwert oder gar verunmöglicht würde. Wenn die Individuen isoliert dem

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Gierke O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1913. IV 489ff. und Gierke: Althusius 256ff.
[2]) Encyclopédie VII 75 paragr. 6. Art. « Fondation ».

Staate gegenüber stehen, so ist es möglich, aus der grossen Zahl der unter sich wenig verschiedenen Einzelwillen den wahren Gesamtwillen zu berechnen. Sind aber Individuen Mitglieder der « associations partielles », so richten sich deren Einzelwillen in erster Linie nach den Interessen dieser Verbände, die im Widerspruch stehen können mit dem Interesse der Gesamtheit. Die volonté générale sollte sich nun aus Gruppen von Einzelwillen bilden, die sich aus Privatinteressen gruppiert haben. Sollte es dann einem Verbande gelingen, alle übrigen zu unterwerfen, so kann keine volonté générale mehr entstehen; « et l'avis qui l'emporte n'est qu'un avis particulier ». Il importe donc, pour avoir bien l'énoncé de la volonté générale, qu'il n'y ait pas de société partielle dans l'Etat, et que chaque citoyen n'opine que d'après lui. »[1])

Nicht alle Naturrechtler aber hatten die Vernichtung der zwischenstaatlichen Körperschaften erstrebt. Althusius hatte in Deutschland eine Richtung begründet, die den Zwischenverbänden dieselbe naturrechtliche Basis zu geben versuchte, die der Staat erhalten hatte. Danach baut sich der Staat auf aus Individuen, Familien Berufsgenossenschaften, Gemeinden und Provinzen; vom Individuum aus gibt jeder Verband nach oben so viel Rechte ab, als zur Bildung des nächsthöhern Gliedes erforderlich ist; jeder Verband erhält so seine eigene Freiheitssphäre, sein eigenes Leben. Der Gesellschaftsvertrag wird zur Quelle aller überindividuellen, rechtlichen Verbände[2]).

Nettelbladt bildete diese Theorie weiter aus, indem er den Körperschaften wie den Individuen « angeborene natürliche Rechte « verlieh. Er konnte das tun, da er die natürlichen Rechte zerlegte in jura « personæ moralis » und in « jura singulorum ». Mit den erstern wird die Gesellschaft geboren; sie ist so zu einer mit gleichem Recht wie das Individuum ausgerüsteten moralischen Person geworden[3]).

Aus historischen und politischen Gründen tritt Montesquieu für die Erhaltung der « pouvoirs intermédiaires » ein. Der Monarch wird zwar von ihm als die Quelle aller Staatsgewalt anerkannt; aus der Quelle aber muss ein Teil der Staatsgewalt durch « canaux moyens » den « pouvoirs intermédiaires » zufliessen, um von diesen ausgeübt zu werden. Als die wichtigsten Zwischengewalten betrachtet Montesquieu den Adel, die Geistlichkeit und die Parlamente; ein Grundgesetz der Monarchie ist: « point de monarche, point de nob-

---

[1]) C. s. liv. II chap. III 163f.

[2]) Gierke: Genossenschaftsrecht IV 345ff.; Althusius 99ff, 243ff.

[3]) Gierke: Genossenschaftsrecht IV 510ff.

lesse; point de noblesse, point de monarche. Mais on a un despote ».[1]) Selbst wenn man die Zwischengewalten als Uebel betrachtet, muss man für ihre Erhaltung eintreten, « car comme le despotisme cause à la nature humaine des maux effroyables, le mal même qui limite est un bien ».[2])

In ähnlichem Geiste hatte in Deutschland Justus Möser für die Rechte der Zwischengewalten gekämpft. Auf ihm aber fusste der Freiherr vom Stein, der Restaurator der preussischen Städtefreiheit. Für Stein war die Reform der Städteverfassungen im Geiste der föderalistischen, der genossenschaftlichen Idee ein Stück Wiederbelebung der germanischen Vergangenheit.[3])

R. hat sich mit allen besprochenen Richtungen auseinandergesetzt. Wir haben gesehen, dass er die Existenz kirchlicher Zwischenverbände — Klöster oder Stiftungen — restlos vom Willen der Gesamtheit abhängig macht: « Der Rechtsbestand jeder Stiftung ist abhängig von der Fortdauer desjenigen Staatsgesetzes, welches ihn anerkannte. » Turgot hat sich nicht entschiedener gegen das Eigenrecht der Zwischengewalten ausgesprochen. Ebenso restlos verwirft R. den Adel.

Diejenigen, die den Adel zu den Körperschaften rechnen, die Verfassung und Freiheit schützen, tun es aus « Verworrenheit der Begriffe » oder aus « barem Uebermut oder Knechtssinn ».[4]) R. wendet sich gegen Montesquieu, der « historisch mehr, als staatsrechtlich » denkend, den Adel zwischen Volk und König gestellt wissen wollte; nach Rs. Meinung kann der Adel nur entweder auf Kosten des Königs oder des Volkes oder auf Kosten beider leben.[5])

Uebrigens widerspricht die Existenz des Adelsstandes dem konstitutionellen Staat, d. h. dem Staat, der dem « Vernunftrecht mit Prinzipien und Einrichtungen » huldigt und « für dessen Bürger das erste Gesetz das der Gleichheit in Ansehung bürgerlicher Rechte und Pflichten ist... ».[6]) Rechtsungleichheiten sind nur so lange rechtsgültig, als der Gesamtwille sie anerkennt. Der Adelsstand fällt, wenn der Gesamtwille die Adelsvorrechte streicht.[7]) Jedes positive Vorrecht soll der

---

[1]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. II, ch. IV.

[2]) Montesquieu: op. cit. liv. II, ch. IV.

[3]) Gierke O.: Die Steinsche Städteordnung. Berlin 1909, p. 11ff. und 23ff.

[4]) Aretin II 15.

[5]) W. G. VI 183.

[6]) N. Sch. III 62.

[7]) V. R. II 151.

« fortwährend freien Gewährung des Gesamtwillens unterliegen, demnach jeden Augenblick widerruflich durch die gesetzgebende Macht sein ».[1])

Die Nützlichkeit für das allgemeine Wohl ist das einzige Kriterium für die Existenzberechtigung jeder Art von Privilegien.

In der konstitutionellen Monarchie gibt es nur zwei Träger der Staatsgewalt — nämlich das Volk oder sein natürliches Organ als Träger der nichtübertragenen Gewalt und den Monarchen als Träger der übertragenen Gewalt.[2]) Eine Adelskammer mit Vetorecht ist eine « Alterierung » des konstitutionellen Systems. R. verwirft den Adel als Zwischengewalt bedingungslos; er ist in seinen Augen eine « den wahren Rechtsstaat... beleidigende Einsetzung ».[3])

Die Zunftverfassung muss der Gewerbefreiheit zum Opfer fallen. Wenn R. Zünfte ohne Ausschliesslichkeit erhalten wissen möchte, so ist es nicht genossenschaftsfreundlicher Geist, der ihn dazu veranlasst, sondern die Sorge um die Selbständigkeit der Handwerker, die bedroht ist durch « die unselige Aristokratie des Geldes ».[4])

Die Neueinteilung Frankreichs durch die Nationalversammlung findet Rs. Zustimmung: « Auch dieses Werk, so hart und gewaltsam es unter anderen Umständen trotz aller künstlerischen Vortrefflichkeit gewesen wäre mochte ohne Bedenken durch eine konstituierende, den laut ausgesprochenen Nationalwillen zu solch neuer Constituierung eigens bevollmächtigte Versammlung vollbracht werden. » Wäre die Neueinteilung auf einen Kabinetsbefehl hin erfolgt, so wäre sie allerdings eine « empörende Rechtsverletzung » gewesen. Nach dem Verzicht des Gesamtwillens aber auf alles historische Recht konnte die Verwaltung nach den Prinzipien der « reinen Theorie » reorganisiert werden[5]).

So schroff hat R. allerdings selten das « Föderativsystem » verworfen. Wenn er dessen Berechtigung aber auch in einem gewissen Grade anerkennt, so sind es doch nie die selbständigen Rechte der Provinz, die ihn zu dieser Anerkennung veranlassten, sondern die üblen Folgen, die der Zentralismus für die Freiheit der Einzelnen haben kann. Wäre der Föderalismus der Gironde, der die Selbständigkeit der Departemente erstrebte, nicht unterlegen, so hätten die Departemente nicht

---

[1]) Aretin II 18.
[2]) Aretin II 187f.
[3]) Lex. I 678 Art. « Aristokratie ».
[4]) N. Sch. IV 313.
[5]) W. G. IX 93.

die Tyranei von Paris ertragen müssen. « Keine Tyranei, weder die der Schreckensmänner, noch jene des Direktoriums, auch nicht Napoleons weltverwüstende Allgewalt hätte die Früchte der Revolution zerstört. »[1]) R. weist wie Montesquieu darauf hin, dass die Vernichtung der Zwischengewalten, die Errichtung einer einzigen Zentralgewalt die Despotie zur Folge haben kann; die Gleichheit ist ihm aber ein zu unantastbares Recht, als dass er sich entschliessen könnte, andere Zwischengewalten als die Gemeinden bestehen zu lassen. R. empfiehlt wohl, die Verwaltung möge Rücksicht nehmen auf die « natürliche Gemeinschaft der Interessen » und auf die historischen Verhältnisse; er findet aber die Gleichförmigkeit doch vorteilhaft und wünschenswert; bevor sie aber in einem grossen Lande durchgeführt wird, soll sich die Regierung vergewissern, dass durch die Neueinteilung nicht Rechte übergangen werden, auf welche das Volk nicht vorher aus freiem Willen verzichtet hat. Wo die Ungleichheiten infolge historischer Verhältnisse noch so gross sind, dass sich das Volk gegen die Neuorganisation sträubt, da sollen sie durch « weise Volkserziehung » gehoben werden[2]). Wo die Gleichförmigkeit noch nicht besteht, da soll sie erstrebt werden.

R. ist zu sehr im Banne des Rousseau'schen Gesamtwillens, als dass er der förderalistischen Idee gerecht werden könnte. Ganz im Anschluss an Rousseau spricht er von den Gefahren, die die Zwischengewalten — hier denkt er an die Provinz —, die « bloss historischen oder rein positiven Verbindungen » für die Bildung des wahren Gesamtwillens haben können. « Es erscheint jedoch das System solcher Selbständigkeit der Provinzen — das Föderativsystem — nicht eben politisch rätlich, noch dem Geist einer constitutionellen Monarchie, die da die Einheit des Staatskörpers, sowie die Einheit der Nationalrepräsentation voraussetzt, angemessen. »[3]) Der Gesamtstaat wird zum « blossen Aggregat », höchstens zu einem Bunde von Staaten; der Gesamtwille der Nation ist darum weit schwerer zu erkennen; die Gesamtpersönlichkeit des Staates tritt nicht klar in die Erscheinung.[4])

So weit wie Rousseau geht allerdings R. mit der Unterdrückung der Zwischengewalten nicht. Verbindungen, die im Sinne der Gesamtheit, im Dienste des allgemeinen Wohles wirken, sollen unterstützt werden. Gefährliche, unlautere Ver-

---

[1]) W. G. IX 129f.

[2]) V. R. II 314.

[3]) Aretin III 127.

[4]) Vgl. dazu die schon oben besprochene Theorie Rousseaus. C. s. liv. II, ch. III 163f.

bindungen können durch Entgegensetzung anderer unschädlich gemacht werden.[1]) Etwas Aehnliches hat Rousseau vorgeschlagen, für den Fall der Existenz von «sociétés partielles»; er schreibt nämlich: « Que s'il y a des sociétés partielles, il en faut multiplier le nombre et en prévenir l'inégalité ... Ces précautions sont les seules bonnes pour que la volonté générale soit toujours éclairée, et que le peuple ne se trompe point ».[2])

Gesamtpersönlichkeiten, die im Interesse « des Rechts, der Ordnung, des Friedens und der Freiheit » tätig sind, sorgen dafür, dass nicht die vereinzelten Bürger « der allgewaltigen Regierung, dem unbedingten Despotismus unrettbar » preisgegeben sind[3]). Damit tritt R. eigentlich nur für Vereinsfreiheit ein. Eine klare Anerkennung einer Zwischengewalt zwischen Individuum und Staat finden wir einzig in seiner Theorie vom Wesen der Gemeinde.

Es wäre naheliegend gewesen, dass R. bei der Erörterung des Verhältnisses der Gemeinde zum Staat sich mit der vor seinen Augen sich verwirklichenden preussischen Städteordnung auseinandergesetzt hätte . Merkwürdigerweise erwähnt er sie aber nie. Das auf geschichtlicher Grundlage sich aufbauende Werk Steins bot vielleicht Rs. naturrechtlicher Denkweise zu wenig Anhaltspunkte. Den Namen Steins nennt R. zwar mit der grössten Hochachtung; er ist für ihn der um die Befreiung Deutschlands vom Joche Napoleons « hochverdiente, von Vaterlandsliebe glühende Freiherr vom Stein ».[4]) Einmal, im Jahre 1829, erwähnt R. als etwas Anerkennenswertes am sonst tiefstehenden preussischen Staat « die begonnene Entfesselung der Gemeinden ».[5])

Wir würden aber doch zu weit gehen, wenn wir jede Rücksichtnahme Rs. auf historische Vorbilder bestreiten würden. Auch R. war ein Bewunderer der mittelalterlichen deutschen Städtefreiheit. Er schätzte die Städte als einzige Zufluchtstätten gegen die Unterdrückung, « als heiliger Herd, auf welchem das schwache Flämmchen bürgerlicher Freiheit Nahrung gefunden ». In die « freien, glücklichen Städte » konnte der gedrückte Landbewohner sich retten vor der sonst überall herrschenden tyrannischen Aristokratie der Grundeigentümer[6]).

---

[1]) Aretin III 14f.
[2]) C. s. liv. II, ch. III 164.
[3]) Aretin III 15.
[4]) N. Sch. I 403.
[5]) N. Sch. I 198.
[6]) W. G. VI 179; N. Sch. 314.

Dahlmann hat in seiner Politik Stellung zur preussischen Städteordnung von 1808 genommen und hat Steins Werk in geschichtlicher Betrachtungsweise gewürdigt. « Der Freiherr von Stein ist, indem er hier den Grund zu Preussens Rettung legte, in tieferem Sinne als König Heinrich, der bloss Festungen bauen konnte, der Städteerbauer von Deutschland geworden. »[1])

Dem Naturrechtler R. konnte die geschichtliche Begründung der Selbständigkeit der Gemeinde nicht genügen. Er knüpfte denn auch an die naturrechtliche, korporationsfreundliche Richtung an, die seit Althusius sich in Deutschland erhalten hatte. Als unmittelbaren Vorgänger Rs. in dieser Richtung darf man wohl Schlözer bezeichnen.

Nach Schlözer baut sich der Staat auf aus Familien, Gemeinden und Genossenschaften. In dem Masse als die Individuen des Schutzes einer stärkeren Gesellschaftsgewalt bedurften, war die Entwicklung vorangeschritten[2]). Die Zwischengewalten aber blieben als Glieder mit eigenem Recht bestehen. Solche Zwischenglieder dürfen sich auch nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages noch bilden. « Die grosse Gemeinde muss sie nicht nur entstehen lassen; sie muss sie sogar schützen: die Ideen und Handlungen der einzelnen Gilde gehen jene nicht weiter an, als dass sie nur dem Bürger-Vertrag nicht zuwider sein dürfen. »[3])

So begründete nun auch R. die Selbständigkeit der Gemeinde mit Hilfe des Gesellschaftsvertrages[4]). Personen und Familien erkennen bei nahem Zusammenwohnen die Notwendigkeit, eine bürgerliche Gesellschaft, einen kleinen Staat zu gründen — so entsteht eine Gemeinde. Der Zweck dieses Gemeinwesens ist demjenigen des Staates analog, kann sogar teilweise mit ihm identisch sein. Wenn der Schutz, den die so errichtete Gemeindegewalt den Einzelnen gewährt, diesen nicht mehr genügt, so schliessen sich die Gemeinden zu einem grösseren Gemeinwesen, zum Staat zusammen. Die Gemeinden sind kleine Staaten, die bei ihrer Vereinigung zum grösseren Staate nur soviel von ihrer ursprünglichen Freiheit abgeben, als zur Erreichung des Zweckes des neuen Staates erforderlich ist, « im übrigen alle ursprüngliche Freiheit sich vorbehaltend ». Zur Gründung einer Gemeinde bedarf es also weder eines Staatsgesetzes noch eines Regierungs-

---

[1]) Dahlmann: Die Politik. Göttingen 1835, p. 216f.

[2]) Schlözer A. L.: Allgemeines Staatsrecht. Göttingen 1793, p. 63f.

[3]) Schlözer: op. cit. 71.

[4]) Lex. VI 391 Art. « Gemeinde ».

befehles. Die Gemeinden sind vorstaatlich und haben sich zum Staate zusammengeschlossen, um wie die Individuen von ihm beschützt zu werden.

R. zerlegt nun aber das Recht doch nicht in « jura personae moralis » und « jura singulorum » ; für ihn bleibt das Individuum einziger Träger des Rechts: « So wie mit rein persönlichen, also auch mit Familien- und mit Gemeinderechten versehen tritt man nach dem naturgemässen Gang der Dinge in den Staat ein; und weit entfernt davon, diese Rechte durch solchen Eintritt hinzugeben an denselben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleistung und Beschirmung ».[1]) Das Individuum tritt also in den Staat ein als Träger der Gemeinderechte. Die Gemeinde ist für R. so wenig wie der Staat ein Organismus, etwas für sich Existierendes; sie ist vielmehr wie der Staat eine Rechtsanstalt im Dienste des Individuums. Vom Rechte der Gemeinde reden heisst von den Individuen, als den Trägern der Gemeinderechte reden, unter Abstraktion ihrer Persönlichkeitsrechte. Für R. gibt es also in Bezug auf die Gemeinde kein ursprüngliches Sozialrecht, sondern nur Individualrecht; das Gemeinderecht, das man als Sozialrecht betrachten könnte, ist nur eine Form des Individualrechts[2]).

Da aber Staat und Gemeinde ihrem Wesen nach einander entsprechende Gebilde sind — beiden gibt R. die gleiche individualistische Grundlage — so ist es R. doch möglich, der Gemeinde gegenüber dem Staat eine eigene Rechtssphäre zu sichern und die Theorie zu bekämpfen, die die Gemeinde als blosse Staatsanstalt betrachtet. Selbst wenn der Staat Gemeinden gründet, muss er « das natürliche Gemeinderecht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht tut, so hat er vielleicht eine wie immer zu benennende — z. B. Soldaten — oder Handels- oder Gewerbs-Anstalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde ».[3]) Die Träger der Gemeinderechte, die Individuen, deren Gesamtwille die Seele der Gemeinde ist, sind einfach übergangen worden, so dass nichts Lebendiges entstehen konnte. Die Gemeinden werden erniedrigt, wenn man sie zu blossen Staatsanstalten herunterdrückt und behauptet, « sie seien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abteilungen ... der Regierten, d. h. blosse Summen von Staatsangehörigen », welche aus Gründen der Administration

---

[1]) Lex. VI 392 Art. « Gemeinde ».

[2]) Ueber die gleiche Auffassung vom Wesen der Verbände bei Vorgängen Rs., z. B. bei Schlözer und W. von Humboldt vgl. Gierke: Genossenschaftsrecht IV 534f.

[3]) Lex. VI 392 Art. « Gemeinde ».

zusammengetan und nach Gutfinden der Regierung mit Rechten versehen worden seien[1]).

R. nennt zwei Parteien, die dieser verwerflichen Doktrin huldigen, nämlich die der Absolutisten und diejenige, « welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesamtwillens anbetet ».[2])

Im Widerspruch mit den oben besprochenen beifälligen Aeusserungen kritisiert nun R. die zentralisierende Tendenz der franz. Revolution: um die Macht des Gesamtwillens zu steigern, wurden alle selbständigen Rechte der Gemeinden vernichtet. Ueber den vereinzelten Bürgern sollte « das in seiner Autorität unbegrenzte Gesetz, als der Ausdruck des Gesamtwillens » schweben[3]). Ungewollt wurde so dem Diktator vorgearbeitet, der sich dieser absoluten Gewalt bemächtigte, welche dem Gesamtwillen dessen « enthusiastischen Anbeter anvertraut hatten ». « Ich bin der Staat », sagte der hochmütige Ludwig XIV., und Napoleon, der Erbe der Revolution, sprach: « Ich bin der Gesamtwille ... »[4]) R. betont, dass nach seiner Lehre « die Nation oder der Gesamtwille, d. h. der Staat » nur eine beschränkte Gewalt besitzen. Die Persönlichkeiten, die in den Staat eintreten, behalten ihre Selbständigkeit, d. h. sie bleiben auch im Staate Personen; sie haben sich ja unter Beschränkung ihrer Freiheit zum Staate vereinigt, um dessen Schutz zu geniessen, und haben also fortwährend rechtlichen Anspruch auf diesen Schutz; die Gemeinden werden also im Staate nicht zu Staatsanstalten, sie bleiben « Staaten im Kleinen ».

Wie ist nun R. dazu gekommen, sich in der Beurteilung der korporationsfeindlichen Tendenz der franz. Revolution derart zu widersprechen?

Eines der wichtigsten Postulate der R'schen Politik ist sicher die Herstellung grösstmöglicher Gleichheit; das zeigt uns besonders deutlich seine unbedingte Verurteilung des Adels. Als Gleichheitsfreund stimmt R. dem korporationsfeindlichen Werk der Nationalversammlung zu. Was ihm aber vernunftrechtlich willkommen erscheint, verwirft er aus praktischen Gründen unter Hinweis auf die üblen Folgen, die die Zerstörung der Zwischengewalten im Verlaufe der Revolution gehabt hat: um das Individuum zu befreien, wurden die Zwischengewalten zerstört, und gerade dadurch wurde dem Despotismus der Weg geebnet, der das Individuum dann ent-

---

[1]) Lex. VI 393.
[2]) Aretin III 26f.
[3]) Lex. VI 394f. Art. « Gemeinde »; Aretin III 29.
[4]) ibidem.

rechtete. Bei der Zustimmung wie bei der Kritik der korporationsfeindlichen Politik der Nationalversammlung ist also die Sorge um die Freiheit des Individuums oberstes Kriterium. Wenn R. sich einmal über die nivellierende Tendenz der franz. Revolution im verwerfenden Sinne äussert, so ist er deshalb kein Freund der Zwischengewalten; er tritt ja nur aus Rücksicht auf das Individuum für diese ein und eigentlich nur für eine einzige, die Gemeinde.

Es bleibt uns nun noch übrig, zu untersuchen, warum R. die Gemeinde als Zwischengewalt zwischen Individuum und Staat anerkennt, warum er zu ihren Gunsten der föderalistischen Idee huldigt.

Während die grossen Staatsinteressen den Einzelnen oft nur indirekt berühren, steht dieser im engsten Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Gemeinde. Regierung und Kammer sind auf das Allgemeine gerichtet; das Einzelne verliert sich oft aus ihrem Gesichtskreise. Da tritt die Gemeindeverwaltung in die Lücke und legt den Grund, « worauf allein das Gebäude der allgemeinen Wohlfahrt mit Sicherheit ruhen mag ».[1]) Die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung der Gemeinde ist die beste politische Schulung, die diese geniesskönnen. Nur durch politische Betätigung im engern Kreise der Gemeinde werden die Bürger befähigt, die Sphäre ihrer Interessen zu erweitern; nur durch sie wird es ihnen einst möglich werden, auch im Staate aktiv mitzuwirken. Die freie Gemeindeverwaltung « allein macht das Entstehen einer kräftigen, sich ihrer selbst bewussten öffentlichen Meinung und ihren unzweideutigen Ausdruck möglich ».[2]) Selbst die Kammerwahlen sind unzuverlässig, wenn nicht auf dem Boden der selbständigen Gemeinden die öffentliche Meinung unabhängig von Regierungseinflüssen sich bilden kann. Ohne die Selbständigkeit der Gemeinden « ermangeln die guten Deputierten eines sie ermutigenden Stützpunktes ».[3])

In der Gemeinde ist es möglich, die « der Theorie oder der Idee nach sicherlich vorzüglichste... demokratische Verfassung » einzuführen; Missbräuchen könnte ja die Staatsgewalt steuern[4]). Die demokratische Gemeindeverfassung von 1831 betrachteten die badischen Liberalen auch als einen ihrer grössten Erfolge. In Uebereinstimmung mit der Rolle, die R. den selbständigen Gemeinden zugeschrieben, wurden sie dann in den Augen der Rechte als Tummelplätze der li-

[1]) Aretin III 121f.
[2]) Aretin III 122.
[3]) Aretin III 122; 41f.
[4]) Lex. VI 429 Art. « Gemeindeverfassung ».

beralen Partei betrachtet[1]). Es gelang der Reaktion der 30er Jahre auch durch Einführung des Zensus die Gemeindeverfassung im aristokratischen Sinne zu revidieren. R. protestierte gegen diese « Erhebung der Steuerstärke über die Menschen »; sie ist « eine wahre Verhöhnung des Zeitgeistes, der da die politische Rechtsgleichheit aller persönlich Tüchtigen... fordert ».[2])

Nicht aus körperschaftsfreundlicher Gesinnung tritt also R. für die Selbständigkeit der Gemeinden ein. Er ist reiner Individualist; er will in der Gemeinde nur das Individuum schützen, nicht eine Körperschaft. Zu dieser liberalen Grundlage der Gemeindefreiheit kommt dann, wie wir gesehen haben, noch eine demokratische: auf dem Boden der Gemeinde kann die dem Vernunftrecht allein ganz entsprechende demokratische Verfassung verwirklicht werden.

R. begründet die Selbstverwaltung nicht mit dem ursprünglichen Recht einer überindividuellen Körperschaft, in der das Individuum untergeht, sondern mit den ursprünglichen Assozationsrechten des immer frei bleibenden Individuums. Konservative Politiker treten für die Selbstverwaltung ein, weil das Individuum sich so einfügt in den Körper der Zwischengewalten, um zuletzt « möglichst restlos » im « Gemeinschaftsleben des Staates » aufzugehen[2]).

Wenn R. vom Verhältnis der Zwischengewalten zum Staate spricht, so handelt es sich bei ihm eigentlich nur um die Assoziationsrechte des Individuums; wir hätten also seine Stellung zur Idee des Föderalismus auch im Kapital « Individuum und Staat » erörtern können.

Schluss.

Vorliegende Arbeit will ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus sein. Nach beendigter Analyse von Rs. Staatsauffassung möchte ich noch versuchen, seine Parteizugehörigkeit näher zu bestimmen, d. h. zu entscheiden, ob R. Liberaler oder Demokrat ist.

Eine solche Abgrenzung kann nur rückblickend geschehen. Wenn wir das Wesen des Liberalismus als das Streben nach Befreiung vom Staat und das Wesen der Demokratie als

---

[1]) Müller: op. cit. IV 111.

[2]) N. Sch. III 436f.

[3]) Ueber die Stellung der Parteien zur Selbstverwaltung vgl. Radbruch G.: Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1914, p. 134ff.

das Streben nach Teilnahme am Staat zur Verwirklichung der Gleichheit betrachten, so sind wir uns natürlich bewusst, dass das nicht R'sche Begriffe sind. Der Gegensatz zwischen Liberalismus und Demokratie existierte für R. nicht. Für ihn gab es eine liberale und eine reaktionäre Partei. Sein Kriterium der Parteizugehörigkeit ist die Anerkennung oder Verwerfung der naturrechtlichen Postulate. Innerhalb der liberalen Partei kennt R. wohl verschiedene Gruppen, die aber nicht auf Unterschieden der Doktrin, sondern bloss auf Meinungsverschiedenheiten über das Tempo der Verwirklichung jener Postulate beruhen.

Eine z. T. ähnliche Auffassung vertreten Rs. bisherige Beurteiler. Welcker bezeichnet seinen Mitarbeiter und Freund einfach als mustergültigen Liberalen; auch für ihn existiert der oben erwähnte Gegensatz nicht. Immerhin zieht Welcker zwischen sich und R. eine Grenze, indem er betont, dass er selber die historische Bedingtheit der staatlichen Erscheinungen mehr berücksichtige als R.; dieser habe ein halbes Menschenalter früher den Kampf für die « Beseitigung früherer Verkehrtheiten » begonnen, daher rühre der negative, doktrinäre Charakter seiner politischen Tätigkeit, damit im Zusammenhang stehe auch seine « Ungunst gegen Montesquieu und die Engländer ».[1])

Bluntschli schreibt von R., dass er nach 1831 « als Hauptredner der liberalen Bewegung » gepriesen wurde, dass er den Rechtsbegriff völlig von der lebendigen, geschichtlichen Entwicklung abgelöst habe. « Derselbe ist ihm eine blosse spekulative Abstraktion und darin bewährt er sich als eine echt radikale Natur, dass er die Zustände und das Leben der Völker rücksichtslos den abstrakten Sätzen unterwirft, die er durch Schlussfolgerung aus dem Prinzip der gemeinen Freiheit ableitet. Er ist dabei in gutem Glauben und von kindlicher Naivität. » Bluntschli erwähnt dann Rs. Gegnerschaft gegen das Zweikammersystem und gegen die Geburtsaristokratie; — er sei also viel demokratischer gesinnt als Benjamin Constant. « Das Vorurteil der Zeit » sei geneigt gewesen, alle seine Ansichten « für liberal zu halten »; inzwischen sei « die politische Einsicht der Nation gewachsen und ihr Urteil gereift ».[2]) Für Bluntschli besteht also ein Gegensatz zwischen liberal und demokratisch.

Mit grösster Treffsicherheit hat Treitschke[3]) R. charakterisiert. Er zerlegt den deutschen Liberalismus in den na-

[1]) Lex. XI 660f., 2. Aufl.

[2]) Bluntschli J. C.: Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. München 1864, p. 523ff.

[3]) Treitschke: op. cit. II 99ff., IV 229ff.

turrechtlichen, demokratischen, süddeutschen und den die geschichtliche Bedingtheit der Staatseinrichtungen mehr berücksichtigenden norddeutschen Liberalismus. Ein Liberaler kann also nach Treitschke demokratisch sein. Als wichtigster Vertreter dieses demokratischen Liberalismus gilt ihm R. Noch nie habe ein deutsches Buch « die schlimmste Schwäche der modernen Demokratie, den neidischen Abscheu gegen alles, was über die gemeine Mittelmässigkeit emporragt, so unverblümt ausgesprochen », wie Rs Weltgeschichte. Rs. Staatsideal sei die Republik, er dulde die Monarchie bloss aus praktischen Gründen; er betrachte die Gleichheit, nicht aber die Freiheit, « als das höchste der politischen Güter ».

Wahl[1]) bezeichnet R. einfach als Liberalen und sucht den Vorwurf Treitschkes, Rs. Denken sei doktrinär und unhistorisch, zu mildern. Das ist ihm auch für die erste Periode der politischen Wirksamkeit Rs. gelungen — Treitschkes Urteil[2]) gibt den Gesamteindruck wieder, ohne auf Rs. Entwicklung Rücksicht zu nehmen. In Wahls Schema, wonach der Liberalimus eine « abbröckelnde Staatsauffassung » ist, passt R. nicht. Wenn es richtig ist, dass R. Lehre in seiner Frühzeit weniger radikal ist, als die Verfassung von 1791, so geht doch, wie wir gesehen haben, seine Entwicklung etwa von 1825 an nach links, sogar über das Werk der Konstituante hinaus.

Bergsträsser[3]) wendet sich gegen Treitschke und sogar gegen Wahl, weil diese beiden Historiker bei der Beurteilung Rs. sich nur an den Theoretiker und nicht an den Praktiker gehalten hätten. Und doch hat Treitschke z. B. anerkannt, dass R. « der agrarischen Reform die Bahn gebrochen » habe. Berechtigter ist Bersträssers Hinweis auf die Bedingtheit des R'schen Doktrinarismus durch die politischen Zustände der Restauration: der Liberalismus wurde von der praktischen Mitarbeit am Staate ausgeschlossen. « Und alle reine Kritik, die nicht die Möglichkeit hat, sich an den in praxi stets bestehenden Widerständen zu reiben und abzuschleifen, wird im widerstandslosen Raume reinen Gedankenspieles einseitig und irreal. »[4]) Die Behauptung Bergsträssers aber, R. sei « aller Demokratie abgeneigt » gewesen, kann, nach den Resultaten unserer Untersuchung zu schliessen,

---

[1]) Wahl: op. cit., p. 572.

[2]) Man könnte mit mehr Sympathie von Rs. Persönlichkeit reden, als es Treitschke getan hat — Treitschke rühmt immerhin Rs Schlichtheit und Ehrlichkeit — rein sachlich betrachtet ist aber das Bild, das uns Treitschke von Rs. Lehre entwirft, durchaus zutreffend.

[3]) Deutsche Revue 1922, p. 161ff.

[4]) ibid., p. 165.

doch nur auf ungenügende Kenntnis der Quellen zurückzuführen sein.

Wenn das Streben nach Gleichheit das Grundmotiv demokratischer Politik ist, so ist R. Demokrat. Es ist ihm gleichgültig, wer die Gleichheit hergestellt hat — selbst ein absoluter Monarch wie Joseph II. kann die Rolle des « wahren Gesamtwillens » übernehmen und die kirchlichen und feudal — ständischen Bindungen zertrümmern, um die Gleichheit herzustellen. Wo aber die Bildung des wahren Gesamtwillens möglich ist, da üben die Einzelnen ihre Freiheitsrechte aus, um die Gleichheit zu sichern. Unter den staatlichen Verhältnissen aber, unter denen R. politisch wirkte, war die Verwirklichung des demokratischen Programmes unmöglich. Deshalb blieb R. nichts anderes übrig, als für die Befreiung des Individuums von diesem Staat zu kämpfen; d. h. er wurde durch die Verhältnisse gezwungen, liberal zu sein, entgegen seiner eigenen demokratischen Staatsauffassung.

Wir hatten uns aber nicht bloss die Aufgabe gestellt, Rs. Parteizugehörigkeit zu bestimmen — da dies nur nach heute geltenden Begriffen geschehen kann, kann es nicht ohne Anwendung von Zwang geschehen — sondern unsere Aufgabe war, Rs. gesamtes staatliches Denken zu analysieren.

Wir haben gesehen, dass die Grundlage seiner Staatsauffassung das Naturrecht ist. R. ist ausgegangen von der gemeinen, vorstaatlichen Freiheit des Individuums; auf ihr baut er das Recht auf: die allen Individuen gemeinsame Menschenvernunft macht den unvernünftigen Gebrauch der Freiheit unmöglich, indem sie durch Beschränkung der Freiheit die Harmonie herstellt, zwischen dem Freiheitsgebrauch des Einzelnen und aller, d. h. indem sie für Gleichheit sorgt. Wir haben gesehen, dass R. die Regel, die jene Harmonie verwirklicht, das Recht nennt. Dieses aus der Vernunft entsprungene Recht gilt wie die Mathematik für alle Zeiten und alle Völker. R. setzt sich die Aufgabe, es « womöglich überall und alsogleich » zur Herrschaft zu bringen; er ist sich bewusst, für ein Extrem zu kämpfen. Den bestehenden Staat will er nach den vernunftrechtlichen Prinzipien umgestalten; der neue Staat soll die bewusste Schöpfung des zur Verstandesreife gelangten Menschen sein. Um dem Rechte Gültigkeit zu verschaffen, vereinigen sich die Individuen durch Abschluss eines Vertrages zum Staat. Der so entstandene Staat ist ein blosses Rechtsverhältnis, das auf dem vernünftigen, freien Willen der Individuen beruht. Auf den Vorwurf der Romantiker, der naturrechtliche Staat sei nur eine mechanische Summierung von Individuen, entgegnet R., das Leben im Staat bestehe nicht im Bewusstsein der Individuen, organische

Teile eines höhern Organismus zu sein, sondern einzig im Bewusstsein der Bürger, wollende Elemente des Gesamtwillens zu sein. Wo diesem Gesamtwillen die Bildung versagt ist, sieht R. keinen Staat, sondern nur « Summen oder Haufen » von Untertanen. Mit Hilfe der Vertragstheorie beschränkt R. den Zweck des Staates. Er lässt die sich zum Staate vereinigenden Individuen nur auf das Minimum von Freiheitsrechten verzichten, das zur Bildung einer Gesamtgewalt erforderlich ist, die die Rechtspflege zu übernehmen hat. Rs. Staat ist eine Rechtsanstalt, die zum Schutze des Privatrechts gegründet worden ist. Der Staatszweck könnte eine kleine Erweiterung erfahren, indem der Staat für allen erwünschte « Hilfsanstalten » « gegen die Aufeindungen der Elemente und Naturkräfte » sorgen würde. Im übrigen aber will es R. der Natur überlassen, die grossen Werke des Menschengeistes durch die Individuen zu schaffen, die vor den Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen sind. Die Rechte, die sich das Individuum vorbehalten hat, sind die « Menschenrechte »; um ihretwillen ist das Individuum in den Staat eingetreten; wie sollte also der Staat das Recht haben, sie ihm zu rauben?

Gegenüber dem Polizeistaat betont R. die unbedingte Unveräusserlichkeit der vorbehaltenen Rechte. Je republikanischer aber die Verfassung ist, desto mehr dürfen die der Staatsgewalt gezogenen Grenzen fallen gelassen werden: R. teilt bis zu einem gewissen Grade den Glauben Rousseaus an die Unfehlbakeit der « volonté générale ». R. weicht noch in anderer Beziehung vom Prinzip des reinen Rechtsstaats ab: er überträgt nämlich der Staatsgewalt die Aufgabe, das Individuum von den positiv-rechtlichen Bindungen zu befreien, damit der Zustand möglich werde, der dem Naturrecht entspricht.

In wirtschaftlicher Beziehung hat der Staat also in erster Linie die feudale Agrarverfassung zu zerstören, d. h. die Bauernbefreiung durchzuführen.

Ferner hat er für Gewerbe- und Handelsfreiheit zu sorgen. Dem Prinzip der Gewerbefreiheit wird R. untreu, wenn es sich darum hangelt, das Kleingewebe zu schützen. Sogar die, allerdings reformierte, Zunftverfassung soll der Staat schützen, damit das Kleingewerbe, die R. am nächsten stehende Wirtschaftsgruppe, nicht den entstehenden Grossbetrieben zum Opfer falle.

Viel ausgedehnter aber sind die Kompetenzen, die R. dem Staate in kirchlichen Dingen einräumt. Mit der Intoleranz des Aufklärers kämpft er gegen die Kirche; sie ist in seinen Augen bloss Macht und hat mit Religion nichts zu tun.

Deshalb empfindet er auch den Widerspruch nicht zwischen dem von ihm verlangten Eingreifen des Staates in religiöse Verhältnisse und dem Prinzip der religiösen Freiheit. Sogar Kult und Disziplin der Kirche sollen dem Staat unterstellt werden. Die kirchliche Verfassung soll demokratisch werden nach dem Vorbild der demokratischen staatlichen Verfassungen. Bei all dem ist R. guten Glaubens, im Geiste der individuellen Freiheit gegen die dem Individuum unrechtmässig auferlegten Schranken zu kämpfen.

In Bezug auf die Schule fordert R., dass der Staat den öffentlichen Unterricht säkularisiere, d. h. die Schule dem Einfluss der Kirche entziehe. Zwar ist das Recht auf Bildung ein Individualrecht; da der Schule aber die geistige Formation der Gesamtheit übertragen ist, könnte diese in staatsfeindlichem Sinne erfolgen; die öffentlichen Schulen müssen deshalb Staatsschulen sein.

Die Staatsgewalt, der R. diese Aufgaben überträgt, soll nach seiner Theorie der « Gesamtwille » der den Staat bildenden Individuen sein. Das Volk, die Gesamtpersönlichkeit ist die höchste Gewalt im Staate, d. h. das Volk ist souverän. Die Idee der Volkssouveränität kann restlos nur in der reinen Demokratie verwirklicht werden, und diese ist nach Rs. Meinung nur in kleinen Staaten möglich. Eine Repubik aber, in deren Verfassung die Gewaltentrennung durchgeführt ist, d. h. in welcher die Rechte der Regierung durch die Verfassung garantiert sind, ist auch in grossen Staaten möglich; das leuchtende Beispiel der nordamerikanischen Republik hat es R. bewiesen. Trotz diesem unzweideutigen Bekenntnis zur Republik ist R. auf dem Gebiete der praktischen Politik aus Gründen der Opportunität doch Monarchist geblieben.

Um die Idee der Volkssouveränität mit der Monarchie vereinbaren zu können, schwächte sie R. nach dem Vorbilde Kants zu einer « Idee der Vernunft » ab. Bei dieser Auffassung blieb er aber nicht stehen; eines der wesentlichen Elemente seiner Linksschwenkung ist sein Bekenntnis zu einer praktisch bedeutungsvollen Theorie der Volkssouveränität. Hatte er früher durch Teilung der Souveränität die Staatsgewalt in zwei gleichberechtigte Gewalten zu zerlegen gesucht, so entfernt er sich jetzt von diesem Dualismus, indem er die gesetzgebende Gewalt mit der souveränen Nation identifizierte, derem beharrlichen Wollen sich die Regierung zu fügen habe. Dieser wird jetzt das Recht des absoluten Vetos abgesprochen. Die Idee der Volkssouveränität hat das Gleichgewicht der beiden Gewalten zugunsten des Parlaments zerstört. Da die Aristokratie als Trägerin von Regierungsrechten im Widerspruch zur Idee der Volkssouveränität steht, ver-

wirft sie R. Nur der Inhaber der Staatsgewalt, das Volk, kann Träger von Regierungsrechten sein. Die erste Kammer, als Vertreterin der Adelsinteressen, trifft daher Rs. Verdikt.

Wir haben gesehen, dass R. in seiner Frühzeit die Volkssouveränität bloss als eine « Idee der Vernunft » betrachtet hat. Dementsprechend galt ihm der Wahlakt nicht als ein Akt der Souveränität, sondern als eine öffentliche Funktion, als eines der möglichen Mittel, um eine wahre Vertretung zu erzielen. Es war deshalb für R. eine Selbstverständlichkeit, dass alle, denen nicht ein selbständiges Urteil zuzutrauen war, vom aktiven Wahlrecht auszuschliessen seien. Als aber R. der Idee der Volkssouveränität praktische Bedeutung verschaffte, näherte er sich auch dem allgemeinen Wahlrecht, indem er es bei Abstimmungen « über Sachen » angewendet wissen wollte. Auch entfernte er sich von der Idee der Interessenvertretung und betonte die Bedeutung der Persönlichkeit für den Staat.

Rs. Stellungnahme zum Problem des deutschen Nationalstaates beruht ausschliesslich auf seiner naturrechtlichen Doktrin. Ohne politische Freiheit gibt es für ihn keine Nation. Deutschland zu einigen, ohne ihm zuvor eine liberale Verfassung zu geben, ist für R. etwas durchaus Verwerfliches.

Für die Idee des Machtstaates hat er nicht das geringste Verständnis. Nur die « Autorität der Vernunft » soll den Verkehr unter den Völkern regulieren. R. verurteilt alle Annexionen und tritt für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein.

Nirgends ist R. der naturrechtlichen Tradition treuer geblieben, als in der Frage des Widerstandsrechts. Wie seine Vorbilder erklärt er den Sozialkontrakt für gebrochen, wenn die Staatsgewalt das Recht verletzt; es besteht dann nur noch ein faktisches Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten. Das Volk wird das Recht zur Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes nur von der dazu notwendigen Gewalt abhängig machen.

Auf derselben individualistischen Grundlage beruht die Stellungnahme Rs. zu den Zwischengewalten; er kann der foederalistischen Idee nicht gerecht werden, weil er nur die Individuen als Träger von Rechten anerkennt. Wenn er für die Selbständigkeit der Gemeinden eintritt, so tut er es nicht aus körperschaftsfreundlicher Gesinnung, sondern weil in der Gemeinde die dem Vernunftrecht entsprechenste demokratische Verfassung am leichtesten verwirklicht werden kann. Jede transpersonalistische Auffassung von rechtlichen oder staatlichen Gebilden liegt seinem individualistisch-naturrechtlichen Denken fern.

Vita.

Ich, Karl Schib, wurde als Sohn des Landwirts Fridolin Schib und seiner Gattin Ida geb. Schneider am 5. September 1898 in meinem Heimatdorf Möhlin-Riburg geboren. Nach Besuch der Primarschule meines Dorfes, der Bezirksschule in Rheinfelden und des Lehrerseminars in Wettingen schloss ich meine Schulzeit im Frühling 1919 mit dem Primarlehrerexamen ab. Nach halbjähriger Wirksamkeit an der Gemeindeschule Mägenwil begann ich im Wintersemester 1919/20 meine Studien an der Universität Basel in Geschichte, deutscher und französischer Philologie. Vom Wintersemester 1920/21 an studierte ich an der Sorbonne in Paris während eines Jahres Geschichte und französische Philologie. Hierauf setzte ich meine Studien in Basel fort, um am Ende des Sommersemesters das Basler Mittellehrerdiplom und das aargauische Bezirkslehrerpatent zu erwerben. Nachdem ich im Wintersemester 1922/23 wieder in Basel studiert hatte, wurde ich als Lehrer an die Bezirksschule Kaiserstuhl gewählt. Neben der Schularbeit setzte ich meine Studien fort und bestand am 13. November 1926 das Doktorexamen in den Fächern: allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte und deutsche Philologie.

Ich habe bei folgenden Dozenten Vorlesungen gehört: in Basel: Bächtold, Baumgartner, Braun, Dürr, Bruckner, Hofmann-Krayer, Mattey, Roches Tappolet, Thommen, Vischer, Zinkernagel, Häberlin; in Paris: Aulard, E. Bourgeois, Brunot, Chamard, Eisenmann, Guignebert, Bouglé, Hauser, Seignobos. An Seminarübungen habe ich teilgenommen bei den Herren Prof. Bächtold, Baumgartner, Braun, Dürr, Vischer, Hoffmann-Kreyer, Tappolet, Zinkernagel, Aulard, Eisenmann.

Herrn Prof. Dr. Bächtold bin ich für das Interesse, das er der vorliegenden Arbeit stets entgegenbrachte, zu besonderem Dank verpflichtet.

Inhalt.

	Seite
1. Quellen	3
2. Einleitung	5
3. Die naturrechtlichen Grundlagen der politischen Anschauungen Rottecks	9
4. Die Entstehung und das Wesen des Staates	15
5. Zweck des Staates	22
6. Individuum und Staat	25
7. Kirche und Staat	33
8. Staat und Wirtschaft	44
9. Staat und Schule	53
10. Die Volkssouveränität	58
A. Volkssouveränität und Demokratie	59
B. Volkssouveränität und Aristokratie	65
C. Volkssouveränität und Monarchie	70
11. Das Wahlrecht	83
12. Die Idee des Nationalstaates	88
13. Der Machtstaatsgedanke	99
14. Das Widerstandsrecht	105
15. Die Idee des Fœderalismus	113
16. Schluss	123